Der Eigentumsbegriff im Erbhofrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

BERTOLD LANGE

aus

Anderten bei Hannover.

Approbiert am 15. 5. 1939.

1940.

Buchdruckerei Karl Eckhardt

Hannover-Linden.

1940 №111

Der Eigentumsbegriff im Erbhofrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

BERTOLD LANGE

aus

Anderten bei Hannover.

Approbiert am 15. 5. 1939.

1940.

Buchdruckerei Karl Eckhardt

Hannover-Linden.

Referent: Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0106

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung: Ziel und Weg 11

I. Abschnitt: Eigentumsformen und -verhältnisse des deutschen Rechts im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Bodenrechts.

§ 2. Das germanische Rechtsdenken 12

§ 3. Der deutsche Eigentumsbegriff 13

§ 4. Die Wertung der Arbeit 16

§ 5. Die besonderen Eigentumsformen als Zeichen der verwirklichten Gemeinschaftsidee 17

§ 6. Die Eigentumsobjekte 22

§ 7. Das Eigentum trägt begrifflich Schranken in sich . . . 23

§ 8. a) Bindungen im Interesse der Allgemeinheit 23

§ 9. b) Bindungen im Interesse der Nachbarn 25

§ 10. c) Bindungen im Interesse der Familie 27

II. Abschnitt: Der bürgerlich-rechtliche Eigentumsbegriff als Ergebnis römisch-rechtlicher Vorstellungen in ihrer gemeinrechtlichen Deutung.

§ 11. Die historischen Zusammenhänge 37

§ 12. Der Eigentumsbegriff des corpus iuris 38

§ 13. Der Eigentumsbegriff des BGB 44

III. Abschnitt:

§ 14. Gegenüberstellung des deutschen und des bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriffes 51

IV. Abschnitt: Die Wandlungen des Eigentumsbegriffes seit Inkrafttreten des BGB, besonders aber nach 1933.

§ 15. Das Programm der NSDAP. als Wegweiser für die Ausgestaltung des neuen Eigentumsrechts. Das Kriegserlebnis als Ausgangspunkt dieser Wandlung 54

§ 16. Familiengebundenes Eigentum 57

Seite

§ 17. Nachbarrechtlich gebundenes Eigentum 60

Völkisch gebundenes Eigentum.

§ 18. I. Bindungen im Interesse einer planvollen Bewirtschaftung des Bodens, seiner Schätze und Erzeugnisse 61

§ 19. II. Bindungen im Interesse der Landesverteidigung . . . 66

§ 20. III. Bindungen im Interesse einer planmäßigen Bebauung 68

§ 21. IV. Die Unternehmerdienstpflicht 73

§ 22. V. Völkische Bindungen des Fahrniseigentums 74

§ 23. Der Eigentumsbegriff des geltenden Rechts als Ergebnis deutscher Rechtsvorstellungen 76

V. Abschnitt: Das Recht am Erbhof — ein neuer Eigentumsbegriff.

§ 24. Das deutsche Rechtsgedankengut im Reichserbhofgesetz 80

§ 25. Hat der Bauer Eigentum im Sinne des BGB? 85

§ 26. Ist das Recht am Erbhof ein Nutzungsrecht? 87

§ 27. Ist das Recht am Erbhof geteiltes Eigentum? 88

§ 28. Beruht die Berechtigung des Bauern auf einem Treuhandverhältnis? 91

§ 29. Das Recht am Erbhof — ein zweckgebundenes Eigentum deutsch-rechtlicher Prägung 92

Literaturverzeichnis.

Baumecker, Otto: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechtes. Köln 1934.

Beseler, Georg: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Blomeyer, Karl: Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? Jena 1935.

Busse, Martin: Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung. Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht. Berlin 1936.

Cammerer, Minist.-Rat: Zur Einführung des Reichserbhofrechts in Bayern. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 30. Jahrgg. Nr. 1.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2.; 7. und 8. Auflage. Jena 1924.

Darré, Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1935.

Dellian, Ernst: Das Recht des Bauern am Erbhof. Recht des Reichsnährstandes 1938, Heft 17.

Dernburg, Heinrich: System des römischen Privatrechts. I. Teil. Berlin 1911.

Dölle, Hans: Bürgerliches Recht und Reichserbhofgesetz. Hamburg 1935.

Dölle, Hans: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. Berlin 1935.

Eichler, Hermann: Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung. Weimar 1938.

Eichler, Hermann: Die Ordnung des Privatrechts. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht. 1937.

Eichler, Hermann: Vom alten zum neuen Erbrecht. Deutsches Recht 1936.

Enneccerus, Ludwig: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 3 und 5.; 13. Bearbeitung. Marburg 1932.

Förster, Franz: Preußisches Privatrecht. 4. Aufl. Berlin 1880. Bearbeitet von M. E. Eccius.

Frommhold, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht. Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 33. Breslau 1889.

Frommhold, Georg: Deutsches Anerbenrecht. Greifswald 1896.

Geibel, Wolfgang: Der Gedanke des Ober- und Untereigentums im deutschen Recht. Jenaer Diss. 1935.

Gengler, Heinrich Gottfried: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. 2. München 1905.

Grimm, Jakob: Weisthümer. Göttingen 1840 und ff.

Gülland, Paul: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Hagmeister, Günter: Die Entwicklung des Ravensbergischen Anerbenrechts im Mittelalter. Leipzig 1936.

Hamkens, Friedrich: Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.

Heck, Philipp: Grundriß des Sachenrechts. Tübingen 1930.

Hedemann, Justus Wilhelm: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, 2. Teil, 1. und 2. Hälfte. Berlin 1935.

Hedemann, Justus Wilhelm: Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Grundrisse der Rechtswissenschaft. Bd 3, Leipzig 1924.

Hennig, Franz: Das Reichserbhofrecht. Kommentar. Berlin 1935.

Herschel, Wilhelm: Das Erbhofeigentum. Berlin 1936.

Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 2. Leipzig 1885.

Hirsch, Hans: Sachsenspiegel (Landrecht). Leipzig 1936.

Hoche, Werner: Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Berlin.

Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930.

Hummel, Theodor: Hundert Jahre Erbhofrecht der deutschen Kolonisten in Rußland. Berlin 1936.

Isele, Hellmut Georg: Familie und Familienerbe. Grundrisse des deutschen Rechts. Tübingen 1938.

v. Ihering, Rudolf: Der Zweck im Recht. Leipzig 1893.

Jörs-Kunkel-Wenger: Römisches Privatrecht. 2. Aufl. Berlin 1935.

Knubel, Ulrich Joh. Das Wesen der Erbfolge nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. Sept. 1933, in rechtsvergleichender Darstellung zum älteren bäuerlichen Erbrecht. Köln. Diss. 1934.

Köttgen, Arnold: Deutsche Verwaltung. Berlin 1937.

Kohler, Josef: Bürgerliches Recht, Sachenrecht. Bd. 2, 2. Berlin 1919.

v. Lassberg, Freiherr: Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

Lehmann, Heinrich: Zur gesetzgeberischen Begriffsbestimmung des Eigentums. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht. 1938.

Maunz, Theodor: Verwaltung. Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe A. Hamburg 1937.

Merk, Walther: Das Eigentum im Wandel der Zeiten. Langensalza 1934.

Mitteis, Heinrich: Lehensrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.

Molitor, Erich: Zweckbindungen des Eigentums. Festschrift für Alfred Schultze. Weimar 1934.

Nass, Reg.-Rat: Oeffentliches Recht und Reichserbhofgesetz. Deutsche Verwaltung 1934. S. 147.

Rostosky, Friedrich: Das Erbhofeigentum, sein Wesen und seine Grenzen. Berlin 1935.

v. Salza u. Lichtenau, Carl: Die Lehre vom Familien-, Stamm- und Geschlechts-fideikommiß nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts. Leipzig 1838.

v. Savigny, Friedrich Carl: System des heutigen römischen Rechtes. Berlin 1840.

Schapp, Wilhelm: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Scheuner: Der Gemeingebrauch an Straßen. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht 1937.

Schmid-Burgk, Klaus: Der Eigentumsinhalt. Jenaer Diss. 1936.

Scholz, Franz: Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts. Köln 1932.

Schröder, Richard — v. Künßberg, Eberh.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Leipzig 1932.

Schulz, Fritz: Prinzipien des römischen Rechts. München 1934.

Schwender, Heinz Werner: Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung. Frankfurter Diss. 1936.

v. Schwerin, Claudius: Germanische Rechtsgeschichte. Berlin 1936.

v. Schwerin, Claudius: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München 1934.

v. Schwerin, Claudius: Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. Tübingen 1933.

Sering, Max: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. Bd. 2. Teil 2. Berlin 1908.

Siefert, Joseph: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Karlsruhe.

Sohm, Rudolf: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Aufl. Leipzig 1924.

Steinbach, Otto: Bauernlehen. Der Ring vom 13. Okt. 1933.

Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1896.

Vogels, Werner: Reichserbhofgesetz. 4. Aufl. Berlin 1937.

Vogels, Werner: Die Rechtserneuerung im Erbrecht. Deutsches Recht 1936.

Wagemann, Gustav: — Hopp, Karl: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1935.

Wagner, Heinz: Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus. Breslau 1938.

Wieacker, Franz: Bodenrecht. Hamburg 1938.

Wieacker, Franz: Wandlungen der Eigentumsverfassung. Hamburg 1935.

Wieacker, Franz: Eigentum und Treuhand. Deutsche Juristen-Zeitung. 1936. Heft 22.

Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934.

Wolf, Martin: Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen. Berlin 1904.

Würdinger, Hans: Wandlung in der Eigentumsverfassung. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht. 1936. Heft 2.

Zimmer, Gustav: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. Stilkes Rechtsbibliothek. Berlin 1937.

Einleitung.

§ 1.
Ziel und Weg.

Das kurz nach der nationalsozialistischen Revolution erlassene Reichserbhofgesetz ist gegenüber den bestehenden Gesetzen des bürgerlichen Rechtssystems etwas völlig umwälzendes, das die Rechtswissenschaft vor schwere Aufgaben stellt. Insbesondere ist die Frage heftig umstritten, welcher Art das Eigentum des Bauern am Erbhof ist. Bei Untersuchung dieses Problems wird meistens bewußt oder unbewußt der Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts als Maßstab genommen, ohne nachzuprüfen, ob man dem Wesen des Reichserbhofgesetzes gerecht werden kann, wenn man es vom Standpunkt einer überwundenen Weltanschauung aus betrachtet. Um diese Fehler zu vermeiden, soll diese Arbeit auf rechtshistorischen Betrachtungen aufgebaut werden. Nur durch Vergleich der Eigentumsformen und -verhältnisse verschiedener Rechtssysteme, die auf gegensätzlichen Weltanschauungen beruhen, kann man den Maßstab finden, der dem Charakter des Reichserbhofrechtes entspricht.

Wir werden also den Eigentumsbegriff des deutschen Rechts im Mittelalter, wie auch den des bürgerlichen Rechts eingehend betrachten müssen, um aus dem Ergebnis dieser Gegenüberstellung und aus der allgemeinen Wandlung des Eigentumsbegriffes in neuester Zeit das Wesen des Reichserbhofgesetzes zu erfassen. Die Beantwortung der Frage nach dem Eigentumsbegriff im Erbhofrecht ist dann lediglich die Schlußfolgerung unserer Untersuchung.

Unsere rechtshistorischen Betrachtungen müssen — besonders hinsichtlich des mittelalterlichen deutschen Rechtes — im Rahmen dieser Arbeit unvollständig bleiben. Sie sollen nur in großen Zügen ein Bild von der Wesensart der verschiedenen, weltanschaulich bedingten Rechtsvorstellungen im Eigentumsrecht geben.

I. Abschnitt.

Eigentumsformen und -verhältnisse des deutschen Rechts im Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Bodenrechts.

§ 2.
Das germanische Rechtsdenken.

Das germanische Rechtsdenken, das in der alten deutschen Eigentumsordnung zum Ausdruck kommt, ist das Ergebnis verschiedener Kräfte. In erster Linie entspringt es der Eigenart des deutschen Volkscharakters. »Der Germane kannte die schrankenlose Ich-Freiheit der Einzelpersönlichkeit überhaupt nicht; er gliederte den Freien grundsätzlich in die Gesamtheit der Freien ein und wertete ihn auch nur im Hinblick auf das, was er für die Gesamtheit wert war.«[1]) Diese Einstellung beherrschte das ganze germanische Rechtsleben. Nirgends, wo es auch sei — im Verhältnis der Könige und Fürsten zu ihren Untertanen, im Verhältnis des Grundherrn zu seinen Grundholden, innerhalb der Dorfgemeinschaft, der Sippe und Familie — bestand ein einseitiges Gewaltverhältnis, das den Gewalthabern eine unbeschränkte Herrschaftsmacht gab, überall galt der Grundsatz: Kein Recht ohne Pflicht und keine Pflicht ohne Recht.

Diese Auffassung trat am deutlichsten in der deutschen Eigentumsordnung zutage. Wer etwas zu Eigen besitzt, der hat nicht nur das Recht, es zu nutzen, sondern auch die Pflicht, es für seine Familie und die Volksgemeinschaft zu erhalten und nicht zum Schaden anderer zu gebrauchen. Besonders ausgeprägt war diese Pflichtgebundenheit beim germanischen Grundeigentum. Der Bauer war nicht nur Ernährer seiner Familie, sondern auch Ernährer des ganzen Volkes. Deshalb waren mit seinem Eigentum die schwersten Pflichten verknüpft, auch zugunsten des Staates neben solchen zugunsten der Familie und der Markgenossenschaft. Diese dem deutschen Volkscharakter entspringende Auffassung von der Pflichtgebundenheit des Rechts wurde noch durch den geschichtlichen Werdegang verstärkt. Das deutsche Volk war während seiner sehr wechselvollen Geschichte immer darauf angewiesen, sich selbst zu helfen, und immer hat es in Zeiten größter Not und Erniedrigung den Weg zur Einheit und damit zur Freiheit gefunden. Dieses

[1]) Darré. Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. S. 95.

Zusammenhaltenmüssen, dieses gegenseitige Auf-einander-angewiesen-sein hat sicher dazu beigetragen, solches Rechtsdenken entstehen zu lassen. Natürlich ist es unmöglich, diese beiden Kräfte voneinander losgelöst zu betrachten, denn der Charakter eines Volkes wird auch durch seine Geschichte geformt.

§ 3.

Der deutsche Eigentumsbegriff.

Wenn wir im ersten Abschnitt unserer Abhandlung die Eigentumsformen und -verhältnisse des deutschen Rechts untersuchen wollen, dann müssen wir zunächst einmal feststellen, wie sich das Eigentum im deutschen Recht begrifflich dargestellt hat. Dieses ist nun nicht etwa mit einer kurzen, knappen Definition geschehen, wie es z. B. im römischen Recht möglich ist, denn das deutsche Eigentum ist kein abstrakt geregeltes Rechtsinstitut. Seine Ausgestaltung richtete sich zu jeder Zeit nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit, deshalb ist es so unendlich vielgestaltig, und deshalb ist eine scharfe Abgrenzung überhaupt nicht möglich.

Eigentum ist das Recht, eine Sache in mehr oder minder großem Umfange zu beherrschen. Der Umfang dieser Herrschaftsmacht kann theoretisch umfassend sein; er hängt einmal davon ab, inwieweit noch andere dingliche Rechte an der Sache bestehen, die sich ebenfalls in Herrschaftsbefugnissen äußern. Hierbei ist für das alte deutsche Eigentumsrecht charakteristisch, daß sich Eigentum und begrenzte dingliche Rechte nur hinsichtlich des Umfangs ihrer Herrschaftsmacht über eine Sache unterscheiden. Ferner trägt aber das Eigentum seinem Wesen nach Schranken in sich, die, wie wir nachher sehen werden, so stark sein können, daß praktisch nur ein Nutzungsrecht übrig bleibt. Besonders beim Grundeigentum sind diese obengenannten charakteristischen Merkmale stark ausgeprägt. Ein umfassendes Herrschaftsrecht ist praktisch nirgends zu finden; überall wird es durch dingliche Berechtigungen anderer zurückgedrängt; überall finden sich Beschränkungen[1]) im Interesse

[1]) Die allgemein üblich gewordene Bezeichnung „Eigentumsbeschränkung" für alles, was der absoluten Herrschaftsmacht über eine Sache entgegensteht, hat eigentlich nur im römischen Recht Berechtigung, denn dort ist der Ausgangspunkt die unumschränkte Gewalt, und die entgegenstehenden Rechte sind tatsächlich Schranken im eigentlichen Sinne des Wortes. Im deutschen Recht aber sind sie integrierender Bestandteil des Eigentumsbegriffes, denn hier ist der Ausgangspunkt die Beziehung der beherrschten Sache zur Umwelt; die Machtbefugnis des Eigentümers ist von dieser sozialen Funktion der Sache abhängig. Wenn in dieser Arbeit trotzdem hie und da die Bezeichnung „Eigentumsbeschränkung" auf deutsche Rechtsverhältnisse angewendet wird, dann geschieht das nur, um unnötige Umschreibungen zu vermeiden.

Einzelner oder der Allgemeinheit. Beschränkungen zugunsten der Familie sind fast immer vorhanden. Diese Tatsache ist nur aus dem Charakter des deutschen Rechts überhaupt zu verstehen. Entsprechend seiner Einstellung zum Staat — nach deutscher Auffassung steht nicht der einzelne Bürger dem Staat als Partei gegenüber, der Staat ist vielmehr nichts anderes als die Gesamtheit seiner Bürger[1]) — hat der Deutsche auch sein Recht gestaltet: Als Lebensordnung für die Gesamtheit aller Volksgenossen.

Die einzelne Sache kann deshalb im deutschen Recht kein abstrakter Begriff sein, denn innerhalb einer Lebensordnung hat jede Sache ihre besondere Aufgabe, die in ihrer Größe sehr verschieden sein kann. Es hat also nur Sinn, wenn man die einzelnen Sachen zu ihrer Umwelt in Beziehung setzt und sie nur unter diesem Gesichtspunkt in der Rechtsordnung berücksichtigt. Allein die Tatsache, dass es im deutschen Recht von jeher für die Übereignung von Immobilien wegen ihres ungleich höheren Wertes für die Allgemeinheit weit strengere und feierlichere Formen als für den Mobiliarverkehr gab, ist ein Beweis für diese Rechtsauffassung. Das Eigentum an den einzelnen Sachen ist also inhaltlich immer verschieden, je nachdem, welche Bedeutung diese Sache für die Gesamtheit hat. Je größer die Aufgabe im Rahmen der Gemeinschaft ist - wir wollen sie hier soziale Funktion nennen - desto umfassender müssen notwendigerweise die Bindungen und sog. Beschränkungen der Herrschaftsmacht des Eigentümers sein. Wir werden später sehen, wie das deutsche Recht gerade für das Grundeigentum, das wohl entschieden die wichtigste soziale Funktion erfüllen muß, die einschneidendsten Bindungen geschaffen hat.

Diese Einordnung der Sachen in die Lebensordnung des Volkes hat aber noch eine weitere Folge: Das Eigentum kann kein reines Vermögensrecht sein, denn der Eigentümer einer Sache, die für die Gesamtheit von hervorragender Bedeutung ist, übernimmt hohe Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, die häufig ihr Äquivalent in Befugnissen öffentlich-rechtlicher Art finden. Besonders «das Grundeigentum erscheint als eine soziale Position».[2])

Aus dieser Eigentumsauffassung heraus läßt sich eine Eigenart des deutschen Rechts erklären: Es stellt an die persönlichen Eigenschaften des Berechtigten gewisse Anforderungen. Da das Eigentum nach deutscher Auffassung kein abstraktes Recht ist, das dem Berechtigten genau festgelegte Befugnisse gewährt, sondern als Dienst an der Gemeinschaft aufgefaßt wird, ist es natürlich nicht gleichgültig, wessen Händen die wichtigsten Lebensgüter anvertraut werden. Hier ist eine Auslese notwendig, insbesondere muß die

[1]) v. Schwerin. Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. S. 5.

[2]) Gierke. Deutsches Privatrecht. S. 358.

Verleihung von Befugnissen öffentlich-rechtlicher Art von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die die Garantie für eine pflichtgemäße Ausfüllung des Amtes bieten. Zunächst sei hier an die Ehre als die Anerkennung des persönlichen Wertes durch die Gemeinschaft gedacht. In der germanischen Zeit war die Ehre des freien Mannes die Voraussetzung dafür, daß er der Gemeinschaft angehören durfte. Wer ehrlos gehandelt hatte, wurde aus dieser Gemeinschaft ausgestoßen.[1]) Im Mittelalter wurde dem Ehrlosen — die Ehrlosigkeit war die Folge gemeiner Verbrechen und des Treubruchs — die Eidesfähigkeit abgesprochen, sie konnten keine öffentlichen Ämter bekleiden, wurden nicht in die Zünfte aufgenommen und waren vom Erb- und Lehensrecht ausgeschlossen.[2]) Diese weitgehende Aberkennung von Rechten als Folge der Ehrlosigkeit machte sich auch im Eigentumsrecht geltend[3]), insbesondere dann, wenn die Berechtigung auf einem personenrechtlichen Verhältnis beruhte oder mit obrigkeitlichen Befugnissen verknüpft war. So bewirkte z. B. die Ehrlosigkeit sowohl für den Lehensherrn als auch für den Lehensmann den Verlust des Lehens.[4]) Im Hinblick auf das Reichserbhofgesetz interessiert uns noch besonders, ob es im mittelalterlichen deutschen Recht eine Parallele für die Wirtschaftsfähigkeit des Bauern als persönliche Voraussetzung gab. Eine solche Vorschrift, die zum Vergleich herangezogen werden könnte, ist uns nicht überliefert worden;[5]) jedoch wurde auf anderem Wege erreicht, daß der Grund und Boden nur in die Hände erbgesunder und wirtschaftsfähiger Bauern kam, z. B. durch Aussetzen lebensschwacher Kinder in der germanischen Zeit, durch Ausschluß von der Erbfolge[6]) usw. Im mittelalterlichen Anerbenrecht wurde der tüchtigste unter den Anerben-Berechtigten von diesen selbst oder vom Erblasser ausgesucht; soweit es sich um abhängigen Grundbesitz handelte, war die Wirtschaftsfähigkeit des Anerben sogar zwingende Voraussetzung — allerdings ein Fall,

---

[1]) Hübner. Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 116; Stobbe. Handbuch des deutschen Privatrechts, I., S. 399 u. f.

[2]) Hirsch. Sachsenspiegel I. Art. 39 und 40; II. Art. 13, § 1; III. 16, § 2, 84, §§ 2 u. 3.

[3]) Vergl. Glosse zum Sachsenspiegel: „Gut ohne Ehre ist für kein Gut zu achten und Leib ohne Ehre pflegt man in Rechten für tot zu halten".

[4]) Sachsenspiegel I., Art. 40; III. Art. 84, §§ 2 und 3.

[5]) Zwar hat es im mittelalterlichen Meierrecht schon eine „Abmeierung" gegeben, sie bildet jedoch keine Parallele zur Abmeierung des Reichserbhofgesetzes, denn der „Meier", der bei Wirtschaftsunfähigkeit seinen Hof verlor, war abhängiger und nicht freier Bauer.

[6]) z. B. Hirsch. Sachsenspiegel I. Art. 4:
„Auf blödsinnige und auf zwerge
vererbt sich weder lehn noch erbe,
noch auf verkrüppelt kind."

der wegen der anders gelagerten Eigentumsverhältnisse keinen Vergleich mit dem Reichserbhofgesetz zuläßt.

§ 4.
Die Wertung der Arbeit.

In neuester Zeit ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur[1]) häufig von einer Eigentümerdienstpflicht die Rede; mit diesem Ausdruck soll die Pflicht des Eigentümers gekennzeichnet werden, seine Sache zweckentsprechend im Rahmen der Gemeinschaft zu verwalten und zu nutzen.

Diese Verpflichtung des Eigentümers war schon im älteren deutschen Recht wesentlicher Bestandteil des Eigentumsinhaltes, ja die Arbeit war sogar die Voraussetzung für die Entstehung des Sondereigentums an Grund und Boden überhaupt. Man denke hier nur an das Recht des Neubruches, das seit der fränkischen Zeit mehr und mehr an Bedeutung gewann. Die Markgenossen hatten das Recht, durch Rodung freies, nicht einmal dem Flurzwang unterworfenes Sondereigentum zu erwerben. Andererseits waren sie aber verpflichtet, ihren Grund und Boden ordnungsmäßig zu bebauen.[2]) So darf nach mittelalterlichem Weistümern der Eigentümer seine Äcker und Wiesen nicht verwachsen lassen; werden Hecken und Bäume so groß, daß sich zwei Ochsen darin verbergen können, so werden die Grundstücke zur gemeinsamen Mark geschlagen. Entsprechend werden nach den Bestimmungen mittelalterlicher Stadtrechte abgebrannte, verfallene und verlassene Häuser, falls sie nicht binnen Jahr und Tag wieder aufgebaut und wohnbar gemacht werden, von der Stadt eingezogen und an Personen verliehen, welche die Baupflicht übernehmen«.[3])

Aus dieser Einstellung des deutschen Rechts ergibt sich folgerichtig, daß das Eigentum an Feldfrüchten dem zufallen mußte, der die Feldbestellung vorgenommen hatte, sofern er dazu berechtigt war oder doch gutgläubig gehandelt hatte. »Wer säet, der mähet«.[4]) Ursprünglich erlangte der Besteller bereits nach Vollendung der Bestellungsarbeit ein gesondertes Eigentum an den

---

[1]) Eichler. Wandlungen des Eigentumsbegriffes, ferner Wieacker. Bodenrecht.

[2]) Grimm. Weisthümer, Buch VI, S. 56, § 26: Sie weisen auch, wan imant von rawem felde reut, sol man ein schilling pfenning von einem morgen geben, und den zehenden; so es verkauft würde, es sei acker oder wies oder gart, sol es verhandlont werden, würde es aber wider verrawen, sol es in die gemein fallen. (Weisthum von Neustadt).

[3]) Merk. Das Eigentum im Wandel der Zeiten. S. 15.

[4]) Sachsenspiegel II., Art. 58 § 2; III. Art. 76 §§ 3—5.

Früchten, später wurde dieses zu einem dinglichen Anwartschaftsrecht abgeschwächt.[1])

Im Gegensatz zu der Wertschätzung der Arbeit in der deutschen Rechtsauffassung steht die Regelung der Vorschriften über die Verarbeitung. Nach Otto v. Gierke, der sich auf eine Bestimmung des Schwabenspiegels stützt,[2]) scheint sich das ältere deutsche Recht in dieser Frage für den Stoffeigentümer und damit gegen die Arbeit entschieden zu haben. Man darf jedoch der erwähnten Bestimmung keine grundsätzliche Bedeutung beilegen, denn sie ist fast der einzige überlieferte Rechtssatz, der die Frage der Verarbeitung regelt. Entscheidend bleibt die beim Grund und Boden einwandfrei festgestellte Vorrangstellung der Arbeit gegenüber dem Besitz.

§ 5.

Die besonderen Eigentumsformen als Zeichen der verwirklichten Gemeinschaftsidee.

Zunächst soll auf die besonderen Eigentumsformen eingegangen werden, die das deutsche Recht des Mittelalters herausgebildet hat. Diese sind für die Lösung unserer Frage insofern von unmittelbarer Bedeutung, weil auch bei der Untersuchung des Rechts am Erbhof die Frage auftaucht, ob hier eine besondere Form des Eigentums vorliegt. Zudem sind sie für die deutsche Eigentumsauffassung so charakteristisch, daß sie schon aus diesem Grunde bei unserer Betrachtung nicht fehlen dürfen.

Betrachten wir die deutschen Eigentumsverhältnisse bei Beginn der Überlieferung, so finden wir das gemeinschaftliche Eigentum als die vorherrschende Form des Rechts an Grund und Boden. Die ersten Berichte über die Germanen stammen von Cäsar und Tacitus. Jedoch sind die Angaben von Cäsar über die Eigentumsverhältnisse der Germanen mit Vorsicht zu verwerten, denn er spricht in seinem Bericht von den damals sich auf der Wanderung

[1]) Eichler. Wandlungen, S. 192.

[2]) Dr. Freiherr von Lassberg. Schwabenspiegel (L.) c. 373: Swer vz froemedem holze ein schif machet und würket oder ander ding, swez daz holz ist dez ist ouch daz werch, das da von gemachet wirt.

374: Swez vz froemeder siden oder vz froemeder wolle oder flahs gewant wirket oder ander ding, daz ist ouch dez mit rehte dez ouch der geziug ist, ez si von golde geweben oder von andren dingen, und tuot er daz mit der gewizzen, daz er ez da für hatte, daz die bereitschaft sin were, so hat er reht. Beweret aber iener daz ez sin ist, daz ist ouch daz werch, hat aber er ez unwissende getan, so sol im iener sin arbeit gelten unde sine koste die er dar uf hat geleit.

befindenden Sueben.[1]) Da ein auf der Wanderung befindliches Volk, das im Frühjahr bebaute Land nach der Ernte im Herbst wieder verläßt, so kann von Eigentumsverhältnissen überhaupt nicht die Rede sein; man kann also aus diesen Berichten keine sicheren Rückschlüsse auf die Eigentumsformen der germanischen Frühzeit ziehen. Die Berichte von Tacitus[2]) sind in dieser Hinsicht aufschlußreicher, denn inzwischen hatten die Wanderungen der Germanen aufgehört, da sie jetzt eine neue Heimat, die ihnen eine ausreichende Ernährungsgrundlage bot, gefunden hatten. Sie waren wieder seßhaft geworden; damit hatten sich notwendigerweise bestimmte Beziehungen zum Grund und Boden herausgebildet. Wir folgen hier Schröder — v. Künßberg, die sich auf die Berichte des Tacitus stützen: »Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb,[3]) dem Cäsar begegnete, hatte aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr gleich Zeltlagern, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte seine eigene Hofreite, das Haus mit dem dazu gehörigen Hofe, einen Keller neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände, die auf festen Besitz, auf ein Eigentum des Einzelnen an Haus und Hof deuten«.[4]) Ein Privateigentum an Ackerland hat es damals anscheinend nicht gegeben, denn wir erfahren weiter von Tacitus:[5]) »Die Ackerfluren werden periodenweise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfange von der Bauernschaft in Kultur genommen, sodann verteilen sie diese unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit«.

Aus diesen Berichten können wir mehrere für unsere Betrachtungen wichtige Feststellungen treffen: Die Germanen kannten schon Privateigentum des Einzelnen, jedoch war der Grundbesitz mit Ausnahme der Hofstelle vermutlich gemeinschaftliches Eigentum sämtlicher Dorfgenossen. Selbst wenn man dieses umstrittene Zitat des Tacitus vorsichtiger auslegt, muß man zum mindesten ein gemeinschaftliches, dem Eigentum nahekommendes Recht sämtlicher Dorfgenossen am Grundbesitz annehmen.

---

[1]) Bell. Gall 4. c. 1.

[2]) Germania c. 16, c. 46.

[3]) Diese Bezeichnung ist wohl nicht ganz zutreffend! Die Wanderungen der Germanen waren zum mindesten nicht nur durch einen unsteten Wandertrieb verursacht, sondern vielmehr durch die Notwendigkeit, eine ausreichende Ernährungsgrundlage zu besitzen.

[4]) Schröder, v. Künßberg. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. § 10.

[5]) Tacitus. Germania c. 26.

Die Form des gemeinschaftlichen Eigentums, die das gesamte Liegenschaftsrecht der germanischen Frühzeit beherrschte, hat auch in Mittelalter und Neuzeit in Deutschland eine gewichtige Rolle gespielt, wenn es auch hier nicht mehr die vorherrschende Eigentumsform war. Der zunächst im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Grund und Boden, der durch Verlosungen den einzelnen Dorf- bezw. Markgenossen zur Bewirtschaftung und Nutzung zugeteilt wurde, soweit es sich um Acker handelte, ging mit fortschreitender Entwicklung der Ackerkultur in Privateigentum der Einzelnen über. Ausgehend von der Tatsache, daß an Haus und Hof seit frühester Zeit ein Sondereigentum bestand, ist die eben geschilderte Entwicklung nur als folgerichtig anzusprechen; denn der Gedanke, daß jeder die Früchte seiner Arbeit genießen soll, die bekanntlich gerade bei der Ackerwirtschaft oft erst im Laufe vieler Jahre in Erscheinung treten, liegt dieser Entwicklung zweifellos zugrunde. Auf derselben Linie liegt das Recht des Neubruches, das den Markgenossen im Mittelalter mehr und mehr zugestanden wurde.

Die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse am Kulturboden wurde folgerichtig nicht auf die Weide- und Waldflächen übertragen, denn diese wurden niemals von Einzelnen bewirtschaftet, sondern immer nur gemeinsam genutzt. Sie blieben als Allmend-Land weiterhin im gemeinschaftlichen Eigentum der Dorf- und Markgenossen. Allerdings war dieses nur ein Nutzungseigentum, denn nach fränkischem Recht wurde der König durch den Bauer und in späteren Zeiten der Landesherr Obereigentümer. Immerhin liegt hier ein Fall gemeinschaftlichen Eigentums vor, der uns beweist, daß diese Form stark genug war, um sich auch unter fortgeschrittenen Verhältnissen durchzusetzen. Daß sogar das römische Recht, das gerade den Eigentumsbegriff des zur Zeit noch geltenden BGB so sehr beeinflußt hat, diese rein deutsche Eigentumsform nicht beseitigen konnte, trotzdem sie seinem Wesen so sehr widersprach, ist ein weiteres Zeichen für ihre Stärke.

Wir finden im deutschen Recht vorwiegend zwei Formen des gemeinschaftlichen Eigentums: Das Eigentum zur gesamten Hand und das Gesamteigentum.

Das Eigentum zur gesamten Hand, das sich auch unter der Herrschaft des BGB in verschiedenen Rechtsinstituten erhalten hat,[1]) ist das Eigentumsrecht an einer Sache, das nur mehreren gemeinsam zusteht, derart, daß nur alle Berechtigte in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit in der Lage sind, über den Gegenstand zu verfügen, zu welchem Zwecke es auch sei. Der Einzelne kann also auch nicht über seinen Anteil als solchen verfügen, zu welchem Zwecke es auch sei. Der Einzelne kann also auch nicht über

[1]) z. B. Gesellschaft nach BGB § 719.

seinen Anteil als solchen verfügen, wenn dieser sich auch quotenmäßig feststellen läßt. Denn alle — rechtlich nicht vorhandenen — Anteile sind nur Teile des Gesamtvermögens, das nur einem Willen unterliegt, dem gemeinsamen Willen aller Gemeinder. Erst, wenn die personenrechtliche Bindung aufhört, können die Anteile realisiert werden. Es entspricht dem Wesen dieser Eigentumsform, daß Anteile verstorbener Gemeinder nicht aus der Gemeinderschaft herausfallen, sondern entweder den übrigen Anteilen anwachsen, oder den Kindern des Verstorbenen zufallen, die dann an seine Stelle treten.

Das Gesamteigentum, das zunächst nur in genossenschaftlicher Form vorkam, unterscheidet sich vom Eigentum zur gesamten Hand dadurch, daß ein Teil der Eigentumsbefugnisse allen Genossen in ihrer Gesamtheit, ein Teil den einzelnen Genossen persönlich zusteht. Häufig war es so, daß die Gesamtheit das Verfügungsrecht über ein Grundstück hatte, während die einzelnen Genossen nutzungsbefugt waren. Die erst später unter römisch-rechtlichem Einfluß herausgebildete Form des körperschaftlichen Gesamteigentums ist an sich kein gemeinschaftliches Eigentum im eigentlichen Sinne, denn Eigentümer ist hier die juristische Person. Sobald aber Sonderrechte den einzelnen Mitgliedern zustehen, die einen Anteil am Eigentum der juristischen Person darstellen, so kann man auch hier von einem gemeinschaftlichen Eigentum sprechen. »Der Eigentumsinhalt ist in zwei Befugnisbereiche zerlegt, von denen der eine in Einheitsrecht zusammengefaßt, der andere zu Sonderrecht verteilt ist.«[1])

Ferner hat das deutsche Recht des Mittelalters noch eine eigenartige Eigentumsform herausgebildet: Das geteilte Eigentum. Diese Form verdient gerade deshalb noch besondere Beachtung, weil heute zum Teil in der Wissenschaft und der Praxis die Ansicht vertreten wird, daß das Recht am Erbhof geteiltes Eigentum sei.[2]) Ohne an dieser Stelle auf die Streitfrage einzugehen, wollen wir hier zunächst nur das Institut als solches und seine historische Entwicklung betrachten.

Das Problem des geteilten Eigentums ist rechtsgeschichtlich durch die Entwicklung des Lehenswesens im ausgehenden Mittelalter bedingt. Ursprünglich, in der fränkischen Zeit, war das Lehensverhältnis seinem Wesen nach ein personenrechtliches, dessen Kern die Eingehung des Vasallenverhältnisses bildete. Allmählich traten aber die personenrechtlichen Beziehungen zwischen Lehensherrn und Lehensmann immer mehr in den Hintergrund,

---

[1]) Gierke a. a. O. S. 383.

[2]) anregend Hedemann, Fortschritte des Zivilrechts, II, 2 S. 351 u. f.; Steinbach in „Der Ring“: Bauernlehen.

und schließlich betrachtete man das Lehen als die eigentliche Grundlage des Lehensverhältnisses, während die Vasallendienste »reallastartigen Charakter« angenommen hatten.[1])

Nun war der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Grenzen zwischen den verschiedenen Rechtskreisen verwischten, und der Eigentümer nach Lehnsrecht, der bisher nur ein »Inwärts-Eigen«,[2]) d. h. ein Eigentumsrecht im Innenverhältnis zum Lehnsherrn, hatte, auch nach Landrecht als Eigentümer anerkannt wurde. Damit war das geteilte Eigentum entstanden. Die Lösung dieses Problems war umso leichter, da das deutsche Recht seinem Wesen nach eine Teilung der Eigentümerbefugnisse ohne weiteres gestattete. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß sich das Eigentum im deutschen Recht nur hinsichtlich des Umfanges seiner Sachherrschaft von den übrigen dinglichen Rechten unterschied. Die unendlich mannigfaltige Ausgestaltung der Eigentumsordnung erlaubte ein Nebeneinander der verschiedensten Herrschaftsrechte an derselben Sache. Besonders im Liegenschaftsrecht kam ein volles Herrschaftsrecht im Sinne des BGB-Eigentums überhaupt nicht vor.[3]) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es einleuchtend, daß man zu der Vorstellung gelangte, daß das Eigentum zwischen mehreren Berechtigten aufzuteilen sei.[4])

Diese dem absoluten Charakter des römischen Eigentumsbegriffes vollkommen fremde, ja direkt widersprechende Eigentumsauffassung wurde trotz der inzwischen erfolgten Aufnahme des römischen Rechts anerkannt, und zwar aus durchaus verständlichen Gründen. Mit der Durchführung der römischen Eigentumsauffassung hätte man eine Enteignung ungeheuerlichster Art vollzogen, denn die meisten Güter wären für ihre adeligen oder bäuerlichen Besitzer zu fremden Sachen geworden.[5]) Einer solchen Kraftprobe fühlte man sich nicht gewachsen und suchte deshalb einen Ausweg, der unter Wahrung des römisch-rechtlichen Standpunktes auf die deutschen Eigentumsverhältnisse Rücksicht nahm. Diesen Ausgleich fand man in einem Rechtsinstitut, das die Glossatoren durch falsche Auslegung eines quellenmäßigen Gegensatzes von actio directa und actia utilis konstruiert hatten: das dominium directum und dominium utile. In dieser Regelung hatte

---

[1]) Mitteis. Lehensrecht und Staatsgewalt S. 521 ff.

[2]) Wagner. Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus S. 23.

[3]) Gierke a. a. O. S. 352.

[4]) Diese Vorstellung hatte auch in alten Gesetzbüchern seinen Niederschlag gefunden. So ist im Sachsenspiegel II Art. 57 und im Lehensrecht Art. 14 § 1 davon die Rede, daß ein Gut manches Herrn und manches Mannes sein könne.

[5]) Gierke a. a. O. S. 368.

man in der Tat den deutschen Verhältnissen Rechnung getragen, jedoch nicht ohne den römischen Rechtsgrundsätzen Gewalt anzutun. Die Folge davon war, daß bald der Kampf gegen dieses Rechtsinstitut einsetzte, dessen römisch-rechtliche Tarnung zu unglaubwürdig war. Es ist aber bezeichnend, daß die römisch-rechtliche Auffassung von der Unteilbarkeit der Herrschaftsbefugnisse sich erst endgültig durchgesetzt hatte, als das geteilte Eigentum seine geschichtliche Aufgabe — »das in wenigen Händen zusammengeschlossene echte Eigentum an Grund und Boden wiederum aufzuteilen und allmählich in freies und volles Eigentum weiter Volkskreise überzuleiten«[1]) — erfüllt hatte. Wäre die Aufgabe nicht eine vorübergehende, sondern eine dauernde gewesen, so hätte sich das geteilte Eigentum genau so wie die anderen deutsch-rechtlichen Eigentumsformen bis zur Gegenwart durchgesetzt. So aber verschwand es bis auf wenige Ausnahmen um die Mitte des 19. Jahrhunderts.[2])

Die besonderen Eigentumsformen des deutschen Rechts im Mittelalter lassen also zwei wesentliche Züge erkennen, die den Charakter des deutschen Eigentumsrechts bereits andeuten. Die Tatsache, daß die Gemeinschaftsformen eine so bedeutende Rolle gespielt haben, legt die Vermutung nahe, daß der Gemeinschaftsgedanke eine wesentliche Grundlage des deutschen Rechts gebildet hat. Ob diese Vermutung richtig ist, werden wir im folgenden Abschnitt nachprüfen. Ferner können wir aus den Eigentumsformen, besonders aber aus dem Vorhandensein des geteilten Eigentums die Folgerung ziehen, daß das deutsche Eigentumsrecht nicht abstrakt, sondern immer lebensnahe gewesen ist, denn diese Regelungen zeigen, daß die Rechtsinstitute den Lebensäußerungen der Volksgemeinschaft angepaßt wurden.

§ 6.

Die Eigentumsobjekte.

Das Bestreben, das Eigentum lebensnahe zu gestalten, finden wir auch bei den Eigentumsobjekten verwirklicht. Das deutsche

---

[1]) Gierke a. a. O. S. 372.

[2]) Bereits das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, das am 1. III. 1865 in Kraft trat, schloß das geteilte Eigentum in § 226 ausdrücklich aus;

„Die im Eigentum enthaltenen Befugnisse können nicht unter mehreren Eigentümern so getheilt sein, daß der eine ein Obereigentum und der andere ein nutzbares Eigentum hat. Die Überlassung einzelner Eigentumsbefugnisse an einen anderen kann nur Rechte an einer fremden Sache begründen.

Recht hat sich auch hier den Erfordernissen des Lebens angepaßt und alle Erscheinungen, die das menschliche Zusammenleben auf diesem Gebiete geschaffen hat, in die Rechtsordnung übernommen. So ist der Begriff der Gesamtsache dem deutschen Recht des Mittelalters sehr geläufig, denn auch in der Wirklichkeit begegnen uns auf Schritt und Tritt Sachen, die infolge gemeinsamer Zweckbestimmung zusammengehören, ohne ihre körperliche Selbständigkeit einzubüßen — denken wir an ein Warenlager, an Viehherden usw. — Objekt eines Eigentumsrechtes können aber nicht nur greifbare Sachkörper sein, wie im römischen Recht, sondern auch unkörperliche Gegenstände, liegenschaftliche Gerechtsame, Renten usw., kurz: »Eigentum wird überall dort, wo eine gewere stattfindet, als das entsprechende Herrschaftsrecht gedacht«.[1]) Infolgedessen gab es im mittelalterlichen deutschen Recht neben einem Eigentum an Sachen und Sachgesamtheiten auch ein solches an Rechten und Vermögensinbegriffen.

§ 7.

Das Eigentum trägt begrifflich Schranken in sich.

Inwieweit trägt nun der Eigentumsbegriff des deutschen Rechts, insbesondere der des Grundeigentums, Beschränkungen der Herrschaftsmacht in sich?

Verfolgen wir die Geschichte des deutschen Rechts von ihren Anfängen bis zur Rezeption des römischen Rechts und darüber hinaus, so erkennen wir, daß immer und überall das Eigentum seinem Wesen nach nur eine zweckgebundene Verfügungsmacht gewährte. »Das Eigentum trägt Schranken in seinem Begriff, es ist kein unumschränktes Recht, es reicht nur soweit, wie es das rechtliche Interesse (von der Rechtsordnung gebilligte) mit Rücksicht auf seine Zweckbestimmung es erfordert. Es ist nicht reine Befugnis, sondern mit Pflichten gegen die Familie, die Nachbarn und die Allgemeinheit durchsetzt. Vor allem beruht die Grundeigentumsordnung auf dem System einer mannigfach ausgebauten Gebundenheit des Eigentums.[2])

§ 8.

a) Bindungen im Interesse der Allgemeinheit.

Schon immer haben im deutschen Recht die Eigentumsbindungen zugunsten der Allgemeinheit eine große Rolle gespielt. Seit ältester Zeit ist dem deutschen Recht der Flurzwang bekannt, d. h. der

[1]) Eichler. Wandlungen S. 68.

[2]) Gierke a. a. O. S. 358.

von einer Feldgemeinschaft auf die Genossen ausgeübte Zwang, die Äcker nach einem ganz bestimmten Plane zu bewirtschaften.[1]) Später, in der fränkischen Zeit, wurde er durch weitgehende Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung ersetzt, die ebenfalls die Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zum Gegenstand hatte. Diese Eigentums-Ausübungsvorschriften haben sich in die Neuzeit hinein in mehr oder minder starkem Maße erhalten.[2]) Ähnliche Vorschriften bestanden für Waldungen. Die Landesherren hatten über die im Eigentum der Markgenossenschaften und der Gemeinden stehenden Wälder die Oberhoheit, die sie später, etwa im 16. Jahrhundert, auch auf die Waldungen der Großgrundbesitzer ausdehnten. Infolge dieses Hoheitsrechtes erließen sie allgemein verbindliche Vorschriften für die Forstwirtschaft, die die Pflege des Waldes bezweckten und den Kahlschlag verhindern sollten.[3]) In vielen Ländern war die Zerschlagung von Gütern untersagt. Sie sollten geschlossen bleiben, damit ihre Ertragsfähigkeit nicht geschwächt würde. Wenn sich auch die Landesgesetzgebung erst im 16. Jahrhundert mit dieser Materie befaßte und Teilungen untersagte, so war doch bereits im Mittelalter, wohl im hofrechtlichen Interesse, die »Dismenbration«[4]) unerwünscht. In diesem Zusammenhang ist eine Bestimmung des Sachsenspiegels[5]) interessant, wonach der Gutsbesitzer, welcher Grund und Boden veräußert, doch behalten soll »ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppe wenden moge, dar af sal he deme richtere sines rechten plegen«.

---

[1]) Die Notwendigkeit des Flurzwanges ergab sich aus der Gemengelage.

[2]) A. L. R. II., 7 § 8: „Ein jeder Landmann ist die Cultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirtschaftlich zu betreiben schuldig." Falls er dieser Vorschrift nicht nachkam, konnte er dazu gezwungen werden, sein Grundstück abzugeben.

[3]) „so einer oder mehr hegersche männer seinen busch, darin ein reh oder stück wildes sich verbergen kann, ohne urlaub oder verwilligung der junkern ausrothe, das möge er sonder bescheid oder brüche nicht thun." (Nieders. Weisthümer bei Grimm IV. S. 674 § 16 Anm. 3.)

„Es solle ebenmeszig ieder unterthon, welcher seinen aichpaumb ze schlagen verwillens, der solle sich vorhero bei der hochfürstl. pflieggerichtsobrigkeit und dem underwaltmaister destwegen laut abgegangnen hochfürstl. befelchs anmelden und sodann an stat des verwilligten alten aichpaumbs hingegen zwei junge von demselben würklich gesetzt werden". (Baierisches Weisthum v. Raschenberg v. J. 1671 bei Grimm a. a. O. VI. S. 161 § 31.)

[4]) Stobbe a. a. O. II., 1, S 322.

[5]) Sachsenspiegel I., 34 § 1.

Ferner waren baupolizeiliche Eigentumsbeschränkungen[1]) bereits im mittelalterlichen Stadtrechte bekannt, desgleichen sind dort solche zu finden, die in militärischem Interesse erlassen sind. So wurde z. B. bei Genehmigung einer Mühlanlage der Vorbehalt gemacht, daß diese wieder beseitigt werden müsse, sobald es behufs der Befestigung der Stadt notwendig oder rätlich erschiene.[2])

Diese kleine Auslese zeigt, daß der Eigentümer nach deutschem Recht Pflichten gegenüber der Gesamtheit hatte, die sich in Bindungen seiner Verfügungsmacht, in Bewirtschaftungsvorschriften und -pflichten äußerten.

§ 9.

b) Bindungen im Interesse der Nachbarn.

Das Nachbarrecht, fast unberührt von der Rezeption des römischen Rechts, enthält eine Fülle von Vorschriften, die den Zweck haben, das Verhältnis zu dem Grundstücksnachbarn zu regeln, m. a. W. die Eigentumsausübungsbefugnisse gegenseitig abzugrenzen und notfalls zu beschränken. An sich kannte auch das römische Recht nachbarrechtliche Vorschriften.[3]) Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich überall da von selbst, wo Menschen auf hoher Kulturstufe zusammenleben. Gänzlich verschieden ist aber die Ausgestaltung dieses Rechtsinstitutes im deutschen und römischen Recht. Zunächst einmal haben die nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im deutschen Recht einen wesentlich größeren

---

[1]) Gengler. Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 88. Bestraft wurde . . . . „jede eigenmächtige dauernde Verengung einer öffentlichen Straße — 'occupatio et obstructio plateae regiae, bekummerunge der stad straten' — wodurch unter anderem der Verkehr mit Lastwagen und Pferden beschränkt oder der für die Gesundheit der Bewohner nöthige Licht- und Luftzutritt gehemmt wurde, so daß dagegen verstoßende Bauwerke dem Abbruch und die Zuwiderhandelnden einer gerichtlich abzumessenden meist pecuniären Strafe unterliegen sollten". . . . (Schlesw. Stadtrechte I. § 41, II § 61).

Bestraft wird ferner „die Aufführung von Neubauten ohne Einhaltung der normalen Straßenlinie, da „hewser in gleichenn masse kegen dem margkte und gassen gebawet werden mußten". (Bischofswerda, Stat [1503] § 2).

[2]) Gengler a. a. O., S. 240 . . . . ut molendina ad municionem cedant civitatis ad nostram voluntatem.

[3]) z. B. (Notweg): Cum via publica vel fluminis impetu vel ruina amissa est, vicinus proximus viam praestare debet. Iav. D 8, 6, 14, L.

(Duldung von Immissionen): Aristo . . . respondit non putare se ex taberna casiaria fumium in superiora aedificia iure immitti posse nisi ei rei servitutem talem admittit. D 8, 5, 8, 5 Ulp.

Umfang; sie sind vielgestaltiger und umfassender. Das mag zum Teil an den verschieden gearteten Verhältnissen in den beiden Ländern liegen; wesentlich ist aber hauptsächlich die ganze Auffassung vom Eigentum. Der rein individualistische Eigentumsbegriff des römischen Rechts erlaubt keine weitgehenden Beschränkungen zugunsten der Nachbarn. In diesem Zusammenhang ist hier das Notwegrecht zu erwähnen, das im deutschen Recht wesentlich umfassender geregelt ist als im römischen, denn es kennt neben dem gewöhnlichen Wegerecht[1]) das Pflugwende-, Anwende-, Kehr- und Tretrecht.[2]) Die Vorschriften über den Grenzüberbau haben im deutschen Recht eine ganz andere Regelung erfahren. Während das römische Recht dem Grundstückseigentümer die Befugnis gab, die Beseitigung eines nicht gerade unerheblichen Grenzüberbaues zu verlangen,[3]) mußte er nach deutschem Recht dann den Überbau dulden, wenn er nicht rechtzeitig widersprochen hatte und verlor gegen eine Entschädigung das Eigentum an dem überbauten Grundstücksteil. Das römische Recht gewährleistet auf jeden Fall das unbeschränkte Recht des Eigentümers, während das deutsche Recht eine Lösung findet, die das Interesse beider Parteien wahrt.

Eine weitere sehr wichtige nachbarrechtliche Beschränkung stellen die Vorschriften über die Duldung von Immissionen dar. Nach Hübner sind diese Regeln im Grundsatz bereits in einigen mittelalterlichen Stadtrechten zu finden. Der Gedanke, daß der Grundstückseigentümer Immissionen, soweit sie durch die örtlichen Verhältnisse bedingt oder im Rahmen der menschlichen Gemeinschaft unvermeidlich sind, dulden müsse, ist wiederum dem deutschen Eigentumsbegriff wesenseigen. Auch diese Vorschriften sind dem römischen Recht nur wenig bekannt. Zum Schluß ein weiteres Beispiel für die Verschiedenartigkeit der beiden Rechtsauffassungen. Nach dem alten deutschen Ueberfallsrecht durfte sich der Grundstückseigentümer alle Früchte aneignen, die von überhängenden Zweigen auf seinen Grund und Boden gefallen waren, gewissermaßen als Ausgleich für den Schaden, den er durch die überhängenden Zweige erlitten hatte. Das römische Recht gibt ihm diese Befugnis nicht, die Früchte verbleiben «tertio quoque die« im Eigentum des Baumbesitzers, dann allerdings werden sie frei.[4]) Das deutsche Recht regelt auch diese Frage nach den sozialen Bedürfnissen, das römische Recht aber entsprechend seiner individualistischen Eigentumsauffassung.

[1]) Das Recht, über das Grundstück des Nachbarn zu gehen oder zu fahren.

[2]) Hübner a. a. O. S. 281.

[3]) Dig. 41, 1, 7, 10. Dig. 6, 1, 23. 6.

[4]) Dig. 43, 28 interdictum de glande legenda.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß auch im deutschen Nachbarrecht jener Grundsatz seinen Niederschlag findet: Das Recht des Eigentümers ist begrenzt durch seine sozialen Pflichten.

§ 10.

c) Bindungen im Interesse der Familie.

Einen überaus wichtigen Platz in der Reihe der Eigentumsbindungen nahmen im deutschen Recht die Verfügungsbeschränkungen zugunsten der Sippe und Familie ein. Schon in frühester Zeit können wir dieses in der sog. germanischen Hausgemeinschaft beobachten. Nach herrschender Ansicht gab es ursprünglich nur ein Familieneigentum, das den Hausgenossen zur gesamten Hand zustand. Zu dieser Annahme gelangte man in Anbetracht der stark eingeschränkten Rechte des Hausherrn.[1]) Dieser hatte vor allen Dingen die Verwaltung und Nutznießung, war aber bei Verfügungen an die Mitwirkung der Hausgenossen gebunden. Augenscheinlich hat sich diese Ansicht aus der Perspektive des modernen liberalen Rechtssystems herausgebildet, denn ausgehend von einem Eigentum, das im Grundsatz eine unbeschränkte Sachherrschaft gewährte, mußte man zu dem Ergebnis kommen, daß die Rechte des Hausherrn nicht die eines Alleineigentümers sein konnten.

Nun hat in neuester Zeit besonders Martin Busse[2]) mit durchaus einleuchtenden Gründen die Ansicht verfochten, daß der Hausherr Alleineigentümer eines erblich gebundenen Vermögens gewesen sei. Betrachtet man die Eigentumsverhältnisse innerhalb der germanischen »Hausgemeinschaft« unter dem Gesichtspunkt des deutschen Eigentumsbegriffes, dann kommt man ohne weiteres zu dem Ergebnis, daß der Hausherr und nicht die Hausgemeinschaft Eigentümer des Vermögens gewesen sein muß. Dieses Vermögen war allerdings weitgehend gebunden zugunsten seiner nächsten Erben. Ein Indiz für die Richtigkeit dieser Ansicht ist auch die Stellung des Hausherrn innerhalb der Familie. Bei der Annahme einer Gemeinschaft zur gesamten Hand müßten in der Regel alle gemeinsam bei einer Verfügung mitwirken. In der germanischen Hausgemeinschaft hatte aber der Hausherr die Verfügung selbständig vorgenommen und war nur an die Zustimmung der Hausgenossen gebunden. Man hat auch hier einen Ausweg gefunden und den Hausherrn als Vertreter der Hausgemeinschaft hingestellt. Dieses bedeutet aber eine Verkennung seiner wirklichen Stellung. Sein

---

[1]) Hübner a. a. O. S. 734; Schröder v. Künßberg a. a. O. S. 77; v. Schwerin. Deutsches Privatrecht S. 59.

[2]) Martin Busse. Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung S. 63 u. ff.

Verhältnis zu den Hausgenossen beruht nicht in erster Linie auf der dinglichen Berechtigung am Vermögen; es ist vielmehr in der Hauptsache ein personenrechtliches Verhältnis. Hierauf beruhen auch die Mitwirkungsrechte der Hausgenossen bei Verfügungen des Hausherrn.

Mit fortschreitender Entwicklung traten in der fränkischen Zeit die personenrechtlichen Bindungen der Hausgemeinschaft mehr und mehr in den Hintergrund; jedoch blieb der Gedanke des familiengebundenen Eigentums erhalten. Die Berechtigung der Erben beruhte nun aber nicht mehr in erster Linie auf einem personenrechtlichen Verhältnis zum Erblasser, sondern hatte nach und nach einen dinglichen Charakter angenommen. Der erste Schritt auf dieser Entwicklungsstufe war die Ausbildung des sog. Warterechts, das den Erblasser verpflichtete, einen erheblichen Teil seines Vermögens[1]) für die warteberechtigten Erben zu erhalten; nur im Falle von Leibesnot durfte er ihn veräußern und für sich verwenden. Noch lockerer wurde die Bindung im Beispruchsrecht, das vorwiegend in Sachsen Geltung hatte.[2]) Dieses Recht bestand darin, daß der Erblasser die Zustimmung seiner nächsten Erben brauchte, wenn er seine Grundstücke veräußern oder belasten wollte, selbst dann, wenn jene durch die Verfügung keinen Schaden erlitten. Das Beispruchsrecht war bereits dinglicher Natur; das personenrechtliche Verhältnis, das ursprünglich die Grundlage für die Mitwirkungsrechte der Erben gebildet hatte, wurde nunmehr aus dem dinglichen Recht hergeleitet.

Verfolgen wir die Entwicklung weiter, so finden wir etwa seit der Rezeption »als abgeschwächten Rest des germanischen Erbenwartrechts«[3]) die Erblosung, ein gesetzliches Näherrecht, das den Erben die Berechtigung gab, bei Veräußerung des Gutes durch den Erblasser dieses gegen Erstattung des vereinbarten Kaufpreises vom Besitzer zu erwerben. Das Recht war mit dinglicher Wirkung ausgestattet.

Die hier beobachtete Entwicklung führte also von einem starken Mitwirkungsrecht der Erben auf personenrechtlicher Grundlage zu einer verhältnismäßig schwachen dinglichen Berechtigung in Gestalt der Erblosung.

---

[1]) Nach Hübner schwankt dieser Teil zwischen der Hälfte und $^9/_{10}$ des Gesamtvermögens. a. a. O. S. 331.

[2]) Sachsenspiegel I, 52, § 1: Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebr.
— (Doch wechselen die herren wol ire dinestman ane gerichte, ab man die widerwechsele bewisen und bezugen mac.) — Gibt erz wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet es sich mit urteilen, als ab he tot si, jene der daz gab, so ers nicht gebn mochte.

[3]) Gierke a. a. O. S. 785.

Daß aber die Idee des familiengebundenen Eigentums lebendig geblieben war, zeigt die Ausbildung des Fideikommißrechts. Seine Anfänge finden wir nach Stobbe bereits im 13. Jahrhundert[1]); die hie und da anzutreffenden Anordnungen des Eigentümers, daß sein Gut niemals geteilt werden solle, sind wohl als erster Schritt zum familiengebundenen Eigentum zu werten. Eine viel weitergehende Bindung zugunsten der Familie wird bereits im 14. Jahrhundert als rechtskräftig anerkannt, und zwar »eine testamentarische Disposition des Inhalts, daß ein Grundstück nach fester Successionsordnung in der Familie nur immer von einem aus der Descendenz des Stifters geerbt werden dürfe«.[1]) Diese anerkannte Eigentumsbindung stellt bereits den Kern des späteren Fideikommißrechts dar.

Das deutsche Fideikommißrecht hat sich aus den oben erwähnten gewohnheitsrechtlichen Eigentumsbindungen entwickelt und wurde nur aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Rezeption in ein römisch-rechtliches Gewand gekleidet. Damit das deutsche Recht nicht der Rezeption zum Opfer fallen sollte, benutzte man die Novelle 159 von Justinian, »wonach für Vermächtnisse fideikommissarische Substitutionen zugunsten der Familie in der Art erfolgen können, daß sie von einem Familienglied an das andere dem Grade nach nächste fallen und erst in der vierten Hand von jeder Veräußerungsbeschränkung frei werden sollte«.[2]) Hierbei darf man aber nie vergessen, daß das Fideikommißrecht deutschen Ursprungs ist und seine Wurzeln im Wart- und Beispruchsrecht hat. Als im 17. Jahrhundert die zeitliche Begrenzung der Fideikommisse aufgehoben wurde, erinnerte im wesentlichen nur noch der Name dieses Instituts an die römisch-rechtliche Einkleidung. Das Fideikommißrecht verdient wegen seiner charakteristisch deutschen Eigentumsauffassung in diesem Zusammenhang eine eingehendere Betrachtung.

Folgendes sei zunächst vorweggenommen: In der Literatur werden über den Charakter des Fideikommißeigentums verschiedene Ansichten vertreten. Während z. B. Otto v. Gierke[3]) der Auffassung ist, daß die Familie als Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit das Obereigentum, der jeweilige Fideikommißbesitzer aber das Untereigentum innehabe, wird diese Ansicht von Stobbe und Hübner[4]) mit der Begründung abgelehnt, daß die Familie nicht als Körperschaft anfgefaßt werden könne. Diese betrachten den jeweiligen Fideikommißbesitzer als Eigentümer,

---

[1]) Stobbe a. a. O. II., 2, S. 520.

[2]) Stobbe a. a. O. II., 2 S. 522 ff.

[3]) Gierke in Grünhuts Zeitschr. V., S. 568 f.

[4]) Stobbe a. a. O. II, 2. S. 523 f.; Hübner a. a. O. S. 342.

beschränkt in seinen Rechten durch dingliche Anwartschaftsrechte. Eine dritte Ansicht, die hauptsächlich im preußischen Fideikommißrecht zum Ausdruck kam, ist die, daß ein zwischen dem Fideikommißbesitzer und den Anwärtern geteiltes Gesamteigentum vorliege.

Nach richtiger Ansicht ist der Fideikommißbesitzer alleiniger Eigentümer des Fideikommißgutes. Zunächst entspricht es nicht der deutschen Rechtsauffassung, die Familie als Körperschaft zu betrachten.[1]) Diese Anschauung findet aber auch in der geschichtlichen Entwicklung des Fideikommißrechts keine Stütze, denn es hat seine Wurzeln letzten Endes in der germanischen Hausgemeinschaft, wenn es auch andere Wesenszüge trägt. Auch in der Hausgemeinschaft war, wie wir festgestellt hatten, der Hausherr alleiniger Eigentümer des zweckgebundenen Hausvermögens. Schließlich aber liegt es gerade angesichts der dem deutschen Eigentumsbegriff wesentlichen Eigenschaft der Beschränkbarkeit nahe, den Fideikommißbesitzer als Alleineigentümer anzusehen, der in seiner Verfügungsmacht durch die Zweckwidmung des Gutes gebunden ist.[2])

Das Familienfideikommiß war eine Einrichtung des niederen Adels; es wurde durch eine Stiftung errichtet und verfolgte den Zweck, das Vermögen — in Frage kamen in der Hauptsache große Güter, daneben aber auch städtische Grundstücke und sogar Geld — für die späteren Geschlechter der Familie und damit zur Aufrechterhaltung des splendor familiae[3]) zu binden. Um dieses Ziel zu erreichen, kennt das gemeine Fideikommißrecht eine Fülle von Vorschriften. Der Fideikommißbesitzer darf keine Grundstücke veräußern; lediglich mit Genehmigung der Anwärter darf er dann Land verkaufen, wenn er den Erlös zugunsten des Fideikommisses wieder verwendet. Veräußert er ein Grundstück, ohne dazu berechtigt zu sein, so können die Anwärter — nach der damals herrschenden gemeinrechtlichen Praxis — im Zeitpunkt des Erbfalles die Revokationsklage anstrengen, aber nur, wenn sie der Veräußerung nicht zugestimmt hatten. Diese Feststellung ist wichtig im Hinblick auf die Folgen eines Verstoßes gegen § 37 RErbG.. Zur Ergänzung des Veräußerungsverbotes dient die Vorschrift, daß das Fideikommißgut nicht belastet und verpfändet werden darf. Indessen gibt es hier eine Ausnahme: Sogenannte Fideikommißschulden, d. h. solche Schulden, die im Interesse des Fideikommißgutes aufgenommen werden müssen — z. B. Kosten für Kultivierung — oder die bereits vom Stifter

[1]) So auch Hübner a. a. O. S. 342; Stobbe a. a. O. II., 2, S. 520 ff.

[2]) Hübner a. a. O. S. 342; Stobbe a. a. O. II., 2, S. 520 ff.

[3]) Hübner a. a. O. S. 338.

herrühren, sind gestattet. Für diese Schulden haftet die Substanz des Gutes, und alle, die in den Besitz desselben gelangen, müssen sie anerkennen. Allerdings soll die Verschuldung nicht über den dritten Teil des Substanzwertes hinausgehen.

Ferner hatte der jeweilige Fideikommißbesitzer nicht das Recht, über sein Gut von Todes wegen zu verfügen. Die Nachfolge vollzog sich vielmehr nach dem Willen des Stifters, der in der Stiftungsurkunde festzusetzen pflegte, wer zur Nachfolge berufen war, und wie die Folgeordnung für die einzelnen Anwärter sein sollte. Zuweilen wurde die Auswahl zwischen gleich nahen Anwärtern dem Fideikommißbesitzer überlassen. Im Zweifel galt Ältestenrecht.

Auch die tatsächliche Verfügungsmacht des Fideikommißbesitzers war zweckgebunden. So war er z. B. verpflichtet, sein Gut ordnungsmäßig zu verwalten, damit er es in demselben Zustande an seinen Nachfolger abgeben konnte, in dem er es übernommen hatte. Er konnte also keineswegs mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren, sondern er hatte die Pflicht, es für seine Familie und seine Nachkommen im Interesse des splendor familiae zu erhalten. Es war erstaunlich, wie sehr sich der Gedanke des pflichtgebundenen Eigentums in einer Zeit durchzusetzen vermochte, in der nach der Rezeption des römischen Rechts — gefördert durch die Lehren der französischen Revolution — die Freiheit des Eigentums propagiert wurde. Diese Pflicht des Fideikommißbesitzers wurde ergänzt durch das Recht der Anwärter, die Verwaltung des Gutes zu beaufsichtigen, um bei einer drohenden Wertminderung durch schlechte Verwaltung rechtzeitig eingreifen zu können. Ferner hatten die Anwärter bei wichtigen Dispositionen ein Recht darauf, zugezogen zu werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß im Fideikommißrecht die Idee des familiengebundenen Eigentums als Ausdruck der Blutsgemeinschaft verwirklicht war. Jedoch bestanden gegenüber der germanischen Hausgemeinschaft wesensmäßige Unterschiede, die auch bei einem Vergleich mit dem Erbhofrecht von Bedeutung sind: Im Fideikommißrecht handelte es sich nicht darum, die Verbindung des Geschlechts mit der Scholle für alle Zeiten zu sichern; der Zweck war vielmehr, ein Vermögen — das ja auch in Geld bestehen konnte — als Rückhalt einer Sippe in seinem Bestande zu erhalten. Die Zweckbindung war also äußerlich und lag nicht in der Sache selbst. Ferner fehlte im Fideikommißrecht die personenrechtliche Grundlage, auf der in der germanischen Hausgemeinschaft die Mitwirkungsrechte der Hausgenossen beruhten. Nach herrschender Ansicht wurde die Stellung der Anwärter als rein dingliche Berechtigung betrachtet.

Für unsere Untersuchungen ist also lediglich die Feststellung wertvoll, daß überhaupt starke Bindungen der Verfügungsmacht als mit dem Recht des Eigentümers vereinbar angesehen wurden.

Wesentlich fruchtbarer ist die Betrachtung des mittelalterlichen Anerbenrechts, das sich durch Sitte, Gewohnheitsrecht und auch durch Partikulargesetze bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten hatte, da es als bäuerliches Bodenrecht dem Reichserbhofgesetz wesensmäßig näher kommt und deshalb gute Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der Eigentumsauffassung bietet.

Über den Ursprung des Anerbenrechts gehen die Ansichten auseinander. Während die eine Gruppe, vertreten durch Sering u. a.[1]), den Ursprung aus der germanischen Zeit herleitet und die Haus- bezw. die Blutsgemeinschaft als Ausgangspunkt nimmt, vertritt die andere Gruppe — Frommhold u. a.[2]) — die Ansicht, daß sich das Anerbenrecht in der Zeit der Gutsherrschaft entwickelt habe und dem Interesse der Gutsherren entsprach, die Leistungsfähigkeit der Höfe zu erhalten. Da jedoch die Sitte, das Bauerngut als geschlossenes Ganzes immer nur einem Erben, dem sog. Anerben, zu überlassen, durchaus nicht nur beim abhängigen, sondern auch beim freien Grundbesitz zu finden war, kann man wohl mit Recht der Ansicht Serings zustimmen, daß das Anerbenrecht seinen Ursprung in der Blutsgemeinschaft hatte.

Die Anerbensitten waren örtlich verschieden. Häufig wurde der Anerbe durch den Erblasser selbst bestimmt[3]), häufig galt Jüngsten-[4]) oder Ältestenrecht[5]), zuweilen wurde er auch durch das Los bestimmt.[6]) In jedem Falle mußte er zur Bewirtschaftung des Gutes tauglich sein. Hin und wieder traf man auch vertragliche Vereinbarungen, die die Unteilbarkeit des Gutes festlegten.

---

[1]) Sering. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. II. S. 98 ff.

[2]) Frommhold. Beitr. z. Gesch. d. Einzelerbfolge S. 13 ff.

[3]) Förster. Preußisches Privatrecht. IV. § 249 Nr. 119 ff.

[4]) Grimm a. a. O. I. S. 826: (Weisthum zu Schafheim 1475) „Auch so habe der hoff die fryheit, das der jüngste sone dem vater nachgehore; . .“

S. 283 (Öfnung zu Tanneg und Fischingen im südlichen Thurgau): . . „so hat der jüngst son das recht, daß er sines vaters herberg, huß und hof besitzen soll.“

Ferner Grimm a. a. O. III. S. 102 Weisthum zu Borchen in Westf. — 1370.

[5]) Grimm a. a. O. I. S. 261 (Öfnung zu Mülheim – 1475): „Item wan ein keller stirbt, so soll ein abbt von Ow nemen daß beste haupt vnder allem sinen vich, vnd einen drittentheil alles sines varenden guets, vnd seinem weib vnd seinen kindern die zwentheil lassen, vnd soll denn sein eltester sohn den kelhof zue lehen empfahen. . . . . .“

[6]) Seuffert II no. 269 Nr. 1, II, 84 (Oldenburg).

Der Gedanke eines bäuerlichen Sondererbrechts konnte der Rezeption des römischen Rechts erfolgreich Widerstand leisten, und sogar den Naturrechtslehren und der sog. Freiheitsgesetzgebung am Anfang des 19. Jahrhunderts war hier nur ein Scheinerfolg beschieden.[1]) Wie tief jene Idee im Volke verwurzelt und wie sie trotz aller Anfeindungen und Gegenströmungen lebendig geblieben war, zeigt das Recht der deutschen Kolonisten in Rußland. Wie Th. Hummel in seinem Buch »Hundert Jahre Erbhofrecht der deutschen Kolonisten in Rußland« nachweist, hatten sich die deutschen Kolonien in Rußland vor über hundert Jahren auf Grund der ihnen zugestandenen Selbstverwaltung ein Anerbenrecht geschaffen, das seinem Geiste nach altes deutsches Rechtsgut verkörperte; zu einer Zeit also, als in Deutschland dieses Rechtsgut scheinbar unterzugehen drohte. Die Kolonisten durften das ihnen zugeteilte Land ohne Genehmigung weder veräußern noch verpfänden. Auch war eine Sondererbfolge vorgeschrieben, nach der in der Regel der jüngste Sohn den Hof erbte. Nur bei dessen Unfähigkeit konnte der Bauer einen anderen aus seiner Sippe bestimmen. Ohne ausführlicher auf die Vorschriften des Kolonisten-Anerbenrechtes einzugehen, erkennen wir schon die auffallende Übereinstimmung mit den mittelalterlichen Anerbensitten in Deutschland.

Wenn das Kolonistenrecht das Besitztum der Ansiedler auch ausdrücklich als Eigentum der ganzen Gemeinde bezeichnet, so wird damit der oben angedeutete Vergleich nicht hinfällig. Die nach Rußland ausgewanderten Deutschen schufen sich ihr Schutzrecht zwar aus ihrem deutschen Rechtsgefühl heraus, aber unter dem Blickwinkel der damals in Deutschland herrschenden Rechtsauffassung. Aus diesem Grunde bezeichneten sie das derart gebundene Recht der Ansiedler an ihrer Scholle, das ihrem deutschen Rechtsempfinden entsprach, nicht mehr als Eigentum, sondern als Nutzungsrecht. Tatsächlich aber hatten die Kolonisten Alleineigentum an ihrem zugeteilten Land, aber dieses Eigentum war weitgehend gebunden zugunsten der Gemeinschaft der Kolonisten und der Familie des Eigentümers.

Auch in Deutschland gelangte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Gedanke des Anerbenrechts erneut zur rechtlichen Anerkennung. In zahlreichen Höfegesetzen und Landgüterordnungen wurde das bäuerliche Erbrecht nun geregelt.[2]) Aber

---

[1]) Bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B. im badischen Schwarzwald, wurde das Anerbenrecht in ganz Deutschland beseitigt. (Merk a. a. O. S. 28).

[2]) z. B. Landgüter- bezw. Höfeordnung f. d. Provinz Hannover, für Westfalen, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Bremen, Schlesien u. a. m.

(siehe hierzu Frommhold: Deutsches Anerbenrecht).

diese Gesetze und Verordnungen hatten im wesentlichen keine zwingende Kraft und bedeuteten daher nur für diejenigen Schutz und Hilfe, die sich ihnen freiwillig unterwarfen. So z. B. galt die hannoversche Höfeordnung nur für die Güter, die auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragen waren. Zwar wurde später auch ein direktes Anerbenrecht eingeführt, jedoch durfte durch alle diese Gesetze die Testierfreiheit nicht eingeschränkt werden. Sehr weitgehend hinsichtlich der Beschränkung der Verfügungsmacht war das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe für das damalige Fürstentum Schaumburg-Lippe von 1870[1]), das aus diesem Grunde hier näher betrachtet werden soll. Es macht in § 2 eine Teilung bzw. Abtrennung einzelner Teile von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig, die nur erteilt wird, »wenn anzunehmen ist, daß dieselbe Nachteile in öffentlicher Beziehung nicht hervorbringen werde«. Ferner verbietet es eine Teilung durch letztwillige Verfügung vollkommen. Unbeschadet der im allgemeinen Erbrecht festgelegten Testierfreiheit (§ 60 des Gesetzes) wird der Hof samt Zubehör nur einem Erben, dem Anerben, übergeben, und zwar kommt bei der Auswahl unter Bevorzugung des Mannesstammes das Ältestenrecht zum Zuge.

Ueberblicken wir noch einmal die Entwicklung der Anerbensitten und -gesetze vom Mittelalter bis zu den Höfegesetzen der Vorkriegszeit, so entdecken wir, daß der Leitgedanke immer die Idee der germanischen Hausgemeinschaft gewesen ist. Zwar läßt sich ein exakter Vergleich wegen der verschiedenen Ausgestaltung nicht durchführen. Es ist aber unverkennbar, daß das Anerbenrecht im Gegensatz zum Fideikommißrecht die Verwurzelung des Bauerngeschlechtes mit der Scholle zum Ziele hat und dementsprechend die Erbfolge als eine personenrechtliche Nachfolge betrachtet. Der Bauernhof ist nicht in erster Linie ein Vermögenswert, an dem dingliche Rechte bestehen, sondern er bildet den Mittelpunkt der Lebensordnung des Bauerngeschlechtes. Der Bauer, der sich freiwillig der Anerbensitte unterwirft, erfüllt damit instinktiv ein Gesetz dieser bäuerlichen Ordnung.

Neben den Bindungen der Verfügungsmacht des Eigentümers zugunsten der Familie dürfen die allgemeinen »Beschränkungen« der Testierfreiheit nicht unerwähnt bleiben.

Bei Betrachtung der besonderen Eigentumsformen im deutschen Recht des Mittelalters haben wir bereits festgestellt, daß sich schon frühzeitig ein Sondereigentum zunächst an der Hofstätte, später auch an den Äckern herausgebildet hatte. Damit war gleichzeitig

[1]) Ebenso weitgehend: Das badische „Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend", vom 20. 8. 1898. §§ 3 und 6 ff.

die Frage der Erbfolge akut geworden. Wir greifen hier auf die germanische Hausgemeinschaft als personenrechtlichen Verband des Erblassers und seiner zukünftigen Erben zurück. Das Recht des Erben beruhte also auf seiner blutmäßigen Verbundenheit mit dem Erblasser; infolgedessen mußten letztwillige Verfügungen dem deutschen Erbrecht wesensmäßig unbekannt sein. Es gab nur ein gesetzliches Erbrecht. Die nächsten Verwandten des Erblassers wurden schon bei dessen Lebzeiten als Erben angesehen und hatten bereits ganz bestimmte Rechte. So z. B. bedurfte der Erblasser ihrer Zustimmung, wenn er über Grundstücke, ja oft sogar über Mobilien verfügen wollte.[1]) Nur in einem einzigen Falle konnte der Erblasser seinen eigenen Willen zur Geltung bringen, und zwar dann, wenn kein Erbe vorhanden war.[2]) In diesem Falle war er befugt, durch Adoption seinen Erben auszuwählen; ein Ausnahmefall, der nur die Regel bestätigt.

Diesen erbrechtlichen Grundsatz hat das deutsche Recht bis zur Rezeption bewahrt. Wenn auch hie und da Ansätze einer beginnenden Freiheit der Verfügung von Todes wegen im Laufe der Zeit sich zeigten, so wurde das Prinzip der gesetzlichen Erbfolge doch immer beibehalten. Außerdem können wir feststellen, daß die ersten Zugeständnisse hinsichtlich der Testierfreiheit zugunsten der nach römischem und kanonischem Recht lebenden Kirche gemacht wurden. Auf diesem Wege sind lange vor der Rezeption einige fremde Rechtsgrundsätze in das deutsche Erbrecht eingedrungen. So hat z. B. der sog. Freiteil — er blieb dem Erblasser zur freien Verfügung — seinen Ursprung in den von der Kirche geförderten Anschauungen, daß der Erblasser zum Heil seiner Seele einen bestimmten Teil seines Vermögens der Kirche vermachen müsse. Zunächst handelte es sich hier allerdings um »Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Wirkung auf den Todesfall«[2]), die allmählich auch unter Verwandten üblich wurden. Dann aber begann man, diesen vertragsmäßigen Vergabungen erbrechtlichen Charakter beizulegen, und mit der Schaffung des sog. Erbvertrages war der erste Schritt zur Testierfreiheit gemacht. Zwar wird der Erbvertrag als ein deutschrechtliches Institut bezeichnet, das auch tatsächlich den römischen Rechtsgrundsätzen widerspricht. Dennoch ist wohl aus der ganzen Entwicklung ersichtlich, daß hier römische Rechtsgedanken mitgewirkt haben. Dieser erste Schritt zur Testierfreiheit konnte sich aber nicht sonderlich stark auswirken, denn der Erblasser brauchte zum Abschluß eines Erbvertrages, soweit es sich um Immobilien handelte, immer die Zustimmung der warteberechtigten Erben, häufig sogar auch bei Mobilien.

---

[1]) Stobbe a. a. O. V. S. 1 f.

[2]) Hübner a. a. O. S. 785.

Über den Anspruch der Testamente, die auch schon einige Zeit vor der Rezeption in Deutschland in einigen Kreisen üblich geworden waren, gibt es in der Literatur verschiedene Ansichten. Während die einen das Testament als Fortentwicklung des Erbvertrages betrachten[1]), suchen die anderen seinen Ursprung im römischen Recht, mit der Begründung, daß die Testamente zuerst unter der Geistlichkeit üblich waren, die den Vorschriften des römischen und kanonischen Rechts unterstand.[2]) [3]) Wie dem auch sei, in jedem Falle liegt diesem Rechtsinstitut römisches Gedankengut zugrunde. Wenn es überhaupt in dem Maße Eingang in das deutsche Erbrecht finden konnte, so liegt die Ursache wohl nicht zuletzt in dem gewaltigen Einfluß der Kirche. Trotzdem ist die Anerkennung der Testierfreiheit nur sehr langsam erfolgt, und noch heute hat besonders der Bauernstand eine große Abneigung gegen letztwillige Verfügungen. Hiervon zeugt auch das Sprichwort: Wer will wohl und selig sterben, der lasse sein Gut den rechten Erben.[4])

---

[1]) Albrecht a. a. O. S. 208 ff.

[2]) Beseler. System des gemeinen deutschen Privatrechts. S. 243 u. f.

[3]) Hübner a. a. O. S. 792 f. nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein. Er sieht den Ursprung in den Vergabungen, mißt aber dem Einfluß der Kirche entscheidende Bedeutung bei.

[4]) Hübner a. a. O. S. 737.

II. Abschnitt.

Der bürgerlich-rechtliche Eigentumsbegriff als Ergebnis römisch-rechtlicher Vorstellungen in ihrer gemeinrechtlichen Deutung.

§ 11.

Die historischen Zusammenhänge.

Der ungeheuren staatlichen Zersplitterung Deutschlands im ausgehenden Mittelalter entsprach eine ebensolche Zersplitterung des Rechts in unzählige Partikularrechte. Zersplitterung bedeutet immer Ohnmacht und Schwäche. Es nimmt deshalb nicht Wunder, wenn die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, die sogenannte Rezeption, so reibungslos erfolgte, wenn die neuen Ideen und das neue Rechtsdenken, das notwendigerweise mit der Rezeption der Normen Platz griff, so wenig Widerstand fand. Es war aber noch ein weiterer Grund vorhanden, weshalb das Rechtsdenken so schnell von der römischen Jurisprudenz beherrscht wurde, das war das fast völlige Fehlen einer deutschen Rechtswissenschaft; es wurde also unbesetztes Gebiet erobert. Schließlich trug wohl auch die Einstellung der Kirche: »ecclesia vivit lege Romana« und der beginnende Absolutismus, der den Souveränitätsbegriff nur aus dem römischen Recht begründen konnte, dazu bei.

Das gemeine deutsche Pandektenrecht war seinem Ursprung nach römisches Recht, das nur durch Vermischung mit deutschrechtlichen Gedanken durch Rechtsübung und Lehre den deutschen Verhältnissen angepaßt wurde, damit aber noch lange nicht deutscher Art entsprach.[1]) Daneben freilich gab es in unzähligen Partikularrechten noch rein »deutsches Privatrecht«, das vor dem gemeinen Recht, also dem römischen Privatrecht, den Vorrang hatte. (Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.)

Allmählich gewann immer mehr der Gedanke Raum, das Recht als Ganzes neu zu gestalten; der Gegensatz zwischen den deutschrechtlichen Partikularrechten und dem gemeinen römischen Privatrecht drängte zu einer neuen Lösung. Aber erst als Deutschland unter Bismarcks Führung geeint war, konnte die Kondifikation eines einheitlichen Privatrechts für ganz Deutschland in Angriff

[1]) Usus modernus Pandectarum (Hauptvertreter waren im 18. Jahrhundert Stryck und Leyser; vgl. dazu Sohm a. a. O. S. 151 Anm. 3).

genommen werden. So wurde das BGB geschaffen, das seit 1900 in Kraft ist.

Das BGB ist entstanden aus deutschen Rechtsgrundsätzen des partikularen deutschen Privatrechts und den römisch-rechtlichen Vorstellungen des Gemeinen Rechts. Wir finden also im BGB nebeneinander deutsche und römische Rechtsgedanken.

§ 12.

Der Eigentumsbegriff des corpus iuris.

Bei der Untersuchung des Eigentumsbegriffes im römischen Recht muß zunächst berücksichtigt werden, daß sich im Laufe der wechselvollen Geschichte des römischen Reiches, besonders aber seit dem beginnenden Verfall die Anschauungen über Sinn und Inhalt des Eigentumsrechts nicht unerheblich gewandelt haben. Das Recht des klassischen Rom war keineswegs durch seinen »schrankenlosen Individualismus« gekennzeichnet, wie heute vielfach behauptet wird. Vor allem darf man die überlieferten Rechtssätze dieser Zeit nicht losgelöst von ihr betrachten; ohne Berücksichtigung der dort herrschenden Verhältnisse, des Volkscharakters, der Sitten und Gebräuche, muß man ein falsches Bild vom Wesen des römischen Rechts gewinnen. Gewiß trug es einen individualistischen Charakter, wie wir nachher an Hand wesentlicher Bestimmungen des Eigentumsrechtes nachweisen werden. Aber aus dem Fehlen sozialer Bindungen darf man nicht schließen, daß der Eigentümer eine unbeschränkte Herrschaftsgewalt über seine Sache besaß, die ihn ohne weiteres zu gemeinschaftswidrigen Handlungen berechtigte. Diese wurden bereits durch die strengen Sitten, die im klassischen Rom galten, erfolgreich unterbunden. Erst als in der Verfallzeit diese moralische Grundlage fortfiel, konnte das römische Eigentumsrecht etwas von jenem Charakter annehmen, der ihm heute vielfach beigelegt wird.

Aber erst »unter dem Einfluß der naturrechtlichen Lehren des 18. Jahrhunderts und zumal der in der französischen Revolution zum Siege gelangenden Ideen kam der modern-gemeinrechtliche Eigentumsbegriff auf, und durch ihn wurde erst jene dem römischen Recht fälschlich zugeschriebene Überschätzung der individuellen Interessen vor denen der Allgemeinheit in die Privatrechtsordnung eingeführt. Er fand seinen Ausdruck in der auch von den modernen Kodifikationen übernommenen Formulierung, daß Eigentum absolute und schrankenlose Macht sei«.[1]) Zu dieser Formulierung gelangte man, indem man die für römische Verhältnisse

[1]) Hübner a. a. O., S. 246; ferner Eichler a. a. O., S. 44, Anm. 3.

berechneten Rechtsgrundsätze auf deutsche Verhältnisse übertrug und diesen somit leeren Formen einen Inhalt gab, der mit den Forderungen der Naturrechtslehren in Einklang gebracht werden konnte.

Wenn wir nunmehr die Eigentumsvorschriften des corpus iuris denen des BGB gegenüberstellen, um zu prüfen, inwieweit der Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechts auf römisch-rechtlichen Vorstellungen beruht, dann müssen wir uns vor Augen halten, daß dieser Vergleich kein unbedingt zuverlässiges Bild geben kann, denn — wie wir bereits erwähnten — sind die Rechtsvorschriften allein für eine Beurteilung der wahren Rechtsverhältnisse nicht geeignet. Aber die Tatsache, daß die Vorschriften dieser beiden Rechtssysteme mehr oder weniger übereinstimmen, läßt doch wichtige Schlüsse auf das Wesen des BGB-Eigentums zu.

Das Recht des corpus iuris war im Gegensatz zum germanischen Recht seinem Wesen nach individualistisch, d. h. es diente in der Hauptsache dazu, den Einzelnen in der Ausübung seiner Rechte zu schützen und ihm im übrigen eine möglichst unbeschränkte Betätigungsfreiheit zu garantieren, die es ihm ermöglichen sollte, die eigene Persönlichkeit voll zur Geltung zu bringen. Diese Einstellung mußte sich besonders im Sachenrecht auswirken. So kam man zu der Auffassung, daß das Eigentumsrecht die nach Umfang und Dauer im Grundsatz unbegrenzte und ausschließliche Herrschaft über eine Sache sei. Dieses Herrschaftsrecht äußerte sich darin, daß der Eigentümer grundsätzlich in jeder Beziehung über seine Sache verfügen und jeden anderen von der Einwirkung auf sie ausschließen konnte.

Von diesem Grundsatz mußte man aber auf Grund der Erfahrungen der Praxis Ausnahmen machen und hie und da der ausschließlichen Herrschaft Schranken setzen, hauptsächlich hinsichtlich des Immobiliareigentums.

Das nachbarliche Zusammenleben und die sozialen Verhältnisse erforderten Rücksichtnahme auf die Belange anderer; so sah man sich gezwungen, öffentlich-rechtliche Beschänkungen des Eigentumsrechts einzuführen und privatrechtliche anzuerkennen. So wurden z. B. auf privatrechtlichem Gebiete die Servituten geschaffen; ferner gab es nachbarrechtliche und polizeirechtliche Beschränkungen.[1]) Diese Beschränkungen bedeuteten aber nicht etwa eine

[1]) Si quis sepulcrum habeat; viam autem ad sepulcrum non habeat, et a vicino ire prohibeatur, ... praeses compellere debet, iusto pretio iter ei praestari.

Ulp. 1. 12 pr. 1. de relig. 11, 7.

Cautem est lege XII tabularum, ut glandem in alienum fundum procidentem colligere liceret.

Plin. hist. nat. XVI. 5 (6) 15.—

Wandlung des Eigentumsinhaltes. Sie waren lediglich Schranken, die das Eigentum von außen her einengen konnten, die aber nicht das Wesen des Eigentums berührten. Denn nicht die Freiheit, sondern die Beschränkung des Eigentums mußte bewiesen werden.[1]) Bei Wegfall dieser Schranken stellte sich das Eigentum wieder als volle Herrschaft dar (sog. Elastizität des Eigentums).[2]) Die einzige Begrenzung der Herrschaftsmacht über eine Sache, die im Wesen des Eigentumsrechts begründet lag, war die Schranke, die der gesunde Menschenverstand und die guten Sitten der Ausübung entgegensetzten. Allerdings ist letzteres nicht zu unterschätzen. »Daß der Rechtsmißbrauch nicht erlaubt ist, ist schon eine Erkenntnis der republikanischen und klassischen Zeit, die in der exceptio doli generalis und in manchem anderen Einzelsatz auch rechtliche Anerkennung erfahren hat, die aber auch dort gilt, wo die Rechtsordnung gegen den Rechtsmißbrauch nicht reagiert.«[3]) Diese Tatsache ist eigentlich etwas Selbstverständliches, denn kein Kulturstaat wird einen offenbaren Rechtsmißbrauch dulden; wenn auch der Begriff des Rechtsmißbrauchs relativ ist, so gibt es doch eine Grenze der Rechtsausübung, deren Überschreitung von jedem weltanschaulichen Standpunkt aus Rechtsmißbrauch bedeutet. Diese Feststellung ändert aber nichts daran, daß der römische Eigentumsbegriff eine grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft über eine Sache gewährte.

Seinem absoluten Charakter entsprechend hatte das römische Eigentumsrecht für alle Sachen, ob beweglich oder unbeweglich, die gleichen Normen. Die mannigfachen Bindungen sozialer Natur, die in mehr oder weniger großem Umfange für fast alle Sachen, besonders aber für das Grundeigentum bestehen, haben im corpus iuris kaum Berücksichtigung gefunden. Bemerkenswert ist, daß die feierliche Form, die das ius civile u. a. für die Übereignung des römischen Bauerngutes samt Zubehör vorschrieb, und die wenigstens eine formelle Unterscheidung bedeutete, im corpus iuris weggefallen ist.[4])

Die dem deutschen Recht eigene Auffassung, daß Eigentum nur durch Arbeit gerechtfertigt sei, ist dem römischen Recht fremd. Der Römer ist gewohnt, die Einzelsache rein abstrakt zu betrachten

---

Forts. d. Anm. [1]) von vorh. Seite:
Clandis nomine omnes fructus continentur.
Ulp. 1. un. § 1 D. de glande leg. 43, 28.

[1]) Jörs-Wenger. Römisches Privatrecht, S. 120.

[2]) Sohm. Institution, Geschichte und System des römischen Privatrechts, S. 50.

[3]) Fritz Schulz. Prinzipien des römischen Rechts. S. 107.

[4]) Sohm a. a. O. S. 290.

und die mannigfachen Wechselbeziehungen dieser Sache zur Umwelt in rechtlicher Hinsicht völlig außer Betracht zu lassen. Für ihn ist das Eigentum das denkbar umfassendste und grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsrecht über eine Sache. Aus dieser Einstellung heraus ist es zu verstehen, daß im römischen Recht nicht die Arbeit, sondern der Besitz die Grundlage des Eigentumsrechts war. So erwarb bezeichnenderweise der Eigentümer eines Grundstücks auch das Eigentum an allen Pflanzen, die fest mit seinem Grund und Boden verbunden waren, gleichgültig, ob er oder ein anderer die Bestellungsarbeit geleistet hatte.

In diesem Sinne ist auch die Frage gelöst, wer Eigentümer einer verarbeiteten Sache ist. Hier wurde der Stoffeigentümer auch Eigentümer der verarbeiteten Sache, wenn »es trotz der Spezifikation gelang, die Sache wieder so herzustellen, wie er sie ehedem besessen hatte«.[1]) Das römische Recht berücksichtigt also den Wert der Arbeit überhaupt nicht; das Recht des Stoffeigentümers ist allein maßgebend.[2])

Die individualistische Einstellung, die für das ganze römische Recht bezeichnend war, fand auch ihren Ausdruck in den Eigentumsformen. Es gab außer dem Alleineigentum der natürlichen Personen nur noch das Alleineigentum der juristischen Person und das Miteigentum zu gesonderten ideellen Anteilen, d. h. soweit Gemeinschaftsformen dem römischen Eigentumsrecht überhaupt bekannt waren, handelte es sich immer um solche Formen, bei denen das höchste Prinzip des Individualismus, die Freiheit des Einzelnen, gewahrt blieb, wenn auch nur scheinbar. Die wahren Gemeinschaftsformen, wie z. B. das Gesamthandseigentum — hier tritt die Herrschaftsmacht der Einzelperson zugunsten der Gemeinschaft in den Hintergrund — waren dem römischen Eigentumsrecht wesensfremd.

Ebenso kannte es kein Eigentum an Sachgesamtheiten, wie ihm überhaupt der Begriff der Sachgesamtheit unbequem war, da er sich mit dem Streben nach Vereinzelung der Rechtsobjekte nicht vertrug.[3]) Man hatte zwar durch Zugeständnisse den Begriff der Gesamtsache indirekt anerkannt, hütete sich aber davor, ein Eigentum an einer Sachgesamtheit zu schaffen; dieses gab es nur an Einzelsachen. Hierbei ist es für das Rechtsdenken der Römer recht

---

[1]) Dernburg. System des römischen Privatrechts, § 167. (Nach justinianischem Recht).

[2]) In dieser Frage standen sich zwei Meinungen gegenüber: Während die Prokulianer die neue Sache dem Spezifikanten zusprachen, vertraten die Sabinianer den Standpunkt, daß dem Stoffeigentümer die neue Sache gehöre. Das justinianische Recht vertrat eine vermittelnde Meinung. Siehe Gaius II § 79.

[3]) Gierke a. a. O. Bd. II, § 104.

bezeichnend, daß es sich bei diesen Einzelsachen nur um Sachkörper handelte. Dem römischen Recht war also ein Eigentum an Rechten völlig fremd.

Um einen Vergleich mit dem BGB-Eigentum durchführen zu können, ist es notwendig, festzustellen, welche Herrschaftsbefugnisse das römische Recht dem Eigentümer gewährte:

1. Grundsätzliche Freiheit, tatsächliche Herrschaftshandlungen an der Sache vorzunehmen.
2. Grundsätzliche Freiheit rechtlicher Verfügungen über die Sache durch Veräußerung, Belastung und letztwillige Verfügung.
3. Das Recht, andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen.

Nach römischem Recht konnte der Eigentümer nach freiem Belieben über seine Sache tatsächlich verfügen; eine Schranke war ihm nur dort gesetzt, wo es sich um einen offenbaren Rechtsmißbrauch handelte. Hinsichtlich der Art der Nutzung und Verwendung der Sache gab es keine Vorschriften; grundsätzlich durfte er sie auch zerstören. Von diesem Grundsatz gab es Ausnahmen, die jedoch nicht ins Gewicht fielen, wie z. B. nachbarrechtliche und polizeirechtliche Beschränkungen. Infolge der strengen Sitten wurde diese Freiheit aber im alten Rom nicht zu gemeinschaftswidrigem Handeln mißbraucht.

Ebenso war die rechtliche Verfügungsmacht des Eigentümers grundsätzlich unbeschränkt. Grund- und Fahrniseigentum waren frei veräußerlich, und wie schon erwähnt wurde, gab es seit Justinian nur eine Form für die Übereignung aller Sachen: Einigung und formlose Übergabe. Es waren also nicht einmal formelle Schranken vorhanden und das bedeutete absolute Veräußerungsfreiheit. Von diesem Grundsatz gab es gewisse Ausnahmen in Gestalt der gesetzlichen Veräußerungsverbote. So war z. B. nach justinianischem Recht dem Ehemann verboten, Grundstücke zu verkaufen, die als Mitgift seiner Frau in sein Eigentum übergegangen waren, selbst dann, wenn diese ihre Zustimmung gegeben hatte.[1]) Ferner war die Veräußerung der in Streit befangenen Sache untersagt.[2]) Beschränkt war auch die Veräußerungsfreiheit des Vormunds hinsichtlich des Mündelvermögens.[3])

Ein anderes Herrschaftsrecht als Inhalt des römischen Eigentums war die Belastungsfreiheit. Neben Grunddienstbarkeiten und be-

[1]) C 5, 13 und 15b; J 2, 8 pr.

[2]) 1 5 (4) C 8, 36 (37)

[3]) D 27, 9, 1, 2

schränkten persönlichen Dienstbarkeiten, die in diesem Zusammenhang weniger interessieren, kannte das römische Recht ein Pfandrecht an Sachen und Rechten.[1])

Es entstand durch formlosen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner und setzte nicht den Besitz der Pfandsache voraus. Dieses Pfandrecht bestand darin, daß der Gläubiger ein beschränkt dingliches Recht an der Sache erhielt in der Weise, daß er bei Nichterfüllung der Schuldverpflichtung des Schuldners sich aus der Sache befriedigen konnte; außerdem war ein Pfandrecht streng accessorisch, also unbedingt an das Bestehen der zu sichernden Forderung gebunden. Unterschiedslos konnten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einem solchen Pfandrecht belastet werden, also auch — und das ist für unsere Abhandlung besonders wichtig — das gesamte Grundeigentum. Daneben gab es noch eine andere Form des Pfandrechts: die privatrechtliche Sicherungsübereignung. Hier wurde der Gläubiger Eigentümer der Sache; nach Tilgung der Schuld war er lediglich schuldrechtlich verpflichtet, die Sache zurückzuübereignen. Diese Form des Pfandrechts kam später nicht mehr zur Anwendung und war dem justinianischen Recht unbekannt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das justinianische Recht eine grundsätzlich freie Verfügung von Todeswegen gewährte. Es entsprach der römischen Auffassung, daß man die testamentarische Erbfolge als das Normale und dem gesunden Freiheitsempfinden Entsprechende ansah; daher war eine gesetzliche Erbfolge nur für den Fall vorgesehen, daß ein »Pflichtvergessener« kein Testament errichtet hatte. Wie aber oben schon betont wurde, war im römischen Recht der Grundsatz der individuellen Freiheit nicht in der krassen Form verwirklicht, wie er durch die naturrechtlichen Lehren propagiert wurde; das beweist das bereits früh ausgebildete Noterbenrecht.[2]) Nach dem für unsere Betrachtungen maßgebenden justinianischen Recht[3]) konnten die im Testament übergangenen oder grundlos enterbten Angehörigen des Erblassers — soweit sie gesetzlich erbberechtigt waren — mit Ausnahme der Geschwister die Nichtigkeit des Testaments, hinsichtlich der Erbeinsetzungen, mit der hereditatis petitio herbeiführen. Grundsätzlich konnte also der Erblasser jede beliebige Person zum Erben einsetzen; machten die Übergangenen ihr Recht nicht geltend, war jede Erbeinsetzung

---

[1]) Gaius II. §§ 59, 60; Paulus II. §§ 1—7; 1. 8. § 4 Dig. 13, 7; Codex 8, 13 de pignoribus.

[2]) Salkowski (System des römischen Privatrechts) vertritt die Ansicht, daß die Testierfreiheit schon sehr frühe, und wohl von jeher, ihr Korrektiv in dem Rechtssatz: „adgnatione postumi testamentum rumpitur" gefunden hat.

[3]) Novelle 115.

vollgültig. Die Anordnung von Legaten war lange Zeit hindurch unbeschränkt möglich gewesen, und erst durch die lex Falcidia wurde ein Viertel der Nachlaßquote von Legaten befreit [1])

§ 13.
Der Eigentumsbegriff des BGB.

Untersuchen wir nunmehr den Inhalt des Eigentumsrechts des BGB, so kommen wir zu der Feststellung, daß römisch-rechtliche Vorstellungen dieses Eigentumsrecht des BGB geformt haben, denn wir finden vollkommen übereinstimmende Grundgedanken und eine große Zahl inhaltlich übereinstimmender Normen in beiden Rechtsinstituten. Im BGB gibt es keine Definition des Eigentumsrechtes und zwar deshalb, weil dieses im Rahmen einer Rechtsnorm nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat sich deshalb darauf beschränkt, im § 903 BGB die Befugnisse des Eigentümers im positiven und im negativen Sinn aufzuzählen und damit den Inhalt dieses Rechts in großen Zügen abzugrenzen:

1. Der Eigentümer einer Sache kann mit ihr nach Belieben verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Der Eigentümer kann andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Diese Aufzählung der Befugnisse des Eigentümers zeigt, daß dem Eigentumsrecht des BGB dieselben Vorstellungen zugrunde liegen müssen wie dem des corpus iuris, denn die Herrschaftsbefugnisse des Eigentümers sind dort ganz ähnlich abgegrenzt. Stellt man weiterhin die Tatsache in Rechnung, daß der Entwurf zum BGB im § 903 statt »Belieben« den Ausdruck »Willkür« vorgesehen hatte, der nur abgeändert wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden, so wird man in dieser Überzeugung nur bestärkt, denn der Ausdruck »Willkür« ist ein Begriff des römischen Eigentumsrechts, der allerdings, wie erwähnt, nicht dahin auszulegen ist, daß der Eigentümer sein Recht offenbar mißbrauchen kann. Selbstverständlich ist dieser Gedanke in verstärktem Maße im BGB-Eigentum vorhanden und verwirklicht, und deswegen hat der Gesetzgeber auch den Ausdruck »Willkür« durch »Belieben« ersetzt; als Vorbild diente hier das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863. Zahlreiche Einzelvorschriften des BGB verhindern einen Mißbrauch der Herrschaftsmacht zum Schaden anderer — z. B. Schikaneverbot, Vorschrift über Treu und Glauben, — denn trotz der

[1]) Inst. 2, 22; Dig. 35, 2; Codex 6, 50.

liberalen Einstellung der damaligen Zeit fehlte es ihr keineswegs völlig an Sinn für die Gemeinschaft. Diese wesensmäßige Einschränkung der Herrschaftsmacht des Eigentümers ändert aber nichts an dem individualistischen Charakter; sie bleibt grundsätzlich unbeschränkt.

Daneben gibt es im BGB und in zahlreichen Einzelgesetzen eine Reihe öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beschränkungen des Eigentumsrechts, wie wir sie schon in geringem Umfange im römischen Recht gefunden haben. Die andere wirtschaftliche und soziale Struktur Deutschlands, der Fortschritt der Technik und die Enge des Lebensraumes verlangen eine weit größere Beschränkung der Befugnisse des Eigentümers zugunsten der Allgemeinheit oder einzelner als im römischen Recht. Im Rahmen dieser Ausführungen wollen wir uns darauf beschränken, einzelne Beispiele anzuführen:

Hier finden wir auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922, ferner alle Eigentumsbeschränkungen im Interesse der Landesverteidigung, wie z. B. das Reichsrayongesetz. Daneben gibt es eine Unmenge polizeirechtlicher Vorschriften, die der Herrschaftsmacht des Eigentümers Schranken setzen. Auf dem Gebiete des Privatrechts ist vor allem das Nachbarrecht zu erwähnen, das im römischen Recht auch schon eine gewisse Rolle gespielt hat.

Ein Vergleich mit dem römischen Recht zeigt uns, daß der Inhalt des Eigentums, so wie wir es eben mit großen Zügen umrissen haben, grundsätzlich derselbe geblieben ist, wenn auch die anders gelagerten Verhältnisse Deutschlands im Gegensatz zum römischen Recht eine relativ größere Beschränkung von außen her erfordern. Ein wesensmäßiger Unterschied ist jedenfalls insoweit nicht vorhanden.

Auch das BGB-Eigentum behandelt grundsätzlich alle Sachen gleich, ob sie nun für die Volksgemeinschaft einen großen oder nur einen geringen Wert haben, allerdings wird ein gewisser, wenn auch nur formeller Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen gemacht; denn der Verkauf und die Veräußerung von Grundstücken ist an eine besondere Form geknüpft, die den handelsmäßigen Verkehr vielleicht erschweren, aber nicht unterbinden kann. Diese Form, die in dem jetzt herrschenden Grundbuchsystem ihren Niederschlag gefunden hat, hat im übrigen seinen Ursprung nicht im ius civile, wie es zunächst erscheinen könnte — war doch bei Übereignung des römischen Bauerngutes eine besonders feierliche Form vorgeschrieben, — sondern ist rein deutschrechtlichen Ursprungs.

Zu der Frage: Arbeit und Eigentum — hat das BGB eine zwiespältige Haltung eingenommen. Während es in den Vorschriften

über die Verarbeitung von Sachen (§ 950 BGB) der deutschen Rechtsauffassung folgt und den Wert der Arbeit gegenüber dem Recht des Eigentümers anerkennt, lehnt es sich andererseits grundsätzlich an das römische Recht, indem es in § 946 BGB nur das Recht des Grundeigentümers berücksichtigt; so z. B. fallen alle Feldfrüchte in das Eigentum am Grundstück, solange sie noch nicht geerntet sind. Gemildert wird allerdings diese Regelung durch die Vorschrift, daß die Früchte mit der Trennung in gewissen Fällen ohne weiteres in das Eigentum eines anderen fallen, in der Regel desjenigen, der die Bestellung vorgenommen hat.[1][2])

Die Eigentumsformen des BGB sind mannigfaltiger als die des corpus iuris; vor allem ist hervorzuheben, daß es neben dem römisch-rechtlichen Alleineigentum der juristischen Person und dem Miteigentum die rein deutsch-rechtliche Form des Gesamthandeigentums gibt wie etwa bei der Erbengemeinschaft, bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und in der ehelichen Gütergemeinschaft.

Hier hat der einzelne allein keine Herrschaftsmacht, nur alle Genossen in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit können über die Sache verfügen. Der einzelne hat zwar einen Anteil am Gesamthandseigentum, aber dieser Anteil ist gebunden und läßt sich auch nicht immer quotenmäßig errechnen.[3]) Diese Eigentumsform ist aus dem alten deutschen Kollektiveigentum hervorgegangen, das u. a. am Grund und Boden der Dorfgenossen bestand — sie waren Eigentümer zur gesamten Hand. Hier haben sich zum erstenmal deutsche Rechtsgedanken gegenüber römisch-rechtlichen Vorstellungen durchgesetzt, wenn auch nicht entscheidend für den Charakter des BGB-Eigentums. Das dem mittelalterlichen deutschen Recht bekannte Gesamteigentum ist im BGB nicht offiziell anerkannt, es tritt allerdings in anderen Eigentumsformem verdeckt in Erscheinung. Nach Otto v. Gierke ist Gesamteigentum ein »Eigentum, das kraft einer genossenschaftlichen Körperschaftsverfassung einer Verbandsperson und ihren Mitgliedern gemeinschaftlich zusteht. Dies ist der Fall, wenn mitgliedschaftliche Sonderrechte am Körperschaftseigentum bestehen, als deren Inhalt ein realer Nutzungs- oder Wertanteil am Körperschaftsgut vorgestellt wird«. So besteht in diesem Sinne »Gesamteigentum« am Vermögen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der G. m. b. H.[4])

---

[1]) § 954 ff. BGB.

[2]) Die Bezeichnung „Tagwerk" und „Morgen" als Größeneinheit beweist die im bäuerlichen Denken noch heute vorhandene Verknüpfung von Arbeit und Eigentum.

[3]) Ausnahme: § 2033 BGB.

[4]) Gierke a. a. O. § 122.

Wir haben bereits oben festgestellt, daß das römische Recht trotz Anerkennung des Begriffs der Sachgesamtheit hauptsächlich nur ein Eigentum an Einzelsachen kennt. Vergleichen wir damit die Einstellung des BGB zu dieser Frage, so spüren wir wieder unverkennbar den Einfluß römischen Rechtsdenkens. Die dem germanischen Recht eigene Vorstellung von Sachgesamtheiten, die jetzt wieder im Reichserbhofgesetz ihren Ausdruck findet, ist zwar auch dem BGB geläufig, wenn auch nicht ausdrücklich anerkannt. Wir finden aber diesen Begriff in vielen gesetzlichen Vorschriften enthalten, so ist u. a. im Familienrecht vom »eingebrachten Gut der Frau« die Rede, nicht etwa von den eingebrachten Sachen; ferner sei hier das «Warenlager« im § 92 BGB erwähnt. Aber auch das BGB hat, genau wie das römische Recht, nicht daraus die Folgerung gezogen, ein Eigentum an Gesamtsachen anzuerkennen. Und doch hat sich das BGB ein einziges Mal den Tatsachen gefügt, indem es zugelassen hat, daß der liegenschaftliche Übereignungsakt ohne weiteres auch das Eigentum an Grundstückszubehör überträgt. Damit hat es zwangsläufig zugegeben, daß das Vorhandensein von Sachgesamtheiten als wirtschaftliche Einheit auch die Anerkennung des Eigentums an ihnen erfordert. In enger Anlehnung an das römische Recht gibt es im BGB nur ein Eigentum an Sachkörpern, nicht dagegen an unkörperlichen Gegenständen, Rechten und Erzeugnissen der geistigen Arbeit.[1])

Auch nach bürgerlichem Recht darf der Eigentümer grundsätzlich nach eigenem Ermessen rein tatsächliche Verfügungen treffen, und auch hier ist — wie im corpus iuris — das Verbot der Schikane die einzige wesensmäßige Beschränkung. Im übrigen geht die Verfügungsfreiheit so weit, daß der Berechtigte bei der Nutzung und Verwendung seines Eigentums ohne weiteres gegen die Interessen der Gesamtheit verstoßen darf, wenn er selbst ein positives eigenes Interesse dabei verfolgt. Wie konsequent dieser Grundsatz durchgeführt wurde, zeigt die Entscheidung des Reichsgerichts zu § 903 (RGZ 70/200): Laut Sachverhalt steht ein Gebäude auf zwei Grundstücken, die sich im Eigentum verschiedener Personen befinden. Der Eigentümer des einen Grundstücks hat nach dieser Entscheidung das Recht, seinen Hausanteil niederzureißen, da er gemäß § 903 BGB mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann. Hier verspüren wir ferner deutlich den Einfluß der Idee der französischen Revolution. Zwar handelt es sich um römische Rechtsgrundsätze, die hier angewandt wurden; jedoch nicht erfüllt von dem römischen Geist der Selbstdisziplin, sondern von der liberalen Idee der zügellosen Ich-Freiheit.

---

[1]) §§ 903 ff.; § 890 BGB.

Nach BGB ist die Veräußerungsfreiheit grundsätzlich unbeschränkt, d. h. es gibt keine Sache, die allgemein einem Veräußerungsverbot unterliegt.[1]) Im Regelfalle kann also jeder die Sachen, die in seinem Eigentum stehen, frei veräußern. Dieser Grundsatz, der auch das römische Eigentumsrecht beherrscht, wird nun allerdings häufig durchbrochen, teils zum Schutze der Allgemeinheit, teils zum Schutze eines Personenkreises oder einzelner; und so unterscheidet man zwischen gesetzlichen Veräußerungsverboten, die, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen, absolut wirken, oder die nur relativ wirken, weil sie nur wenige Personen schützen sollen (Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande). Außerdem gibt es behördliche Veräußerungsverbote, die immer relativ wirken, weil sie nur den Schutz einzelner Personen betreffen; hier denke man an das allgemeine Veräußerungsverbot vor der Konkurseröffnung: KO § 113, das zum Schutze der Gläubiger erlassen wird. Außerhalb des Rahmens dieser Betrachtungen liegt das privatrechtliche Veräußerungsverbot, da es nicht dinglich wirkt. Auch das römische Recht kannte schon Veräußerungsverbote, besonders in der nachklassischen Zeit. Da diesen Gesetzen die Aufgabe zufällt, den wegen seines absoluten Charakters starren Eigentumsinhalt den Erfordernissen der Wirklichkeit anzupassen, so mußten notwendigerweise für das BGB zum Teil andere Veräußerungsverbote geschaffen werden als für das römische Recht, denn die Lebensgrundlagen der Völker haben sich natürlich in 2000 Jahren erheblich gewandelt. Im Gegensatz zum römischen Recht hat aber das BGB nach deutsch-rechtlichem Vorbild für die Veräußerung von Immobilien durch das sog. Grundbuchsystem eine Erschwerung geschaffen, die allerdings nur formeller Natur ist. Diese Abweichungen spielen aber für die Beurteilung des Gesamtbildes unseres Vergleichs keine Rolle. Im großen und ganzen ist jedenfalls — und das ist das Wesentliche — kein Unterschied zwischen dem römisch-rechtlichen und dem bürgerlich-rechtlichen Veräußerungsrecht des Eigentümers vorhanden.

Wie wir gesehen haben, ist der Eigentümer nach römischem Recht befugt, jede Sache ohne Ausnahme mit einem Pfandrecht zu belasten. Diese Befugnis hat auch der Eigentümer nach BGB; und so ist man bei oberflächlicher Betrachtung geneigt, anzunehmen, daß auch hier römisch-rechtliche Vorstellungen maßgebend gewesen sind. Das ist aber beim Pfandrecht wider Erwarten nicht der Fall, vielmehr hat gerade dieses Rechtsinstitut einen überwiegend deutsch-rechtlichen Charakter. Hervorzuheben ist zunächst die im BGB streng durchgeführte Scheidung von Fahrnis- und Grundpfandrechten — im römischen Recht gab es ein einheitliches Pfandrecht an allen Sachen. Das Fahrnispfandrecht ist im BGB als Faustpfand-

[1]) Anders jedoch bei Forderungen. Vgl. § 400 BGB.

recht ausgebildet entsprechend dem deutsch-rechtlichen Grundsatz, daß »jedes dingliche Recht an Fahrnisgegenständen an deren tatsächliche Innehabung geknüpft war«[1]). Beim Grundpfandrecht des BGB gilt im Gegensatz zum römischen Recht das Prinzip der Publizität (Grundbuchsystem) und das Prinzip der Spezialität (Verbot von Generalhypotheken); ferner ist das im römischen Recht verankerte Prinzip der Accessorietät im BGB zwar prinzipiell aufrechterhalten, aber doch mehrfach durchbrochen. Ohne aber hier auf die Einzelvorschriften näher einzugehen, wollen wir die für unsere späteren Darlegungen wichtige Feststellung machen, daß die Befugnis des Eigentümers, jede ihm gehörige Sache zu belasten, insbesondere sein Immobiliareigentum zu verpfänden, sowohl im römischen Recht als auch im BGB ein wesentlicher Bestandteil des Eigentumsinhalts ist. Wie erwähnt, liegt keine erhebliche Beeinflussung des BGB-Pfandrechts durch römische Rechtsgedanken vor; immerhin kann man den Schluß ziehen, daß die Grundgedanken des BGB-Pfandrechts denen des römischen Pfandrechts nicht widersprechen, wenn auch die Ausgestaltung im einzelnen grundverschieden ist.

Zum Schluß sei noch auf die grundsätzliche Testierfreiheit des BGB-Eigentümers hingewiesen. Diese Befugnis sei kurz dahin gekennzeichnet, daß der Eigentümer über alle ihm gehörigen Gegenstände testamentarisch verfügen und jede beliebige Person als Erben einsetzen kann. Die im BGB festgelegte Erbfolge hat nur sekundäre Bedeutung; sie tritt also — wie im römischen Recht — nur in Kraft, wenn kein Testament vorhanden ist. Das dem römischen Recht bekannte Noterbenrecht ist vom BGB nicht übernommen worden. Die im Testament übergangenen gesetzlichen Erben haben also kein Recht, als Erben eingesetzt zu werden. Dagegen hat das BGB — vermutlich aus dem Gedanken heraus, daß die Unterhaltsberechtigten auch nach dem Tode des Erblassers noch ein gewisses Recht auf Versorgung haben — das sog. Pflichtteilsrecht geschaffen, das den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten gemäß § 2303 ein Forderungsrecht an die Erben auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils gibt, falls sie im Testament ganz oder zum Teil übergangen sind. Die individualistische Einstellung ist in diesem Falle also bedeutend ausgeprägter als im römischen Recht. Dies ist wieder ein Beweis dafür, daß der vielfach übersteigerte Individualismus des BGB seinen Ursprung nicht im römischen Recht sondern in den Naturrechtslehren hat. Deutsch-rechtlich ist nach herrschender Ansicht lediglich die Bestimmung, daß der Erblasser auch durch Erbverträge über sein Vermögen verfügen kann, und zwar haben sich die sog. positiven Erbverträge im früheren Mittelalter aus den Verga-

[1]) Hübner a. a. O. § 65.

bungen von Todeswegen entwickelt.[1]) Als erbrechtliches Institut wurde der Erbvertrag, jedoch erst nach der Rezeption anerkannt, während der Erbverzichtsvertrag etwa in der Zeit des Sachsenspiegels auftauchte. Diese deutsch-rechtlichen Formen konnten umso leichter in das sonst überwiegend römisch-rechtlichem Einfluß unterliegende Erbrecht des BGB Eingang finden, als sie an sich den römischen Rechtsgrundsätzen nicht widersprachen.[2])

Die Verfügungsfreiheit hat dadurch eher eine Verstärkung als eine Abschwächung erfahren.

Fassen wir die Einzelpunkte dieses Vergleichs des BGB-Eigentums mit dem römisch-rechtlichen Eigentum kurz zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnis:

In beiden Rechtsinstituten finden wir denselben Grundgedanken, daß das Eigentumsrecht eine nach Zeit und Umfang grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsmacht über eine Sache verleiht. Sowohl im römischen Recht wie im BGB sind die wesentlichen Faktoren der rechtlichen Verfügungsmacht die Freiheit der Veräußerung, der Belastung und der Verfügung von Todeswegen. Grundsätzlich ist der Umfang dieser Verfügungsfreiheit derselbe, vielfach auch die Ausgestaltung der einzelnen Rechtsinstitute übereinstimmend. Aus diesen nicht wegzuleugnenden Tatsachen ist nur eine Folgerung möglich:

Der bürgerlich-rechtliche Eigentumsbegriff ist ein Ergebnis römisch-rechtlicher Vorstellungen in ihrer gemeinrechtlichen Deutung.

[1]) Enneccerus. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, V, § 30.

[2]) Wie schon betont wurde, besteht Grund zu der Annahme, daß auf dem Umwege über die Kirche ein römisch-rechtlicher Einfluß die Entstehung der Erbverträge gefördert hat, wie ja auch die Vergabungen von Todeswegen auf Betreiben der Kirche zugelassen wurden.

III. Abschnitt.

Gegenüberstellung des deutschen und des bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbegriffes.

§ 14.

Wir haben festgestellt, daß der Gemeinschaftsgedanke die Grundlage des deutschen Rechts bildete, und daß also die Rechtsordnung eine Lebensordnung für die gesamte Volksgemeinschaft und im Rahmen dieser Volksgemeinschaft erst für den einzelnen sein sollte. Als Lebensordnung mußte sie aber lebensnah sein und sich den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie das Zusammenleben der Menschen mit sich brachte und erforderte, anpassen.

Die Gemeinschaftsidee mußte auch in der Wertung der Arbeit gegenüber dem Eigentum ihren Ausdruck finden; es ist nur folgerichtig, wenn das deutsche Recht die Rechtfertigung des Eigentums nur in der Arbeit sah. Die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums an Feldfrüchten, sowie die für den Eigentümer von Grund und Boden häufig gesetzlich festgelegte Arbeitspflicht zeigen deutlich diese Tendenz.

Im engen Zusammenhang mit diesen Wesensmerkmalen steht die wohl wichtigste Eigenschaft des deutschen Eigentumsrechtes. Es gibt dem Berechtigten eine Herrschaftsmacht, die je nach der Bedeutung des Objektes für die Volksgemeinschaft oder auch für einen kleineren Gemeinschaftskreis mehr oder weniger umfassend sein kann. Mit anderen Worten, das deutsche Eigentum ist seinem Wesen nach kein unumschränktes Recht, sondern unterliegt fast regelmäßig — wie wir an Hand zahlreicher Beispiele feststellen konnten — gewissen Zweckbindungen. Auch hier steht wieder die Gemeinschaftsidee im Vordergrund. Die einzelnen Eigentumsobjekte werden lediglich nach ihrer Bedeutung für die Gesamtheit in der Rechtsordnung berücksichtigt. Der Eigentümer aber muß entsprechend dieser Bedeutung seines Eigentumsobjektes Pflichten übernehmen; er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, daß sein Eigentum zweckentsprechend verwaltet wird und den Zielen der Volksgemeinschaft dient.

Nach deutscher Rechtsauffassung trägt also der Eigentümer gegenüber der Volksgesamtheit die Verantwortung für die sachgemäße Nutzung und Verwendung seines Eigens und muß daher auch in seiner Person die Voraussetzung dafür bieten, einer solchen Verantwortung würdig und fähig zu sein. Das Eigentum

ist also nicht nur eine Frage dinglicher Berechtigung. Besonders deutlich wird dieses in dem Falle, wo dem Eigentümer als Äquivalent für seine schweren Pflichten eine soziale Position verliehen wird, die sich in hoheitlichen Befugnissen äußert.

Der Eigentumsbegriff des BGB ist nach dem Resultat unserer Untersuchungen im wesentlichen das Ergebnis römisch-rechtlicher Vorstellungen, wobei allerdings betont werden muß, daß die krasse individualistische Prägung in diesem Ausmaße wohl mehr die Frucht der natur-rechtlichen Lehren darstellt. Deutsch-rechtliche Gedanken haben sich nur vereinzelt durchsetzen können.

Das Eigentumsrecht des BGB ist im Gegensatz zum deutschrechtlichen kein Gemeinschaftsrecht, sondern ein Individualrecht. Es betrachtet die Eigentumssubjekte und -objekte losgelöst von ihren Beziehungen zur Umwelt. Diese werden nur in einigen wenigen Bestimmungen berücksichtigt (z. B. Nachbarrecht). Es hat zwar einige deutsch-rechtliche Eigentumsformen übernommen, vor allen Dingen das Gesamthandseigentum, andererseits läßt aber der enge Eigentumsobjektsbegriff — der nur körperliche Einzelsachen umfaßt — erkennen, daß der Gesetzgeber ohne Rücksicht auf die Lebensäußerungen der Volksgemeinschaft abstrakte Regelungen nach dem Vorbilde des römischen Rechtes schaffen wollte.

Vom Standpunkt des Individualrechts mußte auch die Wertung der Arbeit anders ausfallen als im deutschen Recht, denn das Eigentumsobjekt — abstrakt betrachtet — hat mit dem Begrift der Arbeit keine Berührungspunkte. Folgerichtig wird auch vom BGB im Grundsatze der Standpunkt vertreten, daß der Besitz die Grundlage des Eigentumsrechtes sei. Es kennt weder eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, noch lassen die Vorschriften über den Fruchterwerb eine angemessene Wertung der Arbeit erkennen. Lediglich bei den Vorschriften über die Verarbeitung folgt das BGB der deutsch-rechtlichen Auffassung.

Das bürgerliche Recht kennt keine Eigentumsbindungen wie das deutsche Recht, sondern nur wesensfremde Beschränkungen, die die Herrschaftsmacht des Eigentümers nur in Ausnahmefällen einengen können. Der Gesetzgeber regelt nur das Verhältnis vom Eigentumssubjekt zum Eigentumsobjekt, ohne die mannigfaltigen Beziehungen und Berührungspunkte mit der Umwelt zunächst zu berücksichtigen. Da man aber ihr Vorhandensein nicht leugnen konnte, wurden diese Verhältnisse unter gänzlicher Verkennung ihrer Bedeutung und vollkommen unzulänglich als Ausnahmen vom Grundsatz der unumschränkten Herrschaftsmacht des Eigentümers geregelt.

Die Verleihung öffentlich-rechtlicher Befugnisse an den Eigentümer ist — im Gegensatz zum deutschen Recht — nach den

vom Gesetzgeber bei der Schaffung des BGB befolgten Prinzipien völlig undenkbar. Abgesehen von der Tatsache, daß der Eigentümer nach BGB kein Äquivalent für übernommene Pflichten braucht, widerspräche eine Verknüpfung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse der dem BGB zugrunde liegenden liberalistischen Auffassung, daß Staat und Bürger sich als zwei Parteien gegenüberstehen, die mißtrauisch ihre Rechte wahren müssen.

Seinem abstrakten Wesen entsprechend stellt das BGB auch keine dem besonderen Wert der Sache für das Volksganze entsprechenden Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Eigentümers. Jede natürliche und juristische Person kann jede Sache ohne Ausnahme zu Eigentum besitzen. Lediglich hinsichtlich der Ausübung der rechtlichen Verfügungsgewalt besteht das für alle Sachen gleiche Erfordernis der Geschäftsfähigkeit.

IV. Abschnitt.

Die Wandlungen des Eigentumsbegriffes seit Inkrafttreten des BGB, besonders aber nach 1933.

§ 15.

Das Programm der NSDAP. als Wegweiser für die Ausgestaltung des neuen Eigentumsrechts.

Des Kriegserlebnis als Ausgangspunkt dieser Wandlung.

Der Nationalsozialismus steht, wie sein Name schon besagt, auf dem Boden eines national orientierten Sozialismus. Das Wort »Sozialismus«, das in der Vergangenheit viel mißbraucht wurde, ist hier in seiner wahren Bedeutung angewandt: Der Staat ist ausführendes Organ der Volksgemeinschaft und kann als solches nicht dem einzelnen Volksgenossen als Partei gegenübertreten, weil ein Interessengegensatz, wie im liberalistischen Staat, nicht mehr möglich ist. Der Einzelne wird nur im Rahmen dieser Gesamtheit und nach seinen Leistungen für die Volksgemeinschaft gewertet. An erster Stelle steht also nicht mehr das Recht, sondern die Pflicht. Erst aus der Pflicht des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft resultiert sein Recht und sein Anspruch auf Rechtsschutz.

Diese der liberalistischen Weltanschauung geradezu entgegengesetzte Auffassung von den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers mußte vor allem in der Auffassung über das Eigentum seinen Niederschlag finden. Schon im Parteiprogramm der NSDAP.[1]) finden wir den Wegweiser für die kommende Ausgestaltung des Eigentumsrechts. Der bereits oben erwähnte Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«, der als Leitgedanke für die gesamte Neuordnung anzusprechen ist, gilt auch in erster Linie für den Eigentümer. Im nationalsozialistischen Staat ist das Eigentum also pflichtgebunden und damit seinem Wesen nach beschränkt. Der § 903 BGB steht mit diesem Grundsatz des Parteiprogramms im Widerspruch, denn er gewährt dem Eigentümer einer Sache das Recht, mit ihr nach Belieben zu verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, d. h. soweit ihn nicht aus-

[1]) Punkt 17, 19 und 24, II, 2.

nahmsweise eine Beschänkung daran hindert.[1]) Ein solches unbeschränktes Recht ist im nationalsozialistischen Staate undenkbar. So verlangt auch Punkt 19 des Parteiprogramms: »Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.« Punkt 17 des Parteiprogramms fordert die Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke. Nach den Worten des Führers soll aber eine unentgeltliche Enteignung nur dann erfolgen, wenn der Boden nicht zum Nutzen der Gesamtheit verwaltet wird, oder wenn er auf unrechtmäßige Weise erworben wurde.

Der Nationalsozialismus steht also auf dem Boden des Privateigentums, dieses Privateigentum wird aber nur so lange anerkannt und geschützt, als der Eigentümer die ihm gehörige Sache so nutzt, wie es das Interesse der Volksgemeinschaft erfordert. Tut er es nicht, dann soll nach Punkt 17 des Programms der Staat das Recht haben, ihm das Eigentum, wenn es sich um den Grund und Boden, also um die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes, handelt, unentgeltlich zu entziehen.

Auf verschiedenen parteiamtlichen Kundgebungen, insbesondere auch in den Reden des Führers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Darré, tritt immer wieder die Idee in den Vordergrund, daß gerade der Grund und Boden als das wertvollste Gut des Volkes seinem Eigentümer die Verpflichtung auferlegt, ihn sachgemäß und sorgfältig zu verwalten und nie das Interesse der Volksgemeinschaft aus den Augen zu verlieren.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß das Programm der NSDAP. bereits den Weg für ein neues Eigentumsrecht auf deutsch-rechtlicher Grundlage weist, denn alle Gedanken, die hier zum Ausdruck kommen, wie die Pflichtgebundenheit des Eigentums und seine wesenseigene Beschränkbarkeit, sodann die verschiedene Wertung der Sachen in der Rechtsordnung je nach

---

[1]) Zu der von mancher Seite (u. a. Schmid Burgk, Der Eigentumsinhalt S. 2) vertretenen Ansicht, daß aus dem § 903 BGB nicht geschlossen werden dürfe, daß das Recht des Eigentümers grundsätzlich schrankenlos sei, da dieser Paragraph nur eine Beweislastregelung treffe, ist zu sagen, daß sich gerade aus dieser Beweislastregelung ergibt, daß die schrankenlose Herrschaft der normale Zustand sein muß. Allerdings stellt § 903 keine Definition des Eigentumsbegriffes dar, wohl aber werden dort die wesentlichen Befugnisse des Eigentümers umgrenzt; wird doch in den Motiven zum Entwurf des BGB gesagt, man wolle „weniger eine Definition geben als den wesentlichen Inhalt der dem Eigentümer zustehenden Rechte feststellen". (Schwender a. a. O. S. 55). Hieraus zieht Schwender die durchaus richtige Folgerung, daß jede Definition eines Rechtes schließlich nichts anderes sein kann, als die Festlegung seines wesentlichsten Inhalts. Vgl. Eichler a. a. O. S. 21. (Wandlungen).

ihrem Wert für die Volksgemeinschaft, alle diese Ideen sind uns bereits bei der Untersuchung der deutschen Eigentumsverhältnisse des Mittelalters begegnet.[1])

Die Darstellung würde aber unvollständig bleiben, wollte man mit der Untersuchung am 30. Januar 1933 beginnen. Denn genau so, wie die geistige Revolution nicht von heute auf morgen einsetzte, sondern — durch das Kriegserlebnis ausgelöst — langsam immer mehr an Boden gewann, um im Jahre 1933 schließlich in die entscheidende Phase zu treten, so ist auch die Umstellung im Rechtsdenken nicht schlagartig erfolgt. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Umstellung nur in seltenen Fällen in der Gesetzgebung zum Ausdruck kam, da in den gesetzgebenden Körperschaften der jüdisch-marxistische Geist zumeist ausschlaggebend blieb. Immerhin finden wir bereits in der Kriegsnotgesetzgebung und in einigen Gesetzen der Nachkriegszeit deutliche Züge einer beginnenden Abkehr vom individualistischen Eigentumsbegriff des BGB, und besonders in der Rechtsprechung treffen wir hie und da auf Entscheidungen, die eine veränderte Auffassung von den Rechten und Pflichten des Eigentümers verraten. Die große Linie der Gesetzgebung und Rechtsprechung trug aber noch den individualistischen Charakter, wie er im BGB seinen Ausdruck gefunden hat.

Naturgemäß am stärksten war die Abkehr vom Standpunkt des pflicht- und schrankenlosen Eigentumsrechtes in der Literatur zu spüren. Bereits vor über 50 Jahren vertrat Jhering energisch den Standpunkt, daß eine soziale Eigentumsauffassung Platz greifen und an die Stelle der individualistischen Eigentumstheorie treten müsse.[2]) Vornehmlich aber in der Nachkriegszeit wurden in der Literatur viele Stimmen laut, die eine Abkehr von der liberalistischen Eigentumsauffassung verlangten, so u. a. Hedemann.[3]) Er vertrat die Ansicht, daß die sog. »Eigentumsbeschränkungen« nicht mehr als äußerliche Schranken betrachtet werden dürften, die das Herrschaftsrecht von außen her begrenzen. »Sie sind dem Eigentum immanent, sie gehören zur Bestimmung des Eigentumsinhaltes.« (Enneccerus vgl. oben.)

---

[1]) vgl. hierzu Würdinger. Wandlung in der Eigentumsverfassung. S. 73.

[2]) R. v. Jhering. Der Zweck im Recht. Bd. I, 3. Aufl. 1893, S. 519 f.

[3]) Hedemann. Sachenrecht. S. 27 u. 80.

§ 16.

Familiengebundenes Eigentum.

Wir stellten eben fest, daß das deutsche Erbrecht auf dem Gedanken der Blutsgemeinschaft fußte und aus diesem Grunde die Testierfreiheit wesensgemäß ausschließen mußte. Es gab nur ein gesetzliches Erbrecht. Im Gegensatz dazu beruht das Erbrecht des BGB auf dem Gedanken der Testierfreiheit. Diese ist lediglich eingeschränkt durch ein Pflichtteilsrecht der Verwandten, das zudem nur obligatorischer Natur ist.

Wenn nun auch ein Wandel der Auffassung in der Gesetzgebung noch nicht zu erkennen ist, so wird doch seit langem im Schrifttum ein neues Erbrecht auf deutsch-rechtlicher Grundlage gefordert.

Die veränderten Anschauungen von den Rechten und Pflichten des Eigentümers, die in der Gesetzgebung Adolf Hitlers schon zum großen Teil ihren Niederschlag gefunden haben, weisen den Weg zu einem neuen Erbrecht. Jeder Gegenstand hat in der Lebensordnung des deutschen Volkes seinen bestimmten Platz; er hat je nach seiner Bedeutung für die Volksgemeinschaft eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Der Eigentümer eines solchen Gegenstandes hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Aufgabe erfüllt wird. In einer Reihe von Gesetzen hat der Staat diese Pflichtgebundenheit des Eigentümers ausgesprochen und die einzelnen Pflichten näher umschrieben. Soll nun die Pflichtgebundenheit des Eigentümers für den Fall ausgeschlossen sein, wenn dieser sein Eigentum in die Hände seiner Erben legen will? Soll der Erblasser hier Verfügungen treffen können, die letzten Endes gegen die Interessen der Volksgemeinschaft verstoßen? Folgerichtig muß auch hier eine Pflichtgebundenheit bestehen. Worin diese Pflicht besteht und wie sie gesetzlich sanktioniert werden wird, ergibt sich aus den Grundprinzipien des nationalsozialistischen Staates.

Eines dieser Grundprinzipien ist die Reinerhaltung des deutschen Blutes vor fremden Rassen, denn der Nationalsozialismus ist angewandte Rassenkunde. Die beste Garantie für eine Volksgemeinschaft auf rassenmäßiger Grundlage ist deshalb die Familie, hier muß der Staat durch planmäßige Lenkung eine rassische Auslese treffen und das Eindringen fremden Blutes in die deutsche Volksgemeinschaft unterbinden.

Da das Erbe in der Familie eine wichtige Rolle spielt, muß es so gestaltet werden, daß es ein wirksames Mittel zum Schutz und zur Förderung der deutschen Familie wird. Zu diesem Zwecke muß das Eigentum wieder familiengebunden werden, d. h. der

Erblasser darf nicht mehr in dem bisherigen Umfange das Recht haben, von Todeswegen frei über sein Vermögen zu verfügen; seine Testierfreiheit muß zugunsten eines gesetzlichen Erbrechts der nächsten Verwandten eingeschränkt werden. Das familiengebundene Vermögen ist eine bedeutende materielle und — was häufiger noch wichtiger ist — ideelle Grundlage für die Geschlechterfolge. Die selbstgeschaffenen Werte des Erblassers bilden für die Erben eine nicht zu unterschätzende moralische Verpflichtung, selbst eine Familie zu gründen, um diese Werte dereinst den Kindern übergeben zu können.

Abgesehen von diesen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit entspricht es durchaus dem deutschen Rechtsempfinden, daß die nächsten Verwandten des Erblassers auch seine natürlichen Erben sind.

In der neueren Literatur[1]) wird beinahe einmütig die Ansicht vertreten, daß das neue Erbrecht die fast volle Testierfreiheit des Erblassers zugunsten eines verstärkten gesetzlichen Erbrechts der nächsten Verwandten beschränken muß. Lediglich über die Ausmaße dieser Beschränkung bestehen Meinungsverschiedenheiten. Eichler vertritt in verschiedenen Schriften und Aufsätzen[1]) die Ansicht, daß die Testierfreiheit eingeschränkt, aber keineswegs völlig aufgehoben werden müsse, mit der durchaus einleuchtenden Begründung, »daß keiner mehr geeignet ist, unter den Erben den würdigsten Nachfolger auszuwählen, als der Erblasser selbst«. Als Ausgangspunkt sieht er die Pflichtgebundenheit des Erblassers als Eigentümer und schlägt vor, solchen Verfügungen des Erblassers die Wirksamkeit zu versagen, die dieses Pflichtbewußtsein vermissen lassen.

Vogels berührt die Frage, ob es geboten sei, »den lediglich persönlichen Geldanspruch der Pflichtteilsberechtigten in ein Noterbrecht umzuwandeln«.[2]) Im übrigen glaubt er, daß eine Anwendung das § 138 BGB im nationalsozialistischen Sinne ausreichen wird, um einen Verstoß des Erblassers gegen seine Pflichten als Eigentümer zu verhindern.

Ähnlich behandelt Isele[3]) dieses Problem.

Es bleibt hier die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Beschränkung der Testierfreiheit durch eine konkretere Regelung zu sanktionieren als durch die allgemein gehaltene Vorschrift des § 138 BGB, etwa in der Art, daß man dem Erblasser

---

[1]) Eichler. Wandlungen des Eigentumsbegriffes, S. 299, Zeitschr. d. Akademie f. deutsch. Recht, 1937, S. 562 ff. Dt. Recht 1936, S. 270 ff.; Vogels D. R. 1936, S. 274 f.; Isele a. a. O., S. 95; Schwender a. a. O., S. 137.

[2]) Vogels. D. R. 1936, S. 274 f.

[3]) Isele. Familie und Familienerbe, S. 95.

eine Testierfreiheit nur noch im Rahmen seines nächsten Verwandtenkreises zubilligt. Gleichzeitig müßte das Pflichtteilsrecht in ein Pflicht-Erbrecht umgewandelt werden. Zu weitgehend in dieser Hinsicht sind die Vorschläge von Schwender.[1]) Insbesondere wird es nicht durchführbar sein, dem Erblasser schon zu Lebzeiten in der Verfügung über Grundbesitz zugunsten seiner Erben zu binden, so wünschenswert dieses auch in manchen Fällen wäre. Es bliebe aber zu erwägen, ob man den Pflichterben in solchen Fällen nicht ein gesetzliches Vorkaufsrecht mit dinglicher Wirkung einräumen sollte.

Auch in der neueren Rechtsprechung kommen bereits hie und da die gewandelten Anschauungen von den Rechten und Pflichten des Eigentümers als Erblasser zum Ausdruck. Es wird besonders an eine Entscheidung des Amtsgerichts in Leipzig[2]) gedacht, in der u. W. zum erstenmal offen zum Ausdruck gebracht wird, daß das Erbrecht nach gesundem Volksempfinden ein Familienerbrecht ist. Es heißt dort: »Die Erbeinsetzung eines Juden durch einen Deutschen unter Umgehung der gesetzlichen Erben widerspricht dem gesunden Volksempfinden und ist nichtig.« In der Anmerkung zu dieser Entscheidung wird ausgeführt, »daß der Richter die Pflicht hat, bei der Auslegung des Gesetzes sich von den tragenden Gedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung leiten zu lassen. Diese Gedanken führen dazu, das Erbrecht wieder als einen Ausfluß des Sippenrechtes aufzufassen. . . . Daraus folgt, daß der Richter die vom Gesetzgeber zugelassene Testierfreiheit als Ausnahme von der Regel werten muß«. Der Pflichtgedanke, der das ganze deutsche Eigentumsrecht heute beherrscht, ist damit durch die Rechtsprechung in das Erbrecht hineingetragen. Der Erblasser kann bereits heute nicht mehr frei testieren; er muß seine letztwilligen Verfügungen mit den Ideen und Zielen der nationalsozialistischen Bewegung in Einklang bringen. Wenn auch diese Einschränkung der Testierfreiheit vorläufig behelfsmäßig auf dem Umwege über § 138 BGB erreicht wird, so ist damit die Abkehr von dem Grundsatz der Testierfreiheit schon vollzogen. Ein stärkerer Grundsatz — der Gedanke der Blutsgemeinschaft — hat ihn verdrängt.

---

[1]) Schwender. Wandlungen des Eigentumsbegriffes. S. 137.

[2]) D. R. 1936, S. 274 f.

§ 17.

Nachbarrechtlich gebundenes Eigentum.

Das deutsche Nachbarrecht des Mittelalters hat sich in seinen Grundzügen — gegenüber den eindringenden römisch-rechtlichen Ideen behaupten können. Die nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB sind also deutschen Ursprungs. Die Rechtsauffassungen, die sich seit der Jahrhundertwende ganz erheblich gewandelt haben, gaben diesen Vorschriften aber jeweils einen anderen Inhalt. Diesen Vorgang an Hand einiger R.G.-Entscheidungen zu verfolgen, ist recht aufschlußreich.

Im Jahre 1902 — also kurz nach Inkrafttreten des BGB — vertrat das Reichsgericht den Standpunkt,[1]) daß durch die Benutzung des eigenen Grundstücks das Nachbargrundstück sogar beeinträchtigt werden dürfe, wenn sie sich nur selbst im erlaubten Rahmen halte — ein Standpunkt, der deutlich die römisch-rechtliche Einstellung erkennen läßt. In einer späteren Entscheidung,[2]) die bezeichnenderweise in der Kriegszeit gefällt wurde, als sich der große Wandel in der Rechtsauffassung vorbereitete, kommt das Reichsgericht zu der Auffassung: »Das Eigentum berechtigt nicht nur, sondern verpflichtet ebenso den Eigentümer. Er muß dafür sorgen, daß durch den Gebrauch seiner Eigentumsgegenstände nicht Schaden für Dritte entsteht«.

Diese Idee vom pflichtgebundenen Eigentum, die in der Nachkriegszeit — von wenigen Ausnahmen abgesehen — wieder in Vergessenheit geriet, wurde durch die nationalsozialistische Weltanschauung zur Grundlage des Eigentumsrechtes gemacht. Da nun aber das Nachbarrecht in seiner bisherigen Ausgestaltung im BGB deutsch-rechtlichen Charakter trägt und somit die vorhandenen Vorschriften zu einer Auslegung im nationalsozialistischen Sinne durchaus geeignet sind, sind bisher keine umwälzenden gesetzlichen Änderungen erfolgt und auch nicht zu erwarten. Immerhin verdienen hier zwei Gesetze besondere Beachtung, da sie die Nachbarrechte in gewissen Fällen einschränken: Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, und das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind. Sie sollen zwar nur Ausnahmefälle von § 906 BGB regeln, verwirklichen aber doch einen Grundsatz des Nationalsozialismus, der für das ganze Nachbarrecht und darüber hinaus für das ganze

---

[1]) RGZ 50|227.

[2]) RGZ 89, S. 121.

Eigentumsrecht gilt: Der Eigentümer hat auf das Gemeinwohl Rücksicht zu nehmen. Er muß im Rahmen der Zumutbarkeit besondere Beschränkungen auf sich nehmen, wenn es das Interesse der Volksgemeinschaft erfordert.

Der Grundsatz eines gerechten Ausgleichs aller widerstreitenden Interessen beherrscht heute mehr denn je die Rechtsprechung im Nachbarrecht. So hat das Reichsgericht im Jahre 1937 eine für die Wandlung im Rechtsdenken besonders charakteristische Entscheidung[1]) getroffen: Es hat entgegen der Vorschrift des § 906 BGB — der Eigentümer kann Immissionen nicht verbieten, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich sind — in dieser Entscheidung ausgesprochen, »daß es dem Gedanken der Volksgemeinschaft widersprechen würde, wenn der Industrie gestattet sein sollte, durch zwar planvoll angelegte und in natürlicher Entwicklung entstandene, aber doch besonders stark gehäufte Werkanlagen ohne Entschädigungspflicht mit ihr zusammenliegende landwirtschaftliche Betriebe, die nicht fehl am Orte sind, sondern an jener Stelle ihre natürlichen Lebensbedingungen finden, in einer Weise zu beeinträchtigen, daß die Landwirtschaft dadurch schließlich zum Erliegen kommen muß. Zutreffend wird von einem »»nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis«« gesprochen, in dem die Nachbarn aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.« Daß andererseits das Gericht dem Landwirt die Pflicht auferlegt, nur solche Früchte anzubauen, die gegen die Immissionen relativ widerstandsfähig sind, unterstreicht die Tendenz, von jedem Volksgenossen im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens und damit einer erfolgreichen gemeinsamen Arbeit im Dienste des Volksganzen angemessene Opfer zu verlangen. Im neuen Eigentumsrecht werden die nachbarrechtlichen Vorschriften keine Ausnahmen von der unumschränkten Macht des Eigentümers sein, sondern Ausfluß seiner sozialen Gebundenheit.

Völkisch gebundenes Eigentum.

§ 18.

I. Bindungen im Interesse einer planvollen Bewirtschaftung des Bodens, seiner Schätze und Erzeugnisse.

Auf dem wichtigsten Lebensgebiet des deutschen Volkes, dem der Ernährung und Versorgung mit lebenswichtigen Rohstoffen, finden wir naturgemäß auch die stärksten völkischen Bindungen des Eigentümers. Gerade in Deutschland, das nur über verhältnis-

[1]) RGZ 154, S. 161.

mäßig geringe Rohstoffvorräte verfügt und dessen Ernährungsbasis zu schmal ist, um die Versorgung des ganzen Volkes aus eigener Kraft auf die Dauer sicherzustellen, ist ein planmäßiger vom Staate gelenkter Ausbau dieser Produktionszweige von ganz besonderer Bedeutung. Daß sich diese planwirtschaftlichen Maßnahmen des Staates zwangsläufig in einer Anzahl von Pflichtbindungen für den Eigentümer äußern müssen, ist folgerichtig. Gerade wie im Weltkriege, verursacht durch die allgemeine Notlage in Deutschland, eine andere Auffassung vom Eigentum entstanden ist, so hat zweifellos die oben geschilderte wirtschaftliche Zwangslage dazu beigetragen, die Idee der Pflichtgebundenheit des Eigentums reifen zu lassen. Wer Grund und Boden zu Eigentum besitzt, ist am stärksten mit den Belangen der gesamten Volksgemeinschaft verknüpft, denn von der ordnungsmäßigen Verwaltung und Nutzung des Bodens kann das Schicksal des Volkes schlechthin abhängen.

Seit dem Inkrafttreten des BGB sind häufig Stimmen laut geworden, die die Beseitigung des Grundsatzes des § 903 BGB wenigstens in Bezug auf das landwirtschaftlich genutzte Grundeigentum verlangten. So vertrat u. a. Kohler[1]) die Ansicht, daß namentlich das Grundeigentum in den »sozialen Erfordernissen des Rechts und der Wirtschaft« seine Begrenzung finde. Aber es sollte viel Zeit vergehen, bis diese Stimmen sich durchsetzen konnten. Erst das Kriegserlebnis, das imstande war — wenn auch zunächst nur vorübergehend — eine wahre Volksgemeinschaft zu formen, hat die Einsicht wachsen lassen, daß jeder Grundeigentümer, besonders aber der Bauer und Landwirt nicht beliebig mit seinem Grund und Boden verfahren dürfe, wenn nicht für die Gesamtheit ein schwerer Schaden daraus entstehen soll. Die Not der Zeit zwang dazu, die Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft zu betonen; und so finden wir in der Weimarer Verfassung die Grundsätze: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste« und ferner: »Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft«.[2]) Diese schönen Worte sind allerdings in der Hauptsache Theorie geblieben; die wenigen Gesetze, die eine Bindung des Eigentums zugunsten der Volksgemeinschaft brachten, konnten den Charakter des Eigentumsrechtes nicht wesentlich ändern; außerdem muß betont werden, daß alle diese Gesetze wenigstens hinsichtlich ihrer Vorbereitung noch in die Kriegszeit fielen.

Erwähnt sei an dieser Stelle die noch während des Krieges erlassene Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen

[1]) J. Kohler. Bürgerl. Recht, 1914, Bd. 2, S. 48.

[2]) Weimarer Verfassung Art. 153, Abs. 3 und Art. 155, Abs. 3.

Grundstücken, die die Genehmigungspflicht für die Veräußerung dieser Grundstücke einführte. Ferner die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. 2. 1919, die dem Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke gewisse Handlungspflichten auferlegte. Beide Gesetze schienen ein verheißungsvoller Anfang zu einem gebundenen Grundeigentum zu sein. Aber der Staat blieb auf dem kaum begonnenen Wege stehen und benutzte nicht einmal die Möglichkeit, mit Hilfe dieser beiden Verordnungen den in der Weimarer Verfassung ausgesprochenen Grundsatz: »Eigentum verpflichtet« wenigstens z. T. in die Tat umzusetzen. Daß trotz allem dieser in der Weimarer Verfassung ausgesprochene Gedanke lebendig blieb, beweist eine RG.-Entscheidung aus dem Jahre 1926, in der die Ansicht zum Ausdruck gebracht wird, daß der Grund und Boden bestimmungsgemäß der Ernährung des Volkes zu dienen hat.[1])

Aber erst die Regierung Adolf Hitlers hat hier einen entscheidenden Wandel geschaffen. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Ernährung des deutschen Volkes auf die Dauer nur durch eine planmäßige Lenkung und Förderung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sichergestellt werden kann, ging man daran, das gesamte bäuerliche Bodenrecht (im weiteren Sinne) neu zu regeln. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, mußte sich der Gesetzgeber vollkommen von dem BGB-Grundsatz: Der Eigentümer kann mit der Sache nach Belieben verfahren usw. — abwenden. Entsprechend seiner Bedeutung für das gesamte deutsche Volk wurde das Eigentum an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken weitgehend gebunden und dem Eigentümer Handlungspflichten in großem Umfange auferlegt.

Abgesehen vom Reichserbhofgesetz, das hier zweifellos an erster Stelle steht, ist in diesem Zusammenhange zunächst die außerordentlich wichtige Verordnung vom 23. 3. 37 zur Sicherung der Landbewirtschaftung zu nennen. Sie legt dem Nutzungsberechtigten die Pflicht auf, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Boden bei Gefahr des Entzugs der Verwaltung und Nutznießung ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Diese mit Recht als Eigentümerdienstpflicht bezeichnete gesetzliche Handlungspflicht des Grundbesitzers ist uns schon im deutschen Recht des Mittelalters in verschiedenen Formen und zuletzt im A. L. R. begegnet.

Versuchen wir nun, diese Eigentumsausübungsvorschrift mit der Bestimmung des § 903 BGB in Einklang zu bringen, so kommen wir zu der Feststellung, daß rein formell ein Widerspruch nicht vorhanden ist. Wir müßten aber in diesem Falle die Bestellungspflicht das Landwirts als eine von außen kommende

[1]) RG. J. W. 1926, S. 980 f.

Beschränkung des Eigentumsinhaltes auffassen, die nur als Ausnahmefall gewertet werden könnte. Damit würde man aber das Wesen dieser Bestimmung verkennen. Sie will nicht einen Sonderfall des § 903 BGB regeln, sondern das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken entsprechend seiner gesamtvölkischen Aufgabe inhaltlich näher bestimmen.[1]) Sie will dieses Sondereigentum in die Volksordnung eingliedern. Das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken kann deshalb nicht mehr der Eigentumsbegriffsbestimmung des BGB unterliegen.

Neben dieser Verordnung ist eine große Anzahl von Vorschriften erlassen, die ebenfalls den Zweck haben, eine planmäßige Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Bodens sicherzustellen. Genannt seien hier die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, die den Zweck verfolgt, zersplitterten Grundbesitz durch ein Umlegungsverfahren zu großen Nutzungsflächen zusammenzuschließen, um so durch intensivere Wirtschaft die Ernährungs- und Selbstversorgungsgrundlage des deutschen Volkes zu verbessern. Die am Umlegungsverfahren Beteiligten sind zu Beiträgen, Hand- und Spanndiensten verpflichtet und bedürfen zu einer Änderung der Nutzungsart, zur Änderung und Errichtung von Bauwerken einer Genehmigung. Ferner sei hier auf die Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 23. 1. 37 hingewiesen, die an die Stelle der entsprechenden Verordnung vom 15. 3. 1918 getreten ist. Weitere Eigentumsausübungsvorschriften enthalten das Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (15. 3. 37), das Gesetz zur Regelung des Tabakanbaues und die Verordnung zur Förderung der Landwirtschaft betr. Regelung der Hopfenanbaufläche vom 23. 2. 1935.

Nicht weniger interessiert in diesem Zusammenhange die bis ins einzelne gehende Marktregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Grundstückseigentümer kann mit den Früchten seines Bodens in den meisten Fällen nicht machen, was er will. Er darf sie nicht vernichten, er darf sie für bestimmte Zwecke nicht verwenden[2]), und er darf sie nicht an jedermann veräußern. Auch diese Eigentumsbindungen finden ihre Berechtigung in dem Leitsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«. Der Bauer und der Landwirt dürfen nicht ihr eigenes Interesse im Auge haben. Sie müssen dieses dem Gemeinwohl unterordnen, das eine planmäßig geleitete Verteilung aller Bodenerzeugnisse im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Versorgung aller Volksgenossen erfordert.

Eine ähnliche Entwicklung im Sinne einer verstärkten Bindung des Eigentums im Interesse der Volksgemeinschaft ist bei forst-

[1]) Wieacker, Bodenrecht, S. 49.

[2]) z. B. Getreide zur Viehfütterung.

wirtschaftlich genutztem Boden zu beobachten. Allerdings muß zugegeben werden, daß das Privateigentum am Wald auch in der Zeit vor dem Umbruch verschiedenen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterlag. Der Grund dafür ist wohl in der Überlegung zu suchen, daß man die sich über 60 bis 100 Jahre erstreckenden Wirtschaftsperioden nicht ganz der Initiative des Einzelnen überlassen darf, weil hier die Folgen einer schlechten Wirtschaft Generationen belasten können. Diese Tatsache allein offenbart schon die Unmöglichkeit eines im Grundsatz unumschränkten und für alle Sachen gleichen Eigentumsrechtes. Diese Tendenz zeigt u. a. die Reichsverordnung zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft vom 7. 2. 1924. »Diese Verordnung ermächtigt die Landesgesetzgebung, außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten bestimmte Maßnahmen im Interesse einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft aufzuerlegen, ferner ihn zur Aufforstung abgeholzter Flächen und von Ödländereien zu verpflichten. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Auflagen kann die Landesgesetzgebung die Ausführung durch Dritte auf seine Kosten vorsehen«.[1])

Bezeichnend ist, daß von dieser Ermächtigung nicht in allen Ländern Deutschlands Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen war die ganze Materie landesrechtlich geregelt und ließ infolgedessen eine zielbewußte einheitliche Ausgestaltung vermissen. Erst die Gesetzgebung Adolf Hitlers hat hier einen grundlegenden Wandel geschaffen.

Dem Waldeigentümer sind heute weitgehende Handlungspflichten auferlegt. So verpflichtet ihn das forstliche Artgesetz vom 13. 12. 34, schlechtrassige Bestände auszumerzen und nur besonderes Saatgut zu verwenden. Nach dem Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18 1. 34 darf er ohne besondere staatliche Genehmigung keine hiebunreifen Nadelhochwaldbestände abholzen; desgleichen ist ihm bei großen Waldflächen die Abholzung über einen bestimmten Hundertsatz hinaus untersagt. Durch diese zahlreichen Eigentumsbindungen wird eine einheitliche Bewirtschaftung des ganzen deutschen Waldbestandes gesichert, was angesichts seiner großen Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft unbedingt notwendig ist. Nur unter diesen Voraussetzungen konnte man im Jahre 1936 eine vorübergehende Verstärkung des Holzeinschlags über den normalen Hundertsatz hinaus anordnen.[2]) Eine weitere Verordnung gibt den Forstaufsichtsbehörden das Recht, dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung tech-

[1]) Franz Scholz. Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts, S. 405.

[2]) V. O. zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfes an Holz vom 7. 12. 1936. (RGBl I. S. 1011).

nischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dieses zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist. Zusammenfassend ist festzustellen, daß heute das Eigentum an Waldgrundstücken seiner Ausübung nach in einem Umfange gebunden ist, der einer freien Betätigung kaum noch Raum läßt. Die Zweckbestimmung des deutschen Waldes schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus erfordert eine sorgsame Pflege und eine planmäßige Bewirtschaftung; er gehört zu den lebensnotwendigen Gütern der Volksgemeinschaft; das Eigentum am Wald muß also Dienst an der Volksgemeinschaft unter Zurücksetzung der persönlichen Interessen sein. Die oben erwähnten Bindungen sind die gesetzliche Fundierung dieser sozialen Funktion.

Der deutsche Boden ist aber nicht nur im Hinblick auf seine Früchte, sondern auch hinsichtlich seiner Bodenschätze wichtig und lebensnotwendig. Auch sie müssen dazu beitragen das deutsche Volk von den Auslandsmärkten weitgehend unabhängig zu machen. Um auch auf diesem Gebiete eine planmäßige Arbeit sicherzustellen, vor allen Dingen, um die Erforschung der noch unentdeckten Bodenschätze zu fördern, hat das Reich sich durch das Lagerstättengesetz vom 4. 12. 34 das Recht vorbehalten, selber zu schürfen. Die Grundstückseigentümer müssen zu diesem Zwecke das Betreten des Grundstücks mit Ausnahme der Wohngebäude und die Vornahme von Untersuchungsarbeiten jederzeit gestatten. Ferner ist nach dem Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. 12. 36 der Bergbauberechtigte verpflichtet, nach Anordnung der Bergbehörde mit den Arbeiten zur Aufsuchuug und Gewinnung geeigneter Vorkommen zu beginnen oder sie fortzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen kann das Bergwerkseigentum entzogen werden. Der früher »recht lockere Betriebszwang«[1]) der Bergbauberechtigten ist durch das obengenannte Gesetz in eine Betriebspflicht umgewandelt worden.

§ 19.

II. Bindungen im Interesse der Landesverteidigung.

Nicht minder wichtig als die Bindungen im Interesse einer planvollen Bewirtschaftung des Bodens sind die Bindungen im Interesse der Landesverteidigung. Hier wird am eindeutigsten offenbar, daß diese sog. »öffentlich-rechtlichen Beschränkungen« in Wahrheit gesamtvölkische Bindungen sind. Die Pflicht, einen Teil der Aufgaben der Landesverteidigung in irgendeiner Form mitzutragen, gehört zum Inhalt des Eigentums.

[1]) Wieacker. Bodenrecht, S. 306.

Nun ist hier selbstverständlich eine so eindeutige Entwicklung vom liberalistischen Eigentumsbegriff zum pflichtgebundenen Recht nicht zu beobachten, denn auf dem Gebiete der Landesverteidigung wird selbst ein liberaler Staat »Beschränkungen« des Eigentums vornehmen müssen. Hier drängt sich ein Vergleich mit der Kriegsgesetzgebung auf: Wenn es um Leben und Sicherheit des ganzen Volkes geht, erkennt man, daß liberale Grundsätze nicht zum Ziele führen, und daß der einzelne Pflichten gegenüber der Gesamtheit hat.

Die vor 1933 geltenden Gesetze, die Eigentumsbindungen im Interesse der Landesverteidigung vorsahen[1]), sind heute durch neue Gesetze ersetzt worden, die diese Materie umfassender regeln; gleichzeitig wurden die Pflichtbindungen nicht unerheblich verstärkt. Das im Jahre 1938 erlassene Wehrleistungsgesetz, das an die Stelle des früheren Quartier- und Naturalleistungsgesetzes getreten ist, regelt die Leistungspflicht des einzelnen Volksgenossen und in gewissem Umfange auch fremder Staatsangehöriger gegenüber der Wehrmacht im Bedarfsfalle. Neben der Tatsache, daß das neue Gesetz das Eigentum der Volksgenossen in verstärktem Maße — wenn auch nur vorübergehend — militärischen Zwecken widmet, ist die Regelung der Entschädigung für die Inanspruchnahme recht aufschlußreich. Während nach den früheren Gesetzen Entschädigungen für alle Leistungen und Schäden gewährt wurden, sieht das neue Gesetz im § 26 eine Vergütung oder Entschädigung nur vor, soweit sie nicht billigerweise unentgeltlich gefordert werden können. Mit anderen Worten, nach nationalsozialistischer Auffassung kann jedem Volksgenossen ein Opfer für die Volksgemeinschaft bis zu einem gewissen Grade zugemutet werden, ohne daß er dafür entschädigt wird. Das Schutzbereichgesetz ersetzt im wesentlichen die Vorschriften des früheren Reichsrayongesetzes. Die Veränderungen sind im Hinblick auf unsere Darlegungen unbeachtlich. Die Entschädigungsfrage ist auch hier im nationalsozialistischen Sinne geregelt. Soweit durch die Maßnahmen im Festungsgebiet Härten entstehen oder ein Wirtschaftsbetrieb unrentabel wird, soll eine Entschädigung gewährt werden. »Sonstige Nachteile hat der Eigentümer als Sachwalter anvertrauten Volksgutes auf sich zu nehmen.«[2])

Ein vollkommen neues Gebiet regelt das Luftschutzgesetz, das erst in neuester Zeit durch die immer größer werdende Gefahr eines Luftangriffes akut geworden ist. Neben persönlichen Dienstleistungen sieht es im § 2 eine Entziehung und Beschränkung des

[1]) Reichsrayongesetz von 1871, Quartierleistungsgesetz von 1868 und Naturalleistungsgesetz von 1898.

[2]) Schwender a. a. O. S. 131.

Grundeigentums nach Enteignungsgesetzen vor. Ferner verbietet es die Aufbewahrung von Gerümpel im Dachgeschoß luftschutzpflichtiger Gebäude und verlangt andere zweckentsprechende Maßnahmen.

Erwähnt sei schließlich noch eine Verordnung vom 17. 8. 37, die zwecks Sicherung der Reichsgrenze in gewissen Grenzgebieten für jede dingliche und obligatorische Rechtsänderung an einem Grundstück die Genehmigung der zuständigen Behörde verlangt; ferner das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 35, das das Recht der Enteignung vorsieht.

Dieser kurze Ueberblick über die nationalsozialistische Gesetzgebung im Dienste der Landesverteidigung zeigt uns, daß selbst auf diesem Gebiete, auf dem das Eigentum schon immer soziale Bindungen trug, eine Wandlung zu beobachten ist, und zwar hauptsächlich eine Wandlung in der Auffassung über den Charakter dieser notwendigen Maßnahmen. Dieses kommt — wie wir gesehen haben — in der Art der Regelung der Entschädigungen zum Ausdruck.

§ 20.

III. Bindungen im Interesse einer planmäßigen Bebauung.

Die Wandlung des Eigentumsbegriffes im Bereich des städtischen Bodenrechtes beginnt bereits in den Notzeiten des Krieges und der Nachkriegszeit, wie wir es auch beim land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden feststellen konnten. Wenn auch die Gesetze, die eine solche Wandlung erkennen ließen, unter dem Zwang der Verhältnisse erlassen wurden und zum Teil nur für eine relativ kurze Übergangszeit gedacht waren (Wohnungsmangelgesetz), so trugen sie doch den Kern einer neuen Eigentumsordnung in sich, nämlich den Gedanken: Eigentum verpflichtet!

Vor dem Weltkriege erschöpfte sich das Interesse des Staates an der Gestaltung des städtischen Bodenraumes in einem meistens recht oberflächlichen Bebauungsplan und in baupolizeilichen Vorschriften. Man wollte — getreu den liberalen Grundsätzen — nicht mehr »Eigentumsschranken« aufrichten, als zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit unbedingt notwendig waren. Innerhalb dieser Ordnungsvorschriften konnte der städtische Grundbesitzer unbehindert sein Eigentumsrecht ausüben. Die mangelhafte Planung und die fehlende Überwachung des Grundstücksmarktes, der zu einem »Tummelplatz der Spekulation« wurde[1]), waren die Ursache für das Chaos, das in den aufblühenden Städten

[1]) Wieacker. Bodenrecht, S. 236.

herrschte und das sich in dem Fehlen aller künstlerischen, sozialen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten äußerte. Die Wohnungsnot der Nachkriegszeit zwang dazu, das gesamte städtische Bodenrecht auf eine neue soziale Grundlage zu stellen. Durch die Wohnungsmangelgesetzgebung, die bereits im Jahre 1918 einsetzte und die im Wohnungsmangelgesetz vom 26. 7. 1923 ihre endgültige Formulierung gefunden hatte, erhielten die Gemeindebehörden das Aufsichtsrecht über alle unbenutzten und ohne Rechtsgrund benutzten Räume. Sie wurden ermächtigt, den Abschluß eines Mietvertrages zu erzwingen. Das Mieterschutzgesetz und das Reichsmietengesetz ergänzten diese Notmaßnahmen, indem sie den Mieter vor ungerechtfertigter Kündigung und zu hohen Mietzinsforderungen schützten. Es sollte — wie erwähnt — keine eigentliche Rechtserneuerung sein, das Recht der freien Vereinbarung wollte man nur vorübergehend beschränken. Tatsächlich wurde das Wohnungsmangelgesetz durch Notverordnung vom 8. 12. 31 außer Kraft gesetzt.

Das im Jahre 1920 erlassene Reichsheimstättengesetz, das seinen Ursprung im amerikanischen Recht hat, liefert in dieser Hinsicht ein treffliches Beispiel, wenn es auch praktisch niemals von großer Bedeutung gewesen ist. Man schuf durch dieses Gesetz das sog. »Heimstätteneigentum«, das durch seine Zweckbestimmung weitgehend gebunden war. Es sollte dazu dienen, minderbemittelten Volksgenossen eine Heimstätte mit Nutzgarten zu verschaffen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, mußte sie vor allen Dingen dem geldwirtschaftlichen Verkehr entzogen werden und in gewissen Fällen dem Verfügungsrecht des Ausgebers unterstehen. So war jede Teilung und Vergrößerung, sowie die Belastung der Heimstätte, ferner auch jede Teilveräußerung an die Zustimmung des Ausgebers gebunden. Dieser hatte auch bei grober Mißwirtschaft des Eigentümers einen Heimfallanspruch, im Falle der Vollveräußerung ein Vorkaufsrecht. Schließlich konnte der Eigentümer von Todes wegen nicht frei über sein Heimstätteneigentum verfügen. Eine Erbteilung bedurfte der Genehmigung des Ausgebers. Diese kurzen Angaben genügen, um zu erkennen, daß das Eigentum an der Heimstätte wegen seiner zahlreichen Zweckbindungen die Abkehr vom Eigentumsbegriff des BGB bedeutet. In der Literatur ist vielfach die Ansicht vertreten worden, daß es sich hier um ein zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter geteiltes Eigentum handele.[1]) Trotz der recht einleuchtenden Gründe, die für diese Annahme sprechen, ist der Ansicht nicht zuzustimmen, denn die Rechte des Ausgebers entspringen nicht einer privaten Interessensphäre; sie haben ihre Wurzel vielmehr in dem heute

[1]) Hedemann. Sachenrecht S. 343; Heck. Grundriß des Sachenrechts S. 448.

allgemein anerkannten Recht des Staates, das Eigentum an einer Sache der Zweckwidmung entsprechend zu binden.

Auch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 19 zeigt bereits deutliche Züge eines sozial gebundenen Eigentums. Besonders charakteristisch sind hier zwei Bestimmungen: Die Landabgabe und Enteignung trifft in der Hauptsache den Großgrundbesitz. Der wirtschaftlich Stärkste muß also die größten Lasten übernehmen, sein Eigentum wird am meisten beansprucht, um das Siedlungswerk durchzuführen. Die andere Bestimmung sieht eine Enteignung von Oedland vor, falls sich der Eigentümer nicht zur Kultivierung binnen einer bestimmten Frist verpflichtet.

Hier tritt bereits die in der nationalsozialistischen Gesetzgebung überall zur Tat gewordene Idee in den Vordergrund, daß der Eigentümer mit seiner Sache nicht nach Belieben verfahren darf, sondern die Pflicht hat, sie zum Wohle der Volksgemeinschaft zu nutzen, besonders dann, wenn es sich um Grund und Boden handelt.

Die Idee der Pflichtgebundenheit des Eigentums, die in diesen Gesetzen zum Ausdruck kommt, konnte sich aber in den folgenden Jahren nicht entfalten. Entweder waren die Regierungen zu schwach, um sich gegenüber den im Parlament vertretenen Interessenten zu behaupten, oder aber sie verfolgten selbst die zügellose Interessenpolitik der hinter den politischen Parteien stehenden Verbände der Wirtschaft, der Arbeitnehmer usw. Auf diese Weise wurde es unmöglich, die verheißungsvoll begonnene Rechtserneuerung zielbewußt weiterzuführen.

Ein entscheidender Wandel konnte erst eintreten, als Adolf Hitler die Regierung übernahm. Die Erneuerung mußte notwendigerweise alle Gebiete des Eigentumsrechtes umfassen, denn sie waren ja alle von demselben Gedankengut der liberalen Epoche erfüllt. Bei der Untersuchung des nationalsozialistischen städtischen Bodenrechtes finden wir also ebenfalls verstärkte Bindungen des Eigentums zugunsten der Volksgemeinschaft. Allerdings werden wir feststellen können, daß diese Bindungen nicht im mindesten so stark sind, wie beim landwirtschaftlich genutzten Boden. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Eine Bindung des Eigentums zugunsten der Volksgemeinschaft ist nur dann berechtigt, wenn es eindeutig im Interesse der Gesamtheit liegt. Darüber hinaus aber sind Bindungen schädlich, denn sie behindern unnötig die Initiative des Einzelnen, auf die auch die Volksgemeinschaft nicht verzichten kann. Die Aufgabe, die der städtische Bodenraum zu erfüllen hat, erfordert keine Aufhebung oder strenge Überwachung des Grundstücksverkehrs wie beim landwirtschaftlichen Boden. Die schon vor dem Kriege eingerissene, für die Gemeinschaft höchst schädliche Spekulation auf dem Grundstücksmarkte wird heute

durch Preisstoppverordnungen und gestaffelte Wertzuwachssteuern wirksam bekämpft. An einer weiteren Einengung des Grundstücksverkehrs hat der Staat kein Interesse. Der Eigentümer hat also grundsätzlich das Recht, seinen Grund und Boden in der Stadt frei zu veräußern, zu belasten und zu vererben. Das Interesse beschränkt sich darauf, daß der städtische Raum in sozialer, künstlerischer und verkehrstechnischer Hinsicht vorbildlich gestaltet wird. Das Eigentum an Grundstücken innerhalb dieses Raumes ist also nur solchen Bindungen unterworfen, die der Durchführung dieser Aufgabe dienen.

Die Hauptsorge des Staates gilt auf diesem Gebiete der Bebauungsplanung, denn sie ist die Voraussetzung für eine zweckentsprechende Ausnutzung des Bodenraumes. Es steht hier außer Diskussion, daß auch die Finanzierung gerade in sozialer Hinsicht eine sehr wichtige Rolle spielt, jedoch berührt diese Frage das Problem des Eigentumsbegriffes nur mittelbar. Im Interesse einer planvollen Aufteilung das städtischen Bodenraumes hat der Gesetzgeber die stärksten Bindungen des Grundeigentums geschaffen. Während im Gesetz über die Aufschließung von Wohnungssiedlungsgebieten zunächst einmal die Voraussetzung für eine spätere Bebauungsplanung geschaffen wurde, indem man die Genehmigungspflicht für die Auflassung und Teilung von Grundstücken, sowie für die Gewährung von Nutzungs- und Bebauungsrechten vorsah, dienten die anschließend erlassenen Gesetze und Verordnungen der Bebauungsplanung selbst. Vom »Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens«[1]) über die »Verordnung über die Regelung der Bebauung«[2]) und die »Verordnung über Baugestaltung«[3]) geht ein gerader Weg bis zum »Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte«[4]). Die Möglichkeit, Neubauten, Umbauten und Abbrüche anzeigepflichtig zu machen oder gar zu untersagen, gibt dem Staat[5]) eine vorläufige Handhabe, auf die Gestaltung des Städtebildes einzuwirken. Genaue Bebauungsvorschriften sorgen für die Einhaltung der Richtlinien, die vom Standpunkt der Hygiene, des Verkehrs, der Wirtschaftlichkeit und der Kunst geboten erscheinen. Die Schaffung des Vorkaufs- und Enteignungsrechtes in bestimmten Bezirken gibt dem Staat die Möglichkeit, das Bild verschiedener Städte in großzügigster Weise neu zu gestalten.

---

[1]) RGBl. I. S. 568 (3. 7. 1934)
[2]) RGBl. I. S. 104 (12. 2. 1936)
[3]) RGBl. I. S. 938 (10. 11. 1936)
[4]) RGBl. I. S. 1054 (4. 10. 1937)
[5]) Im Einzelfall kann auch die Baupolizeibehörde beteiligt sein, wie z. B. im Falle des § 5 der VO. über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Die Aufgabe des Staates erschöpft sich aber nicht in der Planung, denn damit ist die soziale Frage nicht gelöst. Hier hat sich der Staat zunächst der Gesetze bedient, die kurz nach dem Kriege erlassen wurden: das Reichssiedlungsgesetz und das Reichsheimstättengesetz. Einem ähnlichen Zweck dient die »Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen, sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker«[1]), die durch Gewährung langfristiger Darlehen den Bau von Eigenheimen für minderbemittelte Volksgenossen ermöglicht. Damit diese Wohnungen aber auch ihren Zweck erfüllen — nämlich gerade ärmeren Volksgenossen mit ihren Familien ein dauerndes Heim zu bieten —, ist das Eigentum an ihnen weitgehend gebunden. So bedarf die Veräußerung, Belastung und Teilung einer Genehmigung der mit der Durchführung betrauten Behörde. Ferner besteht ein Vorkaufsrecht des Staates, dem eine eventuelle Wertsteigerung zufällt, und ein Ankaufsrecht in gewissen Fällen, u. a. bei grober Mißwirtschaft des Eigentümers. Wir sehen, daß die mit besonderer staatlicher Hilfe errichteten Eigenheime auch besonderen Eigentumsbindungen unterliegen, die sie deutlich von den städtischen Privatbauten unterscheiden. Der Unterschied in der rechtlichen Behandlung ist durch die verschiedenartige Zweckwidmung dieser Bauten gerechtfertigt. Die Heimstätten, sowie die Heuerlings- und Werkswohnungen haben gegenüber den mit eigenen Mitteln errichteten Bauten eine besondere Aufgabe, die wir oben bereits erwähnt haben. Damit sie diese Aufgabe erfüllen können, müssen sie dem freien Grundstücksverkehr entzogen werden.

Ist nun dieses Sondereigentum an städtischem Grund und Boden familiengebunden oder völkisch gebunden? Zweifellos liegen die Bindungen sowohl im Interesse der Familie als auch im Interesse der Volksgemeinschaft, aber die völkischen Bindungen überwiegen.[2]) Schon aus der Tatsache, daß die Heimstätte als Ganzes frei veräußerlich ist, ist diese Folgerung zu ziehen. Und tatsächlich wäre eine dauernde Bindung der Heimstätte an die Familie praktisch nicht durchzuführen. Man kann den Stadtbewohner nicht in dem Maße seßhaft machen, wie den Bauern; allein die Berufstätigkeit zwingt ihn schon häufig dazu, seinen Wohnort zu wechseln.

Weitere Bindungen für den Eigentümer ergeben sich aus der Pflicht, sein Haus in polizeimäßigem Zustand zu erhalten[3]), eine

---

[1]) RGBl. I. S. 292. (10. 3. 1937).

[2]) Hedemann. Fortschritte d. ZR. II, 1. S. 152 f.

[3]) Dieses ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 14 PVG. vom 1. 6. 31: Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Pflicht, die zwar schon früher bestand, aber heute einen anderen Inhalt bekommen hat, seitdem man sie nicht mehr als lästige Beschränkung, sondern als Bestandteil des Eigentums am Bauwerk auffaßt.

Die bereits kurz nach dem Kriege ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot sind heute, soweit sie notwendig und zweckmäßig sind, in Gestalt neuer Gesetze und Verordnungen wieder ins Leben gerufen worden. So ist das Abbruchsverbot des früheren Wohnungsmangelgesetzes in einer neuen Verordnung über den Abbruch von Gebäuden durch Einführung der Genehmigungspflicht im Falle mittlerer und großer Bauten wieder ausgesprochen. Dem gleichen Zweck dient das Verbot, Wohnungen in Räume anderer Art umzuwandeln.

§ 21.

IV. Die Unternehmerdienstpflicht.

Im Zuge der Neuordnung des Eigentumsrechtes verdient das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit besondere Beachtung, denn hier wird klar und eindeutig der Gedanke ausgesprochen, daß der Eigentümer verpflichtet ist, das ihm anvertraute Gut unter Hintansetzung der eigenen Interessen sachgemäß zum Wohle der Gesamtheit zu verwalten:

> »Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat«.[1])

Der Eigentümer eines Unternehmens kann also nicht mehr nach Belieben wirtschaften und sein Eigentum lediglich als Gewinnquelle betrachten, wie es vom Standpunkte eines ungebundenen Eigentums möglich war (§ 903 BGB).

Wie aber schon früher der verantwortungsbewußte Unternehmer, der sich mit seinem Werke als einem lebendigen Organismus verwachsen fühlte, seine Eigentümerstellung als eine soziale Position auffaßte, die ihn moralisch verpflichtete, für seine Mitarbeiter zu sorgen, ihnen in jeder Hinsicht ein Vorbild zu sein, und das eigene Gewinnstreben zurückstellte, um sein Werk stark, gesund und leistungsfähig zu erhalten, so ist heute nach § 1 AOG. jeder Unternehmer zu dieser Haltung verpflichtet. Sie ist nunmehr ein Ausfluß des Eigentums am Unternehmen geworden. Wer dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, insbesondere wer seine Stellung als Eigentümer zu unsozialem Verhalten mißbraucht, wird in seinem

[1]) § 1 AOG.

Eigentumsrecht beschränkt. Das Ehrengericht kann ihm nach § 38 Ziffer 4 die Fähigkeit aberkennen, Führer des Betriebes zu sein. Damit verliert er das Recht, in betrieblichen Angelegenheiten zu entscheiden. Der nach § 3 Abs. 3 amtlich eingesetzte neue Betriebsführer entscheidet in betrieblichen Fragen aus eigener Machtvollkommenheit; seine Anordnungen sind auch für den Unternehmer bindend.

Man könnte hier nun einwerfen, daß diese Entkleidung von einer sozialen Position gar keine Eigentumsbeschränkung im eigentlichen Sinne darstelle. Diese Ansicht scheint richtig zu sein, wenn man von dem inzwischen überwundenen Standpunkt ausgeht, daß das Eigentum lediglich ein dingliches Herrschaftsrecht über eine Sache sei. Dieses Recht wird auch tatsächlich unmittelbar nicht berührt, denn der Unternehmer behält nach wie vor das Verfügungsrecht über seine Produktionsmittel. Nicht seine Stellung als Eigentümer dieser Produktionsmittel wird durch den Verlust der Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein, berührt, sondern lediglich seine Stellung als Arbeitgeber. Nach deutscher Rechtsauffassung sind aber diese beiden Funktionen grundsätzlich miteinander verknüpft. Eine Sache wird, wie wir bereits im deutschen Recht des Mittelalters feststellen konnten, niemals abstrakt betrachtet, sondern immer nur im Zusammenhang mit seiner Umwelt. Erst die Beziehungen, die sie mit der Umwelt verknüpfen, geben dem Eigentumsrecht Sinn und Inhalt. Ebenso ist nicht das Herrschaftsrecht über tote Betriebsmittel Gegenstand des Eigentumsrechtes, sondern die Machtbefugnis über einen lebendigen Betrieb. Das Eigentum an einem Unternehmen umfaßt also nicht bloß rein dingliche Rechte, sondern auch eine soziale Position, die sich in den im AOG. niedergelegten personenrechtlichen Beziehungen und sozialen Pflichten und sogar in Befugnissen öffentlich-rechtlicher Art äußert. Die Entkleidung von einer solchen Position bedeutet also nach deutscher Rechtsauffassung eine Beschränkung des Eigentumsrechtes.

§ 22.

V. Völkische Bindungen des Fahrniseigentums.

Der für die Rechtserneuerung in Deutschland richtunggebende Leitgedanke des Nationalsozialismus »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« beschränkt sich nicht auf das Eigentum an Grund und Boden, sondern gilt grundsätzlich auch für das Fahrniseigentum. Jede Sache, ob beweglich oder unbeweglich, erfüllt einen gewissen Zweck; sie ist daher in den meisten Fällen mit den Belangen der Volksgemeinschaft irgendwie verknüpft. Das Interesse der Gesamtheit an dem Schicksal einer Sache kommt in dem Grade ihrer Zweckbindung zum Ausdruck.

Der Grund und Boden als ewiges und wertvollstes Gut des Volkes ist naturgemäß wesentlich stärker gebunden als die vergänglichen und oft leicht ersetzbaren beweglichen Sachen; doch auch bei der Fahrnis kann man heute keineswegs mehr von einer grundsätzlich unumschränkten Sachherrschaft sprechen. Wir hatten bereits oben darauf hingewiesen, daß der Bauer mit den Früchten seines Grund und Bodens nicht nach Belieben verfahren darf. Auch sie sind zweckgebunden. So z. B. darf Brotgetreide nicht zur Viehfütterung verwandt werden. Für alle zur Versorgung des Volkes lebensnotwendigen Feldfrüchte und tierischen Erzeugnisse besteht, von einigen Ausnahmen abgesehen, Ablieferungszwang, d. h. der Bauer kann über diese Sachen weder tatsächlich verfügen, noch kann er sie nach Belieben veräußern. An anderen Sachen wiederum hat die Volksgemeinschaft nur ein ganz geringes oder gar kein Interesse, z. B. an persönlichen Gebrauchsgegenständen.

Bei einer schematischen Gliederung der beweglichen Sachen nach dem Grade ihrer völkischen Bindung stößt man auf erhebliche Schwierigkeiten, denn die Bindungen sind so vielgestaltig — weil sie der lebendigen Wirklichkeit angepaßt sind —, daß man sie nicht unter einen bestimmten Gesichtspunkt gliedern kann. Wenn hier trotzdem der Versuch gemacht werden soll, eine gewisse Übersicht über die Pflichtbindungen an beweglichen Sachen zu gewinnen, so geschieht das unter dem Vorbehalt, daß diese Aufstellung nur in großen Zügen erfolgen kann.

Die erste Gruppe umfaßt diejenigen beweglichen Sachen, die für die Volksgemeinschaft lebensnotwendig sind und sich noch nicht in der Hand des Verbrauchers befinden. Hier handelt es sich in erster Linie um die Hauptnahrungsmittel, wie Getreide, Milch, Fett, Fleisch usw., die für die Versorgung des gesamten Volkes von größter Bedeutung sind. Durch das Gesetz vom 16. 9. 33 über den vorläufigen Ausbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde die Grundlage für eine umfassende Marktregelung für die wichtigsten Nahrungsmittel geschaffen. Diese Regelung erfolgte im einzelnen durch gesetzlich festgelegte Preise und durch Ablieferungspflichten der Erzeuger, ferner durch andere Maßnahmen, die uns aber in diesem Zusammenhange nicht interessieren. Der Eigentümer kann also weder rechtlich noch tatsächlich frei über seine Sache verfügen. Ähnlich starke Bindungen bestehen für wichtige industrielle Erzeugnisse, wie z. B. Kohle, Öl, Kraftstoffe, in geringem Umfange auch Baustoffe, sämtliche Metalle u. a. m., die ebenfalls einer strengen Absatzregelung unterworfen sind. Wollte man hier die Frage, ob noch Eigentum an diesen Sachen besteht, an Hand des § 903 BGB nachprüfen, so käme man

schlechthin zu einem negativen Ergebnis. Da die erwähnten Vorschriften die Aufgabe haben, diese Sachen lediglich zur Erfüllung ihres Zweckes zu binden, also keine Beschränkungen im Sinne des § 903 BGB darstellen, ist das Eigentum an ihnen zu einer bloßen Verwaltungsbefugnis (vom Standpunkt des BGB) herabgemindert; von einem Eigentum im Sinne des BGB kann nicht mehr die Rede sein.

In einer weiteren Gruppe sind die nicht lebenswichtigen beweglichen Sachen, soweit sie sich noch im Güterverkehr befinden. Auch sie unterliegen in den meisten Fällen gewissen Zweckbindungen. So sind heute fast alle Waren einer Preiskontrolle unterworfen, häufig sind die Preise gesetzlich festgelegt. Erinnert sei ferner an den Standardisierungszwang und die vielen Verarbeitungsvorschriften.

In der dritten Gruppe schließlich befinden sich alle die Fahrnisgegenstände, die bereits den Weg zum Verbraucher zurückgelegt haben; erst bei diesen Sachen kann man von einer grundsätzlich unbeschränkten Herrschaftsgewalt sprechen, denn hier ist das Interesse der Gesamtheit so gering, daß Zweckbindungen nicht erforderlich sind. Die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Einzelnen erfüllen bereits ihren Zweck, deshalb nimmt die Volksgemeinschaft an dem weiteren Schicksal dieser Sachen keinen Anteil. Auch die bereits an den Verbraucher gelangten Nahrungsmittel sind nicht zweckgebunden. Zwar ist es im Interesse der Gesamtheit nicht gleichgültig, wie diese Nahrungsmittel vom Verbraucher verwendet werden, ob er sie vergeudet, vernichtet oder zweckentsprechend verwertet, aber eine gesetzliche Bindung wäre hier praktisch nicht durchzuführen. Es ist aber durchaus denkbar, daß die Volksgemeinschaft solche Personen auf anderem Wege zur Rechenschaft zieht, die böswillig die eigenen Nahrungsmittelvorräte vergeuden oder vernichten. Also auch dort, wo eine gesetzliche Pflichtbindung aus praktischen Erwägungen nicht begründet ist, kann eine Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit bestehen, die dann allerdings auf den ungeschriebenen Gesetzen der Gemeinschaft beruht.

§ 23.

Der Eigentumsbegriff des geltenden Rechts als Ergebnis deutscher Rechtsvorstellungen.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Entwicklung des Eigentumsbegriffes in jüngster Zeit, wie wir sie soeben an Hand der Gesetze, Verordnungen und der Rechtsprechung seit der nationalsozialistischen Revolution verfolgt haben, so kommen wir zu

dem Ergebnis, daß diese Entwicklung vom römisch-rechtlich beeinflußten BGB-Eigentum zu einem rein deutsch-rechtlichen Eigentum führt, das seinem Wesen nach dem deutschen Recht des Mittelalters nahekommt:

1. Damals wie jetzt gewährt das Eigentum keine grundsätzlich unumschränkte Herrschaftsmacht über eine Sache. Es ist vielmehr entsprechend der Zweckbestimmung des Objekts grundsätzlich gebunden. Diese Gebundenheit kann gegenüber der gesamten Volksgemeinschaft bestehen, sie ist aber auch zugunsten kleinerer Gemeinschaftskreise denkbar. Der Eigentümer hat in erster Linie die Pflicht, die ihm anvertraute Sache so zu verwalten, wie es die Zweckbestimmung erfordert und das Gemeinwohl verlangt.

2. Das Eigentum ist also heute kein abstraktes Recht mehr, wie es sich im BGB darstellt. Erst die Beziehungen der Sache zur Umwelt und ihre Zweckbestimmung innerhalb der Lebensordnung des deutschen Volkes formen jeweils den Inhalt des Eigentumsrechtes. Es gibt also kein Eigentum schlechthin, sondern nur ein Eigentum an einer bestimmten Sache, z. B. am landwirtschaftlich genutzten Grundstück, an Devisen, an der Taschenuhr. Es ist möglich, das Eigentum an diesen mannigfachen Sachen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, denn es ist inhaltlich infolge der jeweils besonderen Zweckbestimmung der einzelnen Sachgüter und der damit verbundenen Zweckbindungen vollkommen verschieden. Auch hier können wir die Übereinstimmung mit dem mittelalterlichen deutschen Recht feststellen.

3. Bei unseren Untersuchungen über die Wandlung des Eigentumsbegriffes konnten wir in mehreren Gesetzen der neuesten Zeit die Wiederkehr des rein deutsch-rechtlichen Gedankens der Eigentümerdienstpflicht feststellen.

   Diese beruht auf der Vorstellung, daß Eigentum grundsätzlich nur durch Arbeit erworben und erhalten werden soll.[1]) Auch hier ist die Abkehr vom Standpunkt des BGB offensichtlich, das sich zwar — wie die Vorschriften über die Verarbeitung zeigen[2]) – nicht in allen Punkten der Auffassung des römischen Rechtes angeschlossen hat, die durch die Geringschätzung der Arbeit gegenüber dem Recht des Eigentümers gekennzeichnet ist, aber gerade hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Feldfrüchten[3]) eine Regelung getroffen hat, die dem Wert der Arbeit nicht gerecht wird.

[1]) Eichler, Wandlungen S. 170.

[2]) BGB § 950.

[3]) BGB §§ 946 und 953 ff.

4. Wie im mittelalterlichen deutschen Recht finden wir auch heute wieder als Äquivalent zur Eigentümerdienstpflicht die Verknüpfung des Eigentumsrechts mit einer sozialen Position. In diesen Fällen verlangt die Zweckbestimmung der Sache, daß dem Eigentümer ein öffentlich-rechtliches Amt verliehen wird, das ihm die Möglichkeit gibt, seine schweren Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen. Die Vermischung öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Befugnisse bedeutet ebenfalls die Überwindung der dem römischen Recht entstammenden scharfen Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht.

5. In engem Zusammenhang mit dieser Eigenart steht eine Rechtserscheinung, die auch im Mittelalter eine gewisse Rolle gespielt hat: die Verbindung persönlicher Voraussetzungen mit der dinglichen Berechtigung des Eigentümers. So haben wir z. B. im AOG festgestellt, daß die volle Ausübung des Eigentums am Unternehmen durch die soziale Ehre des Unternehmers bedingt ist. Sobald also mit dem Eigentum eine wichtige soziale Stellung verbunden ist, wird von dem Berechtigten ein dieser Stellung entsprechendes Verhalten verlangt.

6. Wir hatten beobachtet, daß das mittelalterliche deutsche Recht im Gegensatz zum römischen Recht nicht nur ein Eigentum an einzelnen körperlichen Sachen kannte. Es entsprach seinem Wesen, daß es auch an unkörperlichen Gegenständen, also an Rechten und Forderungen, ferner an Sach- und Rechtsgesamtheiten ein Eigentumsrecht annahm.

   Nachdem sich das BGB grundsätzlich der römischen Rechtsauffassung angeschlossen hatte, ist jetzt in mehreren Gesetzen der deutsch-rechtliche Gedanke wieder lebendig geworden, ohne daß jedoch — abgesehen vom Reichserbhofgesetz — ein solches Eigentum ausdrücklich anerkannt worden wäre. Immerhin zeigen die folgenden Beispiele, daß der Weg beschritten ist, der zur Verwirklichung der deutschrechtlichen Auffassung führt.

   Schon vor dem Weltkriege begann man in der Steuergesetzgebung den Sachbegriff zwar nicht ausdrücklich, aber doch dem Sinne nach, zu erweitern. Laut Reichsstempelgesetz vom 3. 7. 1913, § 5, Abs. IV in Verbindung mit Nr. 1 d des Tarifs wird das Einbringen von Vermögen in eine Gesellschaft versteuert, wobei das Gesetz das Einbringen von »Sachen« im Sinne des BGB mit Forderungsrechten und Patentrechten ohne weiteres gleichstellt. Zu den in derselben Abteilung des Tarifs erwähnten »sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen« muß auch die »Firma«

gerechnet werden, die der Reichsfinanzhof als »ein sachenartiges, gegen jeden Dritten dauernd wirkendes Recht« bezeichnet hat.[1])

In der Weimarer Verfassung wurde dann der Begriff des Eigentumsobjekts im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie wesentlich weiter gefaßt als im BGB, indem man Eigentum im Sinne von Vermögen gebrauchte.

Diese Stellungnahme der Weimarer Verfassung hat in der späteren Gesetzgebung keine Bestätigung erfahren, und auch in der Gesetzgebung Adolf Hitlers ist eine ausdrückliche Erweiterung des Eigentumsobjektsbegriffes noch nicht allgemein erfolgt. Daß sie aber zu erwarten ist, bestätigt eine Erklärung von Lehmann als Vertreter der Akademie für Deutsches Recht, der gelegentlich der I. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen zum Ausdruck brachte, daß er eine Erweiterung des Sachbegriffes auf unkörperliche beherrschbare Güter und eine angemessene Berücksichtigung der Sachgesamtheiten bei der deutschen Rechtserneuerung für wünschenswert halte.[2])

Die Verwirklichung dieses Gedankens bedeutet in der Tat nur die folgerichtige Fortentwicklung der bereits vom Gesetzgeber anerkannten deutsch-rechtlichen Auffassung vom Wesen des Eigentums. Allein die Tatsache, daß erst die Beziehungen der Einzelsache zur Umwelt dem Eigentum Sinn und Inhalt geben, legen den Schluß nahe, mehrere Sachen mit einheitlicher Zweckbestimmung rechtlich als eine Gesamtsache zu betrachten, da sie in ihrer Beziehung zur Umwelt tatsächlich eine Einheit bilden. Ebenso liegt die Ausdehnung des Sachbegriffs auf unkörperliche Gegenstände durchaus im Zuge der Entwicklung, denn nach deutscher Auffassung ist nicht der Besitz die Grundlage des Eigentums — wie im BGB —, sondern die Arbeit. Der Besitz ist, als die rein tatsächliche Herrschaft über eine Sache, an die Körperlichkeit gebunden, die Arbeit dagegen kann durchaus mit unkörperlichen Gegenständen in Zusammenhang gebracht werden. Der im Volksmunde häufig gebrauchte Ausdruck: »Geistiges Eigentum« hat also in diesem Sinne durchaus seine Berechtigung.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß der Eigentumsbegriff des BGB durch die Gesetzgebung Adolf Hitlers eine so tiefgreifende Wandlung erfahren hat, daß man schlechthin von einem neuen Eigentumsbegriff sprechen kann. Die Bestimmung des § 903 kann ohne Bedenken nur noch auf die nicht lebensnotwendigen beweglichen Sachen angewendet werden.

[1]) Hedemann, Sachenrecht S. 4.
[2]) Lehmann, Zur gesetzgeberischen Begriffsbestimmung des Eigentums. S. 696 f.

V. Abschnitt.

Das Recht am Erbhof — ein neuer Eigentumsbegriff.

Nunmehr soll das Recht am Erbhof, das wir aus unseren Betrachtungen über die allgemeine Wandlung des Eigentumsbegriffes in neuester Zeit fortgelassen hatten, auf Grund rechtshistorischer Feststellung daraufhin untersucht werden, ob es noch Eigentum im Sinne des BGB oder nur ein Nutzungsrecht ist, ob der häufig vertretenen Ansicht, es sei geteiltes Eigentum, oder der Auffassung, es handele sich um ein treuhänderisches Rechtsverhältnis, zugestimmt werden kann, und schließlich, ob es sich hier um ein im Sinne des mittelalterlichen deutschen Rechts zweckgebundenes Eigentum handelt.

§ 24.

Deutsche Rechtsgedanken im Reichserbhofgesetz.

1. Die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die Ehrbarkeit und die Bauernfähigkeit.

Der Bauer als Eigentümer des Erbhofes muß bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen, von denen hier die beiden wichtigsten herausgestellt werden sollen:

§ 15 REG, verlangt: »Der Bauer muß ehrbar sein«. Er knüpft an den Verlust der Ehrbarkeit den Entzug der Verwaltung und Nutznießung, unter Umständen sogar den des Eigentums am Erbhof. Das REG. verlangt also vom Bauern eine der Ehre des Bauernstandes entsprechende Haltung und verknüpft diese seine Person betreffenden Verhältnisse mit sachenrechtlichen Bestimmungen. Das Gesetz begnügt sich also nicht damit, die Beziehungen einer Person zu einer Sache abstrakt zu regeln, sondern es erfaßt den lebendigen Wirtschaftsbetrieb des Hofes mit allen seinen Ausstrahlungen in einer Lebensordnung für den Bauernstand, in dem es die Wirklichkeit mit den Erfordernissen des Staates als Repräsentant der Volksgemeinschaft in Einklang bringt. Die Stellung des Bauern beruht nicht auf seiner dinglichen Berechtigung an toten Sachen, sondern er ist in erster Linie verantwortlicher Führer dieses lebendigen Wirtschaftsbetriebes und Vertreter seiner Sippe. Das Wohl und Wehe des Erbhofes ist also abhängig von den persönlichen Eigenschaften des Bauern. Die innige Verflechtung personenrechtlicher und sachenrechtlicher Verhältnisse im Gesetz entspricht also den tatsächlichen Gegebenheiten. Das Eigentum am Erbhof ist mit einer sozialen Position verbunden, die an die Person des

Berechtigten (und Verpflichteten) hohe Anforderungen stellt. Eine dieser Anforderungen ist die Ehrbarkeit des Bauern.

Mit dieser Bestimmung hat das REG. an alte deutsche Rechtsanschauungen angeknüpft, denn, wie wir gesehen hatten, war im mittelalterlichen deutschen Recht die Ehre eine Grundbedingung für die Bekleidung öffentlicher Ämter, die in der Regel mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft war.

Das bürgerliche Recht kennt zwar auch den Begriff der Ehrbarkeit,[1]) jedoch kommt dieser Begriff nur in den Rechtsbeziehungen von Person zu Person zur Geltung; dagegen ist im Eigentumsrecht des BGB die Frage der Ehrbarkeit ohne Belang, da — abstrakt gesehen — in den Beziehungen zwischen Person und Sache die Ehre keine Rolle spielt.

Im Zuge der allgemeinen Wandlung des Eigentumsbegriffes in neuester Zeit gewann diese Frage im AOG. wieder Bedeutung, indem man hier den Begriff der sozialen Ehre prägte und diese zur persönlichen Voraussetzung für ein volles Eigentumsrecht am Unternehmen machte. Die Ehrbarkeit als persönliche Voraussetzung des Eigentümers ist eine rein deutsche Rechtserscheinung, die auch heute in anderen Lebenskreisen wieder lebendig geworden ist.

Weiterhin verlangt das Reichserbhofgesetz in § 15, daß der Bauer fähig sein muß, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Auch diese Vorschrift findet im deutschen Rechte ihre Parallele; denken wir nur daran, daß der Anerbe nach mittelalterlichem Anerbenrecht eine »persona habilis« sein mußte, und zwar war dieses nicht nur Bedingung beim abhängigen Grundbesitz; auch für die freien Bauernhöfe galt dieser Grundsatz. Der in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Gedanke entspringt also deutscher Rechtsauffassung und mußte dem bürgerlichen Gesetzbuch seinem Wesen nach fremd sein.

2. Die Bewirtschaftungspflicht des Erbhofbauern.

Der Bauer muß aber nicht nur fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sondern er ist auch dazu verpflichtet. Dieses wird zwar nicht ausdrücklich im § 15 Abs. 1 gesagt, kann aber sinngemäß daraus gefolgert werden. Er ist also in der Ausübung seines Eigentumsrechtes nicht frei, wenigstens nicht frei in liberalem Sinne. Er darf die Bestellung seiner Äcker nicht unterlassen, er darf aber andererseits auch keinen Raubbau treiben, sondern ist zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes verpflichtet. Die Enge des deutschen Lebensraumes erfordert eine intensive, aber gleichzeitig pflegliche Nutzung des vorhandenen

[1]) § 1781 Abs. 4 BGB.

Bodens; der deutsche Bauer als Eigentümer dieses kostbaren Gutes hat die Pflicht, seine ganze Kraft für die Erfüllung dieser schweren Aufgabe einzusetzen. Kommt der Bauer dieser Pflicht nicht nach, dann droht ihm die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung, im Falle des § 15 Abs. 3 sogar der Entzug des Eigentums.

Ganz offenbar kommt hier wieder die deutsch-rechtliche Anschauung zur Geltung, daß Eigentum seine Rechtfertigung nur in der Arbeit finde. In diesem Zusammenhange sei nur daran erinnert, daß in der fränkischen Zeit alle Äcker, die längere Zeit unbenutzt liegengeblieben waren, an die Allmende zurückfielen.[1]) Auch das preußische ALR.[2]) kannte eine Bewirtschaftungspflicht für den »Landmann«.

Diese Pflicht, die wir als Eigentümerdienstpflicht bezeichnet hatten, ist nach deutscher Auffassung wesentlicher Inhalt des Eigentumsrechtes. Sie besteht grundsätzlich für jeden Eigentümer je nach der Bedeutung des Objektes für die Volksgemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange.

3. Die Anerbenfolge beruht auf der Idee der Blutsgemeinschaft.

Das Reichserbhofgesetz bestimmt in den §§ 19 ff., daß der Hof kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht. Der Anerbe wird nach einer unabdingbaren Anerbenordnung berufen, die dem Erblasser nur in Ausnahmefällen ein Mitwirkungsrecht gestattet.

Diese Vorschrift, die dafür sorgen soll, daß der Bauernhof für alle Zeiten »als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern« verbleiben und vor Zersplitterung bewahrt werden soll,[3]) knüpft wiederum an alte deutsche Rechtsgedanken an. Das deutsche Erbrecht beruhte seinem Wesen nach auf der Blutsgemeinschaft und schloß infolgedessen eine Verfügung von Todes wegen vollkommen aus. Erst unter dem Einfluß des römischen Rechts wurde die gesetzliche Erbfolge allmählich in eine gewillkürte verwandelt. Jedoch sorgten die Anerbensitten, die sich in fast ganz Deutschland herausgebildet hatten, dafür, daß das alte Gedankengut nicht verlorenging. Gleichzeitig erfüllte man eine Forderung der Vernunft, indem man eine Teilung des Hofes im Erbgang vermied und ihn als Ganzes nur einem Anerben zu geben pflegte.

Die im BGB festgelegte Testierfreiheit gilt auch außerhalb des Erbhofrechtes nicht mehr unbedingt, und der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, an dem der Gesetzgeber die Idee der Blutsgemein-

[1]) vergl. oben S. 16.

[2]) ALR II., 7, § 8 f.

[3]) Vorspruch zum Reichserbhofgesetz.

schaft auch im allgemeinen Erbrecht wieder verwirklichen wird. Das Reichserbhofgesetz ist der Entwicklung vorausgeschritten und hat die Testierfreiheit fast vollkommen aufgehoben. Das Eigentum am Erbhof ist also ebenso wie das Eigentum in der germanischen Zeit und im Mittelalter erbrechtlich zugunsten der nächsten Blutsverwandten gebunden.

4. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Wohl die einschneidendste Bestimmung des Reichserbhofgesetzes enthält zweifellos der § 37 Abs. 1, der den Erbhof für grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar erklärt. Diese Bestimmung ist auch nur aus dem deutschen Rechtsdenken heraus zu verstehen, insbesondere aus der Einstellung zum Grund und Boden. Bei unseren Untersuchungen über die Eigentumsformen und -verhältnisse des deutschen Rechts im Mittelalter trat uns ein Wesenszug immer wieder entgegen:
Die Auffassung, daß Eigentum an Grund und Boden Verpflichtung gegenüber den Volksgenossen bedeutet. Rechtlich stellte sich diese Verpflichtung als wesensmäßige Bindung des Eigentums dar und kam in den verschiedensten Bestimmungen zum Ausdruck. Besonders häufig fehlte dem Eigentümer die Befugnis, über sein Eigentum rechtlich frei zu verfügen in der Form der Veräußerung und Belastung. So haben wir z. B. gesehen, daß der Hausherr in der germanischen Hausgemeinschaft als Alleineigentümer keine Verfügung über sein Vermögen ohne Zustimmung der Hausgenossen treffen durfte. Im Mittelalter finden wir oft gesetzliche Anordnungen, die die Teilung von Gütern oder die Veräußerung von Grundstücken untersagen.[1]) Als später durch die Aufnahme römischer Rechtsgedanken der Grundsatz der Verfügungsfreiheit an Boden gewann, bildete sich unter den Bauern die Sitte heraus, freiwillig auf Teilveräußerungen zu verzichten, um eine Zersplitterung der Höfe zu vermeiden. Auch im Fideikommißrecht ist der deutschrechtliche Gedanke lebendig geblieben, daß das Eigentum ein zweckgebundenes Recht ist und durchaus nicht eine freie Verfügungsbefugnis gewährt. Die hier ausschließlich im Interesse der Familie getroffenen Bindungen bestehen u. a. auch in einem Verbot der Veräußerung und Belastung des Fideikommißgutes ohne Zustimmung der Anwärter. Wenn auch die hier angeführten Beispiele in ihrem Wesen nicht immer der Bestimmung des § 37 REG. ensprechen, besonders das Veräußerungs- und Belastungsverbot im Fideikommißrecht, so ist doch ein gemeinsamer Grundgedanke festzustellen: Die rechtliche Verfügungsbefugnis des Eigen-

[1]) Sachsenspiegel I., 34 § 1.

tümers ist abhängig von der Zweckwidmung des ihm anvertrauten Gutes.

Über das Wesen der Bestimmung des § 37 Abs 1 REG. herrschen verschiedene Meinungen. Von einer Gruppe[1]) wird die Ansicht vertreten, es handle sich hier um ein absolutes gesetzliches Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des § 134 BGB. Andere[2]) wieder behaupten, durch die Bestimmung des § 37 sei dem Eigentümer die Fähigkeit genommen, seinen Erbhof zu veräußern und zu belasten, und diese sei auf öffentliche Behörden übertragen. Beide Ansichten gehen von falschen Voraussetzungen aus, und zwar von der grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Eigentümers im bürgerlichen Recht. Von diesem Standpunkt aus kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß ein Fehlen der Verfügungsbefugnis auf einem gesetzlichen Verbot beruhen müsse. Andererseits liegt auch der Schluß nahe, daß die ja im Grundsatz vorhandene Befugnis des Eigentümers, rechtliche Verfügungen zu treffen, auf öffentliche Behörden übertragen worden ist, denn die Anerbenbehörden können nach § 37 Abs. 2 beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Veräußerung oder Belastung des Erbhofes genehmigen.

Betrachtet man die Bestimmung des § 37 Abs. 1 dagegen vom Standpunkt deutsch-rechtlicher Eigentumsvorstellungen, dann muß man zu einem anderen Ergebnis kommen. Der Wortlaut dieses Paragraphen weist uns selber den Weg, denn es heißt dort: »Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar«. Der Gesetzgeber spricht also hier kein Verbot aus, sondern er trifft die Feststellung, daß dem Erbhof die rechtliche Eigenschaft, veräußert und belastet zu werden, im Grundsatz fehlt. »Beim Verbot darf etwas nicht getan werden, hier kann es nicht getan werden, weil dem Erbhof die Verkehrsfähigkeit fehlt«.[3]) Nach deutscher Auffassung erhält das Eigentum durch die Zweckbestimmung der Sache erst Sinn und Inhalt. Alle Zweckbindungen sind also im Wesen des Eigentums begründet. Sie stellen die Ordnung dar, in deren Bereich die Sache ihre Funktionen erfüllen soll. Die Funktion des Erbhofes verbietet grundsätzlich seine Verkehrsfähigkeit. Diese ist also in der Regel garnicht vorhanden. Erteilt das Anerbengericht in einem Ausnahmefall die Genehmigung zur Veräußerung, dann trifft es diese Entscheidung nicht auf Grund einer ihm zugewiesenen Verfügungsgewalt über den Erbhof, sondern es

[1]) Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, S. 162; Gülland, Das Reichserbhofrecht, S. 136 f.; Siefert, Das Reichserbhofrecht, S. 150.

[2]) Insbesondere Naß, Öffentliches Recht und Reichserbhofgesetz, S. 147.

[3]) Hennig, Das Reichserbhofrecht, S. 520 ff.; vgl. auch Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht, S. 203.

stellt lediglich in einem Einzelfalle fest, daß hier die Funktion des Erbhofes eine Veräußerung nicht verbietet. Dementsprechend ist auch eine Verfügung ohne anerbengerichtliche Genehmigung nicht ohne weiteres nichtig, wie es bei Anwendung des § 134 BGB der Fall sein müßte, sondern bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Anerbengerichts schwebend unwirksam.[1]) Die Genehmigung ist eine »Anwendung der eigenen bäuerlichen Ordnungsmaßstäbe auf den Einzelfall«.[2])

5. Der Erbhof als Wirtschaftseinheit.

Gemäß § 7 ff Reichserbhofgesetz gehören zum Erbhof alle im Eigentum des Bauern stehende Grundstücke, soweit sie regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör, wozu u. a. gehören: das zur Bewirtschaftung vorhandene lebende und tote Inventar, der Dünger und die Vorräte, soweit sie der Wirtschaft des Hofes dienen, ferner Erinnerungsstücke und schließlich — was in diesem Zusammenhang besonders wichtig ist — gewisse Nutzungsrechte und Versicherungsforderungen.[3]) Der Gesetzgeber hat hier also eine in Wirklichkeit bestehende wirtschaftliche Einheit auch rechtlich als Einheit gewertet und damit einem alten deutsch-rechtlichen Grundsatz wieder Geltung verschafft.

Wir haben nun an Hand der wichtigsten Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes feststellen können, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung dieses Gesetzes an die Rechtsauffassungen des deutschen Rechts im Mittelalter angeknüpft hat, die uns auf Schritt und Tritt auch bei unseren Untersuchungen über die allgemeine Wandlung des Eigentumsbegriffes in der neuesten Zeit begegnet sind. Auf Grund der Ergebnisse können wir nun die Frage beantworten:

Welcher Art ist das Recht des Bauern am Erbhof?

§ 25.

Hat der Bauer Eigentum im Sinne des BGB?

Diese Frage wird nur noch von wenigen mit Ja beantwortet;[4]) fast immer wird in diesem Falle als Begründung angeführt, daß der § 903 BGB keineswegs eine Begriffsbestimmung des Eigen-

[1]) § 11 der 2. Durchführungs-Verordnung des REG.

[2]) Busse a. a. O. S. 118.

[3]) § 2 Abs. 2 der I. DVO. u. § 9 REG.

[4]) Blomeyer, Hat der Bauer Eigentum am Erbhof? Dölle, Lehrbuch des REG. S. 37.

tums darstellen solle und infolge der Klausel: »soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen« jede Beschränkung des Eigentumsrechtes zulasse. Andere wiederum gehen von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen aus.[1]) Wenn man das Recht am Erbhof nicht als BGB-Eigentum bezeichnen wolle, dann käme folgerichtig nur eine analoge Anwendung der BGB-Vorschriften in Frage. Diese »würde für die einzelnen Fragen zum mindesten die Möglichkeit großer Schwierigkeiten bieten, deren Auswirkungen nicht von vornherein abzusehen sind. Deshalb ist trotz der weitgehenden Abweichungen des Eigentums am Erbhof von dem nach BGB eine grundsätzliche Verschiedenheit beider Begriffe nicht anzuerkennen.«[2])

Es ist zwar richtig, daß der § 903 BGB keine Definition des Eigentums darstellen soll; darüber bestehen wohl kaum noch Zweifel. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß im Einzelfalle selbst starke Eigentumsbeschränkungen möglich sind. Jedoch kann man aus der Fassung dieses Paragraphen auch ohne weiteres schließen, daß die Schrankenlosigkeit der Herrschaftsmacht die Regel, die Beschränkungen aber die Ausnahmen bilden sollen.

Das BGB regelt abstrakt die Beziehungen des Eigentümers zu seiner Sache und unterwirft diese seiner im Wesen schrankenlosen, d. h. ungebundenen Herrschaft. Das Reichserbhofgesetz stellt den Bauern als Eigentümer des Erbhofes in eine Lebensordnung hinein, aus deren zweckvollem Aufbau er seine Pflichten und Rechte empfängt. Beide sind aufeinander abgestimmt und voneinander abhängig. Die Verfügungsgewalt des Bauern reicht so weit, wie die Erfüllung seiner Pflichten innerhalb der bäuerlichen Ordnung es erfordert. So z. B. darf er Wirtschaftsinventar nach § 37 Abs. 1, 2 im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft verkaufen. Wo dem Bauern also eine Verfügungsgewalt eingeräumt wird, geschieht dies ausschließlich im Interesse der bäuerlichen Ordnung; damit ergibt sich für den Bauern zugleich die Pflicht, von diesem Recht im Rahmen seiner Wirtschaft Gebrauch zu machen. Sein Recht als Eigentümer ist also nicht beschränkt, sondern gebunden an die Erfordernisse der bäuerlichen Lebensordnung, und zwar im Interesse der Volksgemeinschaft, die ein gesundes Bauerngeschlecht als ewige Blutquelle und einen gut bewirtschafteten Boden als Nahrungsquelle braucht, aber auch gebunden im Interesse der Sippe des Bauern, für die die Erhaltung und Pflege des Hofes im Hinblick auf spätere Generationen von größter Bedeutung ist. Das Recht am Erbhof kann also nicht Eigentum im Sinne des BGB sein.

[1]) Zimmer, Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts, S. 56.

[2]) Zimmer a. a. O. S. 56.

Es wäre auch falsch, eine solche Annahme aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen zu befürworten. Wo es sich darum handelt, das Wesen eines Rechtsbegriffes zu klären, sind solche Erwägungen auszuscheiden. Sie können wohl Anlaß zu einer wissenschaftlichen Untersuchung sein, dürfen aber das Ergebnis nicht beeinflussen. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Ablehnung ist folgendes dazu zu sagen:

Das bürgerliche Gesetzbuch als Verkörperung einer uns wesensfremden Weltanschauung wird über kurz oder lang verschwinden müssen. Es ist bereits heute durch die Gesetzgebung Adolf Hitlers auf Teilgebieten durch neue Vorschriften ersetzt, besonders im Familienrecht. Daß allmählich das gesamte Gebiet des BGB neu geordnet werden wird, bestätigt im übrigen eine Mitteilung des Staatssekretärs Dr. Schlegelberger anläßlich eines Vortrages über »Die Neuordnung des sog. bürgerlichen Rechts« in der Universität Heidelberg im Januar 1937, die besagte, daß der Führer sich damit einverstanden erklärt habe, daß das Reichs-Justizministerium alsbald eine Erneuerung dieses umfassenden Rechtsstoffes in Angriff nehme und an die Stelle des BGB einzelne, der Verschiedenheit der Lebensgüter entsprechende Gesetze vorbereite. An die Stelle des BGB-Grundsatzes »Freiheit von der Gemeinschaft« werde man den Grundsatz »Freiheit in der Gemeinschaft« setzen. Die Erneuerung wird also im deutsch-rechtlichen Sinne erfolgen. Es ist also sehr die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig wäre, sich an Begriffe zu klammern, die bestimmt verschwinden werden.

§ 26.

Ist das Recht am Erbhof ein Nutzungsrecht?

Ebensowenig ist das Recht am Erbhof ein bloßes Nutzungsrecht, wie Schapp[1]) behauptet. Er geht zunächst von der durchaus richtigen Feststellung aus, daß das Recht am Erbhof nicht Eigentum im Sinne des BGB sei, da die unter der strengsten Sanktion der Abmeierung stehende Verpflichtung als Inhalt des Rechts am Erbhof bezeichnet werden darf, und zwar als ein Inhalt, der es nicht mehr erlaubt, davon zu reden, daß das Recht am Erbhof noch mit dem Eigentum als dem umfassendsten Herrschaftsrecht über eine Sache nach der Richtung der tatsächlichen Herrschaft hin gleichgesetzt werden darf«.[1]) Daraus folgert Schapp, daß das Recht des Bauern am Erbhof etwa dem Nießbrauch oder der Nutznießung des bürgerlichen Rechts entspreche. Er betrachtet also das Recht am Erbhof von der Ebene des BGB aus und legt

[1]) Schapp, Das Reichserbhofgesetz, S. 14 ff.

den Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechtssystems als Maßstab an. Das Ergebnis ist von diesem Standpunkt aus zwar folgerichtig, kann aber dem Wesen des Erbhofrechtes nicht gerecht werden. Bei der Betrachtung dieses Gesetzes muß man sich restlos von der Begriffswelt des BGB frei machen. Als Maßstab kommt also nur der Eigentumsbegriff des deutschen Rechts in Frage.

§ 27.

Ist das Recht am Erbhof geteiltes Eigentum?

Handelt es sich nun beim Recht am Erbhof um ein geteiltes Eigentum, derart, daß der Volksgemeinschaft oder der Sippe das Obereigentum, dem Bauern aber das Untereigentum am Erbhof zusteht? Diese Frage ist durchaus berechtigt, denn gewisse Parallelen mit diesem Rechtsinstitut des deutschen Mittelalters sind zweifellos vorhanden. Besonders die Tatsache, daß dem Bauern bei Verlust seiner Bauernfähigkeit das Eigentum am Erbhof ohne Entschädigung entzogen werden kann, ferner, daß der Reichsbauernführer im Falle des § 27 Abs. 5 den Anerben bestimmt, könnte dazu veranlassen, ein geteiltes Eigentum am Erbhof anzunehmen.

Einer der hervorragendsten Germanisten, der schon früh auf die Bedeutung des geteilten Eigentums aufmerksam machte, war Otto v. Gierke. Bereits im Jahre 1905 wies er darauf hin, daß das Institut des geteilten Eigentums wie kein anderes dazu berufen sei, »bei der Seßhaftmachung breiter Volksschichten durch innere Kolonisation als Besitzform Verwendung zu finden«.[1]) Dagegen hat Gierke nicht an eine Verwendung dieser Besitzform für das bereits seßhafte Bauerntum gedacht, wie es im Sinne des Reichserbhofgesetzes in Frage käme, denn er sagt an dieser Stelle: »Das geteilte Eigentum hat seine große geschichtliche Aufgabe, das in wenigen Händen zusammengeschlossene echte Eigentum an Grund und Boden wiederum aufzuteilen und allmählich in freies und volles Eigentum weiter Volkskreise überzuleiten, im wesentlichen erfüllt.«[1]) Gierke ist also der Ansicht, daß die Form des geteilten Eigentums nur vorübergehende Existenzberechtigung hat und nur dazu dienen soll, bei der Siedlung allmählich eine Überleitung in freies Eigentum zu vermitteln. Trotzdem wird gerade jener Ausspruch von Gierke viel zitiert, um die Ansicht zu rechtfertigen, der Bauer habe nur ein Nutzeigentum am Erbhof. In neuerer Zeit hat sich besonders Hedemann für die Anerkennung des geteilten Eigentums eingesetzt; er gibt jedoch zu, »daß eine Wiederkehr

[1]) Gierke a. a. O. S. 372.

ganz anders werden müsse als früher. Insbesondere werde alles weichen müssen, was auf den Gegensatz zweier Parteien — hie Obereigentümer, hie Untereigentümer — aufgebaut erschiene. Auch hier müßte sich wieder der synthetische Zug erweisen, der scheinbare Gegensätze in einem »organischen Gebilde zusammenführt«.[1]) In diesem Sinne befürwortet er auch die Annahme eines geteilten Eigentums im Erbhofrecht.[2])

Prüfen wir nunmehr, ob diese Auffassung begründet ist. Bei unseren Untersuchungen über das deutsche Eigentumsrecht im Mittelalter hatten wir im einzelnen dargelegt, daß das geteilte Eigentum entstanden war, als im Lehensrecht die persönlichen Bindungen, auf denen die dinglichen Berechtigungen beruhten und in denen sie ihre Sinngebung fanden, in den Hintergrund traten und das Verhältnis von Lehensherr zum Lehensmann nur in bezug auf ihre dinglichen Rechte an derselben Sache betrachtet wurden. Das geteilte Eigentum setzt also seiner geschichtlichen Herkunft nach zwei Personen voraus, die sich in einer Privatrechtssphäre als Parteien gegenüberstehen. Allein schon diese Tatsache verbietet die Anwendung dieses Rechtsinstitutes auf das Erbhofrecht[3]); denn gleichgültig, ob man den Staat — als Repräsentant der Volksgemeinschaft — oder die Familie als Obereigentümer annimmt, in beiden Fällen würde diese Lösung dem Sinne des REG. nicht gerecht werden. Zunächst widerspricht es der nationalsozialistischen Weltanschauung, den Volksgenossen und den Staat als Parteien zu betrachten, die ihre Interessen gegeneinander wahren müssen. Das ist liberalistisches Ideengut![4]) Auch die Parteistellung des Bauern gegenüber seiner Familie liegt nicht im Sinne des REG., denn das Gesetz zielt gerade auf eine innige Verflechtung des Bauern und seiner Familie mit der eigenen Scholle. Diese innige Verflechtung wird nicht erreicht durch eine Spaltung der dinglichen Rechte an der Scholle, weil eine solche Spaltung notwendigerweise das Vorhandensein zweier Parteien bedingt, die sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüberstehen. Wenn Hedemann unter Hinweis auf diese Tatsache glaubt, daß »solche scheinbaren Gegensätze in einem organischen Gebilde zusammengeführt werden können«,[5]) dann muß dem widersprochen werden. Das geteilte Eigentum enthält begrifflich diese Gegensätze.

Vor allen Dingen darf man auf das Recht am Erbhof keine rein dingliche Herrschaftsform, wie sie das geteilte Eigentum dar-

---

[1]) Hedemann, Fortschritte II., 2, S. 351 ff.

[2]) vgl. auch Molitor, Zweckbindungen des Eigentums, S. 41 und Steinbach a. a. O.

[3]) Wieacker, Bodenrecht, S. 47; Eichler, Wandlungen, S. 42. Anm.

[4]) Busse a. a. O., S. 129.

[5]) Hedemann, Fortschritte II. 2, S. 351 ff.

stellt, anwenden; das hieße den Sinn dieser neuen Ordnung völlig verkennen. Der Gesetzgeber wollte nicht an die Stelle einer abstrakten dinglichen Berechtigung, des Eigentums nach BGB, ein anderes rein dingliches Recht setzen. Er wollte vielmehr eine Lebensordnung für den Bauernhof und sein Geschlecht schaffen. Also mußte es sich um eine boden- und personenrechtliche Ordnung handeln. Diese beiden Ordnungen sind so eng miteinander verknüpft — da sie sich gegenseitig im Einzelfall erst bedingen[1]) — daß eine Loslösung voneinander unmöglich ist. Man kann also das Recht des Bauern am Erbhof nicht in die Form des geteilten Eigentums zwängen, ohne die Bedeutung der personenrechtlichen Verknüpfung zu leugnen.

Zur Begründung eines Obereigentumes des Staates wird häufig angeführt, dieser habe ein Heimfallsrecht, falls der Bauer nach § 25 Abs. 5 von seinem Recht, einen Anerben zu bestimmen, keinen Gebrauch macht oder einen nicht bauernfähigen Anerben auswählt. Die Anerbenfolge nach Reichserbhofgesetz ist im Gegensatz zur Erbfolge des bürgerlichen Rechts keine vermögensrechtliche, sondern eine personenrechtliche Nachfolge, d. h. »das Recht, den Anerben zu bestimmen, ist nicht Ausfluß des bloßen dinglichen Rechts am Boden; vielmehr richtet sich die Zuständigkeit zur Bestimmung des Anerben ausschließlich nach der Ordnung des Erbhofrechts«.[2]) Das Recht des Reichsbauernführers, bei gewissen Voraussetzungen einen Anerben zu bestimmen, ist also nicht so zu verstehen, daß er als Vertreter der Volksgemeinschaft ein neues Bauerngeschlecht auf dem Hof ansiedelt und ihn damit erneut zu Eigentum ausgibt. Er sorgt vielmehr lediglich dafür, daß die »Ordnung des Erbhofes« gewahrt bleibt. Ist nach dem Tode des Bauern kein Anerbe vorhanden, weil es weder Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen gibt, noch der Bauer einen Anerben bestimmt hat, dann greift der Reichsbauernführer ein und bestimmt an Stelle des Bauern den Anerben. Ferner spricht die Tatsache, daß bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers hierbei bevorzugt, berücksichtigt werden sollen,[3]) gegen die Annahme eines Heimfallrechtes. Der Reichsbauernführer soll möglichst einen Wechsel in der Sippe vermeiden und nur die Bestimmung treffen, die eigentlich der Bauer nach pflichtgemäßem Ermessen hätte treffen sollen.[4])

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Annahme eines geteilten Eigentums am Erbhof dem Wesen des Erbhof-

[1]) Busse a. a. O. S. 45; vgl. auch Wagner a. a. O. S. 135.
[2]) Busse a. a. O., S. 166.
[3]) § 25 Abs. 5, 3 REG.
[4]) Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, zu § 25 Abs. 5 REG.

rechtes in keiner Weise entspricht, wenn auch gewisse Parallelen mit diesem Rechtsinstitut des deutschen Rechts im Mittelalter nicht zu leugnen sind.

§ 28.

Beruht die Berechtigung des Bauern auf einem Treuhandverhältnis?

Aus dem Munde berufener politischer Führer haben wir oft die Worte gehört, der Bauer sei Treuhänder der Volksgemeinschaft. Der Grund und Boden sei Eigentum des gesamten deutschen Volkes und dem Bauern zu treuen Händen übergeben, damit er ihn zum Wohle der Allgemeinheit verwalte und nutze. Auch in der Literatur[1]) wird häufig der Bauer als Treuhänder der Volksgemeinschaft oder der Familie hingestellt. Als hervorragenden Verfechter dieser Idee müssen wir vor allem Herschel nennen, der das Erbhofeigentum als dreifach gestufte Treuhand bezeichnet.[2]) Er geht von der Feststellung aus: »Treuhänder ist derjenige, der zur Ausübung eines Vermögensrechtes in fremdem oder wenigstens nicht in ausschließlich eigenem Interesse bestellt und dazu mit eigener Rechtszuständigkeit an diesem Recht ausgestattet ist«.[3]) Da der Erbhofbauer — so folgert Herschel — nicht in ausschließlich eigenem Interesse bestellt, seine Rechtszuständigkeit ihm vielmehr in einem höheren, überindividuellen Interesse gegeben ist, kann man ihn als gesetzlich bestellten Treuhänder bezeichnen.

Ist nun dieser Ansicht von Herschel zuzustimmen? Er gibt zu, daß die vorhandenen sieben Hauptformen der Treuhand auf das Eigentum am Erbhof nicht zutreffen. Wenn man aber im Rahmen des allgemeinen Treuhandbegriffes bleiben will, dann müssen wenigstens Anklänge an vorhandene Formen festzustellen sein, sonst kann man nicht mehr von einem Treuhandverhältnis sprechen. Will man davon ausgehen, daß der Bauer neben höheren überindividuellen Interessen auch ein eigenes wahrt, dann käme zum Vergleich nur die Sicherungstreuhand in Frage. Gerade diese Form der Treuhand hat aber mit dem Wesen des Rechts am Erbhof nicht das geringste zu tun, denn sie beruht auf einem entgegengesetzten Interesse zweier Parteien. Ein solcher Gegensatz besteht aber weder zwischen Bauer und Sippe noch zwischen Bauer und Volksgemeinschaft.

---

[1]) Herschel, Das Erbhofeigentum, S. 9;
Cammerer, Zur Einführung des Reichserbhofrechts in Bayern.

[2]) Herschel a. a. O., S. 9.

[3]) Ebenda.

Eine andere Form, die dem Wesen des Reichserbhofgesetzes noch am nächsten käme, wäre die Verwaltungstreuhand, denn hier ist kein Interessengegensatz zwischen Treuhänder und Treugeber vorhanden; jedoch bestehen auch hier erhebliche Wesensunterschiede, die die Anwendung dieser oder einer ähnlichen Treuhandform unmöglich machen. Die Verwaltungstreuhand setzt ein ausschließlich fremdnütziges Recht voraus. Der Bauer nutzt aber seinen Erbhof auch im eigenen Interesse, nur darf dieses nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit und die seiner Sippe verstoßen.[1]) Alle Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes, die auf ein Verwaltungstreuhand-Verhältnis hinzuweisen scheinen, liegen in Wirklichkeit ebensosehr im Interesse des Bauern als in dem seiner Sippe und der Volksgemeinschaft. Besonders deutlich wird dieses bei der Bewirtschaftungspflicht: Der Bauer hat die schwere Aufgabe, die Versorgung des deutschen Volkes mit Nahrungsmitteln sicherzustellen; mit der Erfüllung dieser Pflicht dient er aber auch sich selbst, denn die Früchte seiner Arbeit gehören ihm. Aber auch die mangelnde Verkehrsfähigkeit des Erbhofes — scheinbar ein erhebliches Opfer des Bauern — liegt auch in seinem Interesse, wenn man nicht den Augenblickserfolg, sondern die Wirkung dieser Bestimmung auf lange Sicht im Auge hat.

Wir müssen also feststellen, daß die Form des Treuhandeigentums dem wahren Charakter des Rechts am Erbhof nicht entspricht. Auch diese Vorstellung beruht auf dem Fehler, das Erbhofeigentum von der Basis des bürgerlichen Rechtssystems aus zu betrachten. Nur wer — vielleicht unbewußt — von der Vorstellung ausgeht, daß das Eigentum ein im Grundsatz unbeschränktes Recht über eine Sache gewähre, kann zu dem Resultat gelangen, der Bauer habe kein Volleigentum am Erbhof.

§ 29.

Das Recht am Erbhof – ein zweckgebundenes Eigentum deutsch-rechtlicher Prägung.

Alle Deutungen des Eigentumsbegriffs im Erbhofrecht, die wir eben untersucht haben, gehen von der Vorstellung aus, daß der Eigentümer grundsätzlich frei über seine Sachen verfügen könne. Es ist jedoch verfehlt, das Erbhofrecht mit den Maßstäben des bürgerlichen Rechts zu messen, wenn man zu einem Urteil gelangen will, das auch dem Wesen dieser neuen Rechtsordnung gerecht wird; denn hier ist rein deutsch-rechtliches Gedankengut lebendig geworden, während das Eigentumsrecht des BGB auf vorwiegend

[1]) Wieacker, Erbhofeigentum und Treuhand; vgl. auch Wagner a. a. O., S. 134 f.

römisch-rechtlichen Vorstellungen beruht. Die Frage nach dem Charakter des Eigentumsbegriffs im Erbhofrecht kann also nur vom Standpunkt des deutschen Rechts aus beurteilt werden. Ein Vergleich der Befugnisse des Erbhofbauern und seiner Stellung innerhalb der bäuerlichen Ordnung mit den Rechten und Pflichten, die das deutsche Recht im Mittelalter mit dem Eigentum verband[1]), ergibt eindeutig, daß das Recht am Erbhof Alleineigentum im deutsch-rechtlichen Sinne ist.

Der Erbhof trägt, wie jede andere Sache, seine Zweckbestimmung in sich. Aus ihr ergibt sich nach deutscher Auffassung die Berechtigung und zugleich der Pflichtenkreis des Eigentümers; sie ist der einzige Maßstab für seine rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt. Daß diese vom Standpunkt des BGB aus so stark eingeschränkt erscheint, deutet nicht etwa darauf hin, daß hier kein volles Eigentum mehr vorliegt, sondern es ist vielmehr ein Zeichen dafür, daß der Erbhof eine ungeheuer wichtige Funktion im Leben des Volkes auszuüben bestimmt ist. Denn Eigentum ist nicht gleichbedeutend mit freier Verfügungsbefugnis, sondern es umfaßt in erster Linie die Pflicht zweckentsprechender sachgemäßer Verwaltung und Nutzung im Rahmen der Gemeinschaft. Erst aus dieser Pflicht resultiert die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt des Eigentümers. Eine solche dynamische Rechtsanschauung erfordert die Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Eigentümers, daher verlangt das Erbhofrecht vom Bauern, daß seine Person die Gewähr für die Erfüllung der schweren Aufgaben bietet.

Das Eigentum am Erbhof ist also deutsch-rechtliches Eigentum und fügt sich damit durchaus in die allgemeine Wandlung des Eigentumsbegriffes in neuester Zeit ein. Auch diese führt — wie wir gesehen hatten — vom Eigentumsbegriff des bürgerlichen Rechtssystems zum deutsch-rechtlichen Eigentumsbegriff; im Erbhofrecht verkörpert sich am ausgeprägtesten die Wiederkehr dieser deutschen Rechtsauffassung. Es nimmt auch keine Sonderstellung im heutigen Eigentumsrecht ein, denn es gibt kein Eigentum als abstrakten Begriff, sondern nur ein Eigentumsrecht, das durch die Zweckwidmung des jeweiligen Objektes seinen Inhalt empfängt.

[1]) vergl. oben S. 51 ff.

Mein Lebenslauf.

Am 28. Juni 1912 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Berthold Lange und seiner Ehefrau Emma, geb. Kientzler, in Anderten bei Hannover geboren.

Meine Schulzeit verbrachte ich in Hannover, wo ich zunächst vom Frühjahr 1918 an die Vorschule des dortigen Realgymnasiums besuchte. Nach drei Jahren wurde ich in die Sexta dieser Lehranstalt übernommen und bestand ohne Zeitverlust im März 1930 die Reifeprüfung. Anschließend genoß ich eine zweijährige Ausbildung in einem hannoverschen Bankgeschäft als Grundlage meines späteren kaufmännischen Berufes.

Im Sommersemester 1932 nahm ich meine rechtswissenschaftlichen Studien an der Universität in München auf und bestand dort nach acht Semestern die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht. Zur Vervollständigung meiner Kenntnisse im Wirtschaftsrecht studierte ich dann zwei Semester in Erlangen. Seit dem Abschluß meiner Studien bin ich im kaufmännischen Berufe tätig.